



Bundesnetzagentur

Bonn, 16. April 2014

Amtsblatt 07

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.	Telekommunikation	Seite
25	Nummernplan (0)900 – Rufnummern für Premium-Dienste.....	791
26	Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von (0)900-Rufnummern	797
Energie		
27	Festlegungsverfahren zur Bilanzierung Gas (Umsetzung Netzkodex Gasbilanzierung); hier: Einleitungsverfügung und 1. Konsultation	798

Mitteilungen

Mit-Nr.	Telekommunikation	Seite
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
152	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Veröffentlichung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation von Entscheidungsentwürfen gegenüber alternativen Teilnehmernetzbetreibern betreffend die Genehmigung von Entgelten für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie ggf. für Infrastrukturleistungen	799
153	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der einmaligen Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, Schalten zu besonderen Zeiten, Nutzungsänderung, Portwechsel, zusätzliche Anfahrt, Reparatur der Endleitung, Carrier-Express-Entstörung, Optionale Service Leistungen, GK-Anschaltung).....	799
154	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung („Carrier Line Sharing“) am HVt und am KVz.....	800
155	Beabsichtigte Außerkraftsetzung der Schnittstellenbeschreibung (SSB) RegTP SSB LA-NOE 201; Beteiligung der interessierten Kreise	800
156	Eckpunkte zu frequenzregulatorischen Aspekten des Zusammenschlussvorhabens Telefónica Deutschland und E-Plus; Aktenzeichen: BK1-13/002	801
157	Frequenzregulatorische Aspekte des Zusammenschlussvorhabens der Mobilfunkbetreiber Telefónica Deutschland und E-Plus; Einladung zur mündlichen Anhörung der Präsidentenkammer am 5. Mai 2014; Aktenzeichen: BK1-13/002	812
158	Nummernplan (0)900; Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen zum Entwurf des Nummernplans (0)900, des Antragsverfahrens (0)900 und des Teilweisen Widerrufs bestehender Zuteilungen von (0)900er-Rufnummern.....	813
159	Antragsverfahren (0)900 - Premium-Dienste-Rufnummern.....	825
160	Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV); Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen.....	830

Mit-Nr.		Seite
161	VwVfG §§ 10 und 24; Veröffentlichung eines Entwurfs der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der sippgate Wireless GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für Terminierungsleistungen im virtuellen Mobilfunknetz.....	830
	Post	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
162	Bekanntgabe nicht mehr gültiger Lizenzen nach § 5 PostG.....	831
163	Bekanntgabe von Anzeigen nach § 36 PostG.....	832
	Energie	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
164	ARegV § 23; Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung eines Verfahrens.....	852
165	ARegV § 23; Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung eines Verfahrens.....	852
166	ARegV § 23; Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung eines Verfahrens.....	852
167	ARegV § 23; Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung eines Verfahrens.....	852
168	ARegV § 23; Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung Verfahren BK-13-228.....	853
169	ARegV § 23; Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung Verfahren BK-13-229.....	853
170	ARegV § 23; Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung Verfahren BK-13-230.....	853
171	ARegV § 23; Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung von Verfahren	854
172	ARegV § 23; Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung mehrerer Verfahren	855
173	EnWG §§ 23a, 29 Abs. 1; GasNEV §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 5 und 8; Einleitung eines Verfahrens und Konsultation des Beschlussentwurfs hinsichtlich der Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu neu errichteten Gasversorgungsnetzen	857
174	EnWG § 118 Abs. 6; hier: Veröffentlichung eines Antrages der EnBW Erneuerbare und Konventionelle Erzeugung AG.....	913
175	EnWG § 118 Abs. 6; hier: Veröffentlichung eines Antrages der EnBW Erneuerbare und Konventionelle Erzeugung AG.....	913
176	EnWG § 118 Abs. 6; hier: Veröffentlichung eines Antrages der RWE Power AG.....	913
177	EnWG § 118 Abs. 6; hier: Veröffentlichung eines Antrages der RWE Power AG.....	913
178	EnWG § 118 Abs. 6; hier: Veröffentlichung eines Antrages der Vattenfall Europe Generation AG.....	913
179	StromNEV § 19 Absatz 2 Satz 1; hier: Veröffentlichung eines Antrags der [Antragstellerin mit Rechtsform]	914
180	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 2; hier: Veröffentlichung von Anträgen	915
	Qualifizierte elektronische Signatur	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
181	Veröffentlichung von Herstellererklärungen für Produkte für qualifizierte elektronische Signaturen nach § 17 Abs. 4 SigG, die bei der Bundesnetzagentur hinterlegt wurden; hier: intarsys consulting GmbH, SignLive! CC 6.1.....	918

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 25/2014

Nummernplan (0)900 – Rufnummern für Premium-Dienste

1. Rechtsgrundlage

Rufnummern für Premium-Dienste sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), das durch Artikel 4 Absatz 108 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 05.02.2008 (BGBl. I S. 141), die durch Artikel 4 Absatz 110 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, fest, wie der Nummernbereich für Premium-Dienste strukturiert und ausgestaltet ist.

Das Antragsverfahren für Rufnummern für Premium-Dienste wird in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (Mitteilung Nr. 159/2014, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 7 vom 16.04.2014).

2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

Der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation ist durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) definiert. In diesem Nummernraum wird der Nummernbereich (0)900 für Premium-Dienste bereitgestellt.

Rufnummern für Premium-Dienste setzen sich aus einer vierstelligen Dienstekennzahl und einer sechsstelligen Teilnehmerrufnummer zusammen. Die Dienstekennzahl besteht aus der Ziffernfolge „900“ und einer weiteren Kennzahl x. Bei einer Anwahl der Rufnummer von einem deutschen Netzzugang ist der Rufnummer das Präfix „0“ voranzustellen.

Rufnummern für Premium-Dienste sind damit wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Rufnummer für Premium-Dienste (10 Ziffern)	
	Dienstekennzahl 900x (4 Ziffern)	Teilnehmerrufnummer (6 Ziffern)

Es werden die Dienstekennzahlen (0)900x mit x = 1, 3, 5 bereitgestellt. Die Dienstekennzahlen (0)900x mit x = 0, 2, 4, 6, 7, 8 dienen als Reserve.

Die Dienstekennzahl (0)9009 ist für Anwahlprogramme (Dialer) bereit gestellt. Die „Regeln für die Zuteilung von (0)9009er-Rufnummern für über Anwahlprogramme erreichbare 'Premium Rate'-Dienste“ ist in der gesonderten Verfügung Nr. 38/2003 vom 13.08.2003 (Reg TP Amtsblatt 16/2003) geregelt.

Hinweis 1: Die Bereitstellung von drei Kennziffern soll es Antragstellern ermöglichen, sich diesbezüglich freiwillig der Inhalterkennung des vom Deutschen Verband für Telekommunikation und Medien (DVTM) herausgegebenen „Kodex Deutschland für Telekommunikation und Medien“ (Kennzahl 1 für Information, Kennzahl 3 für Unterhaltung und Kennzahl 5 für sonstige Dienste; vgl. Ziffer 1.5.7 und Anlage A5 des Kodex) zu unterwerfen. Anschlussinhaber sollen hierdurch die Möglichkeit haben, gezielt bestimmte Inhalte zu sperren. Der aktuell



gültige Verhaltenskodex kann beim DVTM bezogen werden und ist im Internet unter <http://www.dvtm.net> online einsehbar und (nach einer Registrierung) abrufbar. Die Zuordnung eines Inhaltes zu einer Dienstekennzahl erfolgt im Wege einer freiwilligen Selbstkontrolle und liegt nicht in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.

Hinweis 2: Rufnummern des Rufnummernbereichs (0)190 konnten bis zum 31.12.2005 für die Erbringung von Premium-Diensten genutzt werden. Seitdem werden sie trotz ihrer Erwähnung in § 3 Nr. 17 b TKG nicht mehr für Premium-Dienste zur Verfügung gestellt.

3. Nutzungszweck

Rufnummern für Premium-Dienste dürfen ausschließlich für die Erbringung von Premium-Diensten im Sinne von § 3 Nr. 17b TKG genutzt werden.

Dienste, die kommerziell dem Angebot einer Betreiber Auswahl entsprechen, sind keine Premium-Dienste im Sinne dieses Nummernplans.

Hinweis: Rufnummern für Premium-Dienste sollen nicht verwendet werden, wenn durch die Nutzung der Rufnummer Massenverkehr zu erwarten ist, der Netzüberlastungen verursachen kann.

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

Die Zuteilung einer Rufnummer für Premium-Dienste erfolgt in Form einer direkten Zuteilung zur eigenen Verwendung im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV. Die Zuteilung erfolgt auf Antrag.

4.1 Materielle Zuteilungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuteilung ist, dass der Antragsteller die Einrichtung einer Rufnummer für Premium-Dienste bei einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes beauftragen will und beabsichtigt, bei ihrer Anwahl einen dem Nutzungszweck der Rufnummer entsprechenden Dienst zu erbringen (vgl. Abschnitt 3). Die Beauftragung kann direkt beim Betreiber eines Telekommunikationsnetzes oder indirekt über einen Diensteanbieter erfolgen. Zuteilungen werden auch gegenüber dem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes vorgenommen. Voraussetzung dafür ist, dass er beabsichtigt, bei ihrer Anwahl selbst einen dem Nutzungszweck der Rufnummer entsprechenden Dienst zu erbringen.

4.2 Formelle Zuteilungsvoraussetzungen

4.2.1 Ladungsfähige Anschrift im Inland

Der Antragsteller hat eine ladungsfähige Anschrift (Wohn- oder Geschäftssitz; bei juristischen Personen zusätzlich gesetzlicher Vertreter) im Inland mitzuteilen. Antragsteller mit Sitz im Ausland müssen einen allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben. Derselbe Antragsteller kann nur eine ladungsfähige Anschrift bzw. einen allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten angeben. Werden mehrere Anschriften bzw. allgemeine Zustellungsbevollmächtigte genannt, so gilt die erstgenannte Anschrift bzw. der erstgenannte allgemeine Zustellungsbevollmächtigte im der Bundesnetzagentur zeitlich zuletzt zugegangenen Antrag als alleine mitgeteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt. Der Antragsteller wird hierüber informiert.

4.2.2 Ausweispflicht

Der Antragsteller hat sich auszuweisen:

- a) natürliche Personen durch Vorlage der Kopie eines Personalausweises oder Reisepasses oder eines ähnlichen amtlichen Ausweises;
- b) juristische Personen und Personengesellschaften durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges; falls nicht vorhanden durch Vorlage sonstiger Nachweise (z.B. Vereinsregisterauszug, Gewerbeanmeldung);

- c) bei amtlich eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist die amtliche Eintragung vorzulegen; bei amtlich nicht eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts haben sich die geschäftsführenden Gesellschafter einzeln wie unter a) auszuweisen.

5. Sonstige Nutzungsbedingungen

5.1 Nutzungsfrist

Der Zuteilungsnehmer muss die Einrichtung der Rufnummer direkt oder indirekt über einen Diensteanbieter bei einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes beauftragen und die Rufnummer innerhalb einer Frist von 180 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Zuteilung nutzen.

5.2 Grundsatz der flexiblen Tarifierbarkeit

Rufnummern für Premium-Dienste haben keine Tarifkennung und sind dadurch flexibel tarifierbar, wobei jedoch die Vorgaben der §§ 66a ff. TKG – insbesondere zu Preishöchstgrenzen sowie Preisangaben und -ansagen – zu beachten sind.

Der Anbieter der weiteren Dienstleistung legt in Absprache mit dem Netzbetreiber, bei dem die Rufnummer eingerichtet wird, den Tarif fest, zu dem Anrufer die Rufnummer aus nationalen öffentlichen Festnetzen erreichen können. Die Absprache erfolgt gegebenenfalls indirekt über einen Diensteanbieter.

Für Anrufe aus öffentlichen Mobilfunknetzen ist im Rahmen dieses Nummernplans nicht geregelt, durch wen die Preisfestsetzung erfolgt.

5.3 Verbot der Rufnummernnutzung durch den Zuteilungsnehmer für einen Dritten

5.3.1. Grundsatz

Die Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für einen Dritten im Rahmen einer Dienstleistung ist unzulässig. Eine solche Nutzung liegt vor, wenn ein Dritter den Zuteilungsnehmer beauftragt, für den Dritten unter der Rufnummer einen dem Zweck der Nummer entsprechenden Dienst zu erbringen. Vertragliche Gestaltungen, die auf eine rechtsgeschäftliche Weitergabe des Nutzungsrechts durch den Zuteilungsnehmer an den Dritten hinauslaufen, sind ebenfalls unzulässig (vgl. § 4 Abs. 5 TNV).

Es ist hingegen zulässig, als Zuteilungsnehmer die Inhalte von einem Inhalteanbieter (Zulieferer) zu beziehen, sofern der Zuteilungsnehmer im Außenverhältnis als Anbieter der Leistung auftritt und sich die Inhalte zurechnen lässt (also ein Dienstleistungsvertrag zwischen Zuteilungsnehmer der (0)900er-Rufnummer und Anrufer zustande kommt und der Zuteilungsnehmer für Handlungen des Zulieferers nach § 278 BGB im Außenverhältnis haftet) und der Zuteilungsnehmer die Rufnummer auch im Außenverhältnis bewirbt.

5.3.2 Übergangsfrist

Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung bestehende Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für einen Dritten im Rahmen einer Dienstleistung wird bis zum 17.11.2014 (Übergangsfrist) geduldet.

Hinweis: Nach dem Ablauf der Übergangsfrist kann die Nutzung einer Rufnummer für Dritte zu einem Widerruf der Zuteilung führen.

5.3.3 Umstellungsmaßnahmen

Wenn bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung eine Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für einen Dritten im Rahmen einer Dienstleistung genutzt wird und der Dritte selbst Zuteilungsnehmer der Rufnummer werden möchte, kann der Dritte wie folgt zum Zuteilungsnehmer werden:

- a) Der bisherige Zuteilungsnehmer teilt der Bundesnetzagentur bis zum 16.07.2014 formlos mit, dass er die Rufnummer zu einem bestimmten Datum, spätestens jedoch zum 17.11.2014 an die Bundesnetz-



agentur zurückgibt. Er teilt im Rahmen der Rückgabe mit, für welchen Dritten die Rufnummer bislang genutzt wurde und dass er für die Rückgabe keine Gegenleistung erhält (vgl. § 4 Abs. 5 S. 2 TNV).

- b) Der Dritte beantragt bis zum 16.07.2014 bei der Bundesnetzagentur die Zuteilung dieser Rufnummer zu dem von dem bisherigen Zuteilungsnehmer in seiner Rückgabeerklärung nach lit. a genannten oder zu einem späteren Datum, spätestens jedoch zum 17.11.2014.

Bei der Antragstellung hat der Dritte in der Papierform des Antrags mitzuteilen und nachzuweisen, dass

(i) die Rufnummer in den letzten 180 Tagen vor dem Datum der Antragstellung, ausschließlich für ihn genutzt wurde (vgl. § 5 Abs. 4 S. 2 TNV) und dass

(ii) er dem bisherigen Zuteilungsnehmer für die Rückgabe der Rufnummer an die Bundesnetzagentur weder direkt noch indirekt eine Gegenleistung zukommen lässt (vgl. § 4 Abs. 5 S. 2 TNV). Als Nachweis für (i) gilt insbesondere die Vorlage eines Dienstleistungsvertrages und ggf. ergänzender Unterlagen.

- c) Die Bundesnetzagentur teilt dem Dritten die Rufnummer mit Wirkung zu dem von dem Dritten in seinem Antrag nach lit. b genannten Datum, spätestens jedoch zum 17.11.2014 zu, sofern die Voraussetzungen für eine Zuteilung erfüllt sind und keine besonderen Ablehnungsgründe nach § 6 TNV vorliegen. Liegen zwischen dem Eingang des Antrags und dem gewünschten Zuteilungsdatum weniger als drei Wochen, kann die Zuteilung zu einem späteren als dem gewünschten Datum erfolgen (vgl. § 5 Abs. 5 TNV).

Zu dem in der Rückgabeerklärung nach lit. a genannten Datum muss der bisherige Zuteilungsnehmer die Rufnummer abschalten lassen; zu dem Datum, zu dem die Bundesnetzagentur die Rufnummer dem Dritten zugeteilt hat, spätestens jedoch bis zum 17.11.2014, muss die Schaltung in einem Telekommunikationsnetz auf den neuen Zuteilungsnehmer erfolgen (vgl. § 4 Abs. 8 S. 2 TNV).

Im Übrigen kann der bisherige Zuteilungsnehmer die bisher erbrachten Dienstleistungen (z.B. Schaltung, Bereitstellung technischer Plattformen o.ä.) unverändert gegenüber dem Dritten erbringen.

Hinweis: Um eine unterbrechungsfreie Nutzung der Rufnummer zu ermöglichen, sollten der bisherige Zuteilungsnehmer und der Dritte ein übereinstimmendes Datum für die Rückgabe bzw. die beantragte Zuteilung angeben und dabei ein Datum wählen, das so weit in der Zukunft liegt, dass bis zu dem Datum eine Zuteilung der Bundesnetzagentur und eine Beauftragung und Schaltung für den Dritten beim Netzbetreiber erfolgen können.

5.4 Veränderung des Nummernformats

5.4.1 Rufnummernverlängerungen

5.4.1.1 Rufnummernverlängerung durch den Zuteilungsnehmer für eigene Zwecke

Eine Rufnummernverlängerung durch den Zuteilungsnehmer für eigene Zwecke ist zulässig. Unter der Nutzung der Rufnummer für eigene Zwecke ist nur die unternehmensinterne Nutzung der verlängerten Rufnummer zu verstehen. Ein Empfang externer Telefonate und Telefaxe unter der verlängerten Rufnummer ist hierbei nur dann zulässig, wenn der Zuteilungsnehmer oder ein Dienstleister des Zuteilungsnehmers unter der verlängerten Rufnummer erreichbar ist. Die erreichbaren natürlichen Personen oder Organisationseinheiten müssen dem Zuteilungsnehmer zugehörig sein (z.B. als Arbeitnehmer) oder den Dienst in dessen Auftrag so erbringen (d.h. als Subunternehmer), dass der Dienstleister des Zuteilungsnehmers hierbei gegenüber dem Anrufer nicht selbst zum Diensteanbieter wird. Eine Verlängerung zu darüber hinausgehenden Zwecken ist nicht gestattet. Eine vertragliche Vereinbarung der Nutzung von verlängerten Rufnummern zwischen dem Zuteilungsnehmer und Dritten ist mit Ausnahme der unter Abschnitt 5.4.1.2 genannten Fallgestaltung unzulässig (z.B. ist eine Verlängerung einer (0)900er-Rufnummer durch einen Büroservice, wobei ein Dritter unter der verlängerten Rufnummer erreichbar ist, unzulässig).

5.4.1.2 Rufnummernverlängerung bei Nutzung einer Rufnummer im Rahmen einer Dienstleistung im Rahmen der Übergangsfrist

Ein Dritter, für den während der in Abschnitt 5.3.2 genannten Übergangsfrist eine Rufnummer im Rahmen einer Dienstleistung noch genutzt wird, darf eine verlängerte Rufnummer während dieser Übergangsfrist ausschließlich für unternehmensinterne Zwecke nutzen. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, ob die Verlängerung durch den Dritten oder durch den Zuteilungsnehmer für den Dritten vorgenommen wird. Eine Verlängerung zu darüber hinausgehenden Zwecken ist nicht gestattet.

5.4.1.3 Hinweise zur Erreichbarkeit verlängerter Rufnummern

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Inwieweit verlängerte Rufnummern erreichbar sind, richtet sich nach den technischen Gegebenheiten bei den an einer Verbindung beteiligten Netzbetreibern.
- Nach der Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion können Rufnummern in Deutschland bis zu 13 Ziffern lang sein (ohne Präfix „0“).

5.4.2 Verkürzung

Es ist unzulässig, Premium-Dienste-Rufnummern in verkürzter Form zu nutzen.

5.5 Rückgabe von Rufnummern

Erfolgt – entgegen Abschnitt 5.1 – innerhalb von 180 Tagen keine Nutzung oder ist beginnend mit dem Zeitpunkt der Zuteilung für 180 Tage oder beginnend mit dem Zeitpunkt der letzten Nutzung für zwölf Monate keine Nutzung geplant, ist die Premium-Dienste-Rufnummer gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 TNV unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückzugeben.

5.6 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen

Der Zuteilungsnehmer muss die Bundesnetzagentur unverzüglich und unaufgefordert schriftlich informieren, wenn sich sein Name, seine ladungsfähige Anschrift oder ggf. sein gesetzlicher Vertreter ändert. Antragsteller mit Sitz im Ausland haben auch anzugeben, wenn sich der allgemeine Zustellungsbevollmächtigte oder dessen ladungsfähige Inlandsadresse ändert.

Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur umgehend aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

Die Vorlage sollte an folgende Stelle erfolgen:

Bundesnetzagentur
Dienstleistungszentrum 22 Nürnberg
Standort Fulda
Marquardstr. 27-29
36039 Fulda

bzw. Telefax: (0)180 3 110900 (Festnetzpreis 9 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min).

6. Inkrafttreten der Verfügung

Diese Verfügung tritt am 16.05.2014 in Kraft.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Dabei sind die Hinweise auf der Internetseite – www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“ zu beachten.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.

117e 3825-4

Vfg Nr. 26/2014**Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von (0)900-Rufnummern**

Gemäß § 12 Satz 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 05.02.2008 (BGBl. I S. 141), die durch Artikel 4 Absatz 110 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, gelten bis zum Erlass eines Nummernplans nach § 1 Abs. 1 TNV die in der Anlage zu § 12 TNV unter 1.7 aufgeführten Regelungen als Nummernplan für Premium-Dienste, soweit sie Vorgaben zur Strukturierung und Ausgestaltung enthalten.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.

117e 3825-4

Der Nummernplan (0)900 – Rufnummern für Premium-Dienste (Verfügung Nr. 25/2014, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 7 vom 16.04.2014) nach § 1 Abs. 1 TNV tritt am 16.05.2014 in Kraft.

Nach § 3 Abs. 2 TNV entscheidet die Bundesnetzagentur bei Änderungen des Nummernplans unter Berücksichtigung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), das durch Artikel 4 Absatz 108 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, und der Belange im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 TKG, ob und zu welchem Zeitpunkt bestehende Zuteilungen mit angemessener Übergangsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden.

Alle bestehenden Zuteilungen von (0)900er-Rufnummern werden mit Wirkung zum 16.05.2014 insoweit widerrufen, als dass statt der bisherigen Nutzungsbedingungen ab diesem Zeitpunkt die in der Verfügung 25/2014 festgelegten Nutzungsbedingungen gelten. Eine Ausnahme gilt für das in Abschnitt 5.3.1 der Verfügung 25/2014 festgelegte Verbot der Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für einen Dritten im Rahmen einer Dienstleistung; eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nummernplans bestehende Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für einen Dritten im Rahmen einer Dienstleistung wird bis zum 17.11.2014 geduldet.

Der Widerruf soll die einheitliche Nutzung von (0)900er-Rufnummern sicherstellen. Der teilweise Widerruf ist hierzu geeignet. Er ist auch erforderlich, da kein milderes, ebenso geeignetes Mittel ersichtlich ist. Der teilweise Widerruf ist auch angemessen. Hierdurch werden gleiche Wettbewerbsbedingungen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) für Inhaber bestehender Zuteilungen und Inhaber von Zuteilungen nach dem nunmehr geltenden Nummernplan gewährleistet. Eine Differenzierung zwischen diesen beiden Gruppen von Zuteilungsnehmern ist nicht sachlich gerechtfertigt. Auch wurde im Rahmen der durchgeführten öffentlichen Anhörung zu der Sache nicht hinreichend substantiiert vorgetragen, warum es für Inhaber bestehender Zuteilungen eine unzumutbare Belastung darstellen würde, wenn ihre bestehenden Zuteilungen dem neuen Regime unterstellt werden. Darüber hinaus wird wegen der Änderung der bestehenden Regelung „Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für einen Kunden im Rahmen einer Dienstleistung“ im Hinblick auf die für die Marktbeteiligten erforderliche vertragliche Umgestaltung eine 6-monatige Übergangsfrist gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Dabei sind die Hinweise auf der Internetseite – www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“ zu beachten.



Regulierung

Energie

Vfg Nr. 27/2014

Az.: BK7-14-020

03.04.2014

Festlegungsverfahren zur Bilanzierung Gas (Umsetzung Netzkodex Gasbilanzierung)

hier: Einleitungsverfügung und 1. Konsultation

Die Beschlusskammer 7 hat am 03.04.2014 unter dem Aktenzeichen BK7-14-020 ein Festlegungsverfahren zur Neugestaltung des Grundmodells für Ausgleichsleistungen und Bilanzierungsregeln im Gassektor (GABi Gas) eingeleitet.

Das Verfahren richtet sich an alle Fernleitungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber und die beiden Marktgebietsverantwortlichen.

Die Rechtsgrundlagen des Verfahrens ergeben sich aus dem Netzkodex Gasbilanzierung (Verordnung (EG) Nr. 312/2014 der Kommission vom 26. März 2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen, ABl. EU Nr. L 91/15 vom 27.03.2014) und der Gasnetzzugangsverordnung (insbesondere § 29 EnWG i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 7 und 9 GasNZV). Der Netzkodex Gasbilanzierung stellt sowohl materielle als auch formelle Anforderungen an das neue System der Ausgleichs- und Regelenergieleistungen. Diesen Anforderungen soll durch das vorliegende Verfahren entsprochen werden.

In der Einleitungsverfügung stellt die Beschlusskammer konkrete Vorschläge für die Neugestaltung des Bilanzierungsregimes („GABi Gas 2.0“) zur Konsultation („1. Konsultation“). Dieses Dokument ist zusammen mit den Anträgen und Empfehlungen der Fernleitungsnetzbetreiber und Marktgebietsverantwortlichen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (→ Beschlusskammer 7) veröffentlicht.

Zu den Inhalten und zum beabsichtigten Verfahren kann bis zum 05.05.2014 Stellung genommen werden. Stellungnahmen sollen in einem zur elektronischen Weiterverarbeitung geeigneten Dateiformat an die Emailadresse Bilanzierung.Gas@bnetza.de gerichtet werden.



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 152/2014

TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;

Veröffentlichung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation von Entscheidungsentwürfen gegenüber alternativen Teilnehmernetzbetreibern betreffend die Genehmigung von Entgelten für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie ggf. für Infrastrukturleistungen

Gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass die innerhalb der Konsultationsfrist bis zum 02.04.2014 eingegangenen Stellungnahmen in den Konsultationsverfahren betreffend die Genehmigung von Entgelten für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie ggf. für Infrastrukturleistungen

im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultationen eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Die Beschlusskammer wertet derzeit die Stellungnahmen aus und prüft die Entscheidungsentwürfe dahingehend, ob und inwieweit diese im Lichte der Stellungnahmen anzupassen sind. Es ist beabsichtigt, die ggf. überarbeiteten Entwürfe nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 132 Abs. 4 TKG) und der Beteiligung des Bundeskartellamtes (§ 123 Abs. 1) gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 TKG der EU-Kommission und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Im Anschluss an das Konsolidierungsverfahren ergehen die endgültigen Entgeltgenehmigungen. Diese werden schließlich im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

BK3g-13/062 u.w.

Mitteilung Nr. 153/2014

TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der einmaligen Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, Schalten zu besonderen Zeiten, Nutzungsänderung, Portwechsel, zusätzliche Anfahrt, Reparatur der Endleitung, Carrier-Express-Entstörung, Optionale Service Leistungen, GK-Anschaltung)

Gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass der Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, Schalten zu besonderen Zeiten, Nutzungsänderung, Portwechsel, zusätzliche Anfahrt, Reparatur der Endleitung, Carrier-Express-Entstörung, Optionale Service Leistungen, GK-Anschaltung) ab Erscheinen dieses Amtsblattes im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Stellungnahmen sind unter Angabe des Aktenzeichens BK3c-14/001 auf dem Postweg oder in elektronischer Form – jeweils in deutscher Sprache – zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 3, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende E-Mail-Adresse:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Das Konsultationsverfahren beginnt am 16.04.2014 und endet am 07.05.2014.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK3c-14/001


Mitteilung Nr. 154/2014
TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;
Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung („Carrier Line Sharing“) am HVt und am KVz

Gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass der Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für den gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung („Carrier Line Sharing“) am HVt und am KVz ab Erscheinen dieses Amtsblattes im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Stellungnahmen sind unter Angabe des Aktenzeichens BK3f-14/002 auf dem Postweg oder in elektronischer Form – jeweils in deutscher Sprache – zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 3, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende E-Mail-Adresse:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Das Konsultationsverfahren beginnt am 16.04.2014 und endet am 07.05.2014.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK3f-14/002

Mitteilung Nr. 155/2014
Beabsichtigte Außerkraftsetzung der Schnittstellenbeschreibung (SSB)
RegTP SSB LA-NOE 201; Beteiligung der interessierten Kreise

Die „Schnittstellenbeschreibung für Funkanlagen für Identifizierungszwecke“ RegTP SSB LA-NOE 201, Ausgabe Oktober 2004, notifiziert bei der EU-Kommission unter der Nr. 2004/0218/D gilt für ortsfeste und mobile Funkbewegungsmelder, die der Übertragung von Signalen zur Erfassung von Fahrzeugen, Containern, Waren usw. mittels ortsfester Sendeempfänger (Identifizierungsgerät) und mobiler aktiver oder passiver Datenträger („tags“) dienen. Für derartige Funkanlagen wurden auf der Grundlage der Nutzungsbestimmung 9 der seinerzeitigen (und inzwischen außer Kraft getretenen) Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (BGBl. I, S. 778 vom 08.05.2001) Frequenzen aus den Frequenzbereichen 2 400,0 – 2 483,5 MHz, 5 725 – 5 875 MHz und 24,00 – 24,25 GHz zugeteilt.

Mit Inkrafttreten der Frequenzordnung vom 27. August 2013 (BGBl. I, S. 3326 vom 30.08.2013) können die o.g. Frequenzen gemäß **Nutzungsbestimmung 10** durch Funkanlagen geringer Reichweite mitgenutzt werden. Für diese Funkanlagen gelten u.a. die einschlägigen Schnittstellenbeschreibungen:

- LA-NOE 018, SSB für Funkanlagen zur Funkfrequenzkennzeichnung (RFID), Ausgabe Juli 2013,
- LA-NOE 021, SSB für Funkanlagen mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen, Ausgabe April 2013,

- LA-NOE 022, SSB für Funkanlagen für Funkortungsanwendungen, Ausgabe Mai 2013 und
- RegTP SSB OR-NN 003, SSB für Funk-Bewegungsmelder, Ausgabe März 2004.

Darüber hinaus gelten für „Klasse 1- Geräte“ in Übereinstimmung mit Artikel 1 (3) der Kommissionsentscheidung 2000/299/EC die Radio Interface Specifications Sub-classes 21, 22, 26, 43 und 108 (http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/rtte/files/rtte-subclass1_en.pdf).

Auf Grund dieser Sachlage ist beabsichtigt, die Schnittstellenbeschreibung RegTP SSB LA-NOE 201 **ersatzlos** außer Kraft zu setzen.

Den interessierten Kreisen der Öffentlichkeit wird hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Anregungen und Bedenken zur Außerkraftsetzung können **bis spätestens einschließlich 28.05.2014, 15:00 Uhr** schriftlich und in deutscher Sprache bei der Bundesnetzagentur unter folgender Anschrift vorgebracht werden:

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
 Referat 421**

 Seidelstr. 49
 13 405 Berlin

Telefax: 030/4374 25 55

 E-Mail: ssb@bnetza.de

Die o.g. Schnittstellenbeschreibungen sind auf der INTERNET-Seite der Bundesnetzagentur (<http://www.bundesnetzagentur.de>) unter „Publikationen\Sonstige Publikationen\ Schnittstellenbeschreibungen“ in elektronischer Form als pdf-Dokument einsehbar und abrufbar.

Die Bundesnetzagentur wird nach Ablauf der o.g. Frist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange alle vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Internet (<http://www.bundesnetzagentur.de>) unter „Telekommunikation\Unternehmen\Technik\ Inverkehrbringen von Produkten\Schnittstellenbeschreibungen\Außerkraftsetzung von Schnittstellenbeschreibungen“ veröffentlichen. Die eingereichten Anregungen und Bedenken sollten daher keine Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Die Bundesnetzagentur prüft anschließend die vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Eine Pflicht zur Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung besteht nicht. Die Bundesnetzagentur wird in Fällen besonderer Bedeutung das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen oder einzelne Betroffene über das Ergebnis der Prüfung unterrichten. Die Bundesnetzagentur kann zur Klärung von widerstreitenden Belangen eine mündliche Anhörung durchführen.

Eine Entscheidung über die Außerkraftsetzung der o.g. Schnittstellenbeschreibung erfolgt unter Würdigung der Ergebnisse des Verfahrens abschließend durch die Bundesnetzagentur. Die Außerkraftsetzung wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur verfügt und veröffentlicht.

421



Mitteilung Nr. 156/2014

Eckpunkte zu frequenzregulatorischen Aspekten des Zusammenschlussvorhabens Telefónica Deutschland und E-Plus

Aktenzeichen: BK1-13/002

Hintergrundinformation

Zur Vorbereitung einer telekommunikationsrechtlichen Entscheidung über das Zusammenschlussvorhaben Telefónica / E-Plus gemäß § 55 Abs. 7 und 8 TKG hatte die Präsidentenkammer auf der Grundlage der bisherigen Anhörungen die nachfolgenden Eckpunkte entwickelt.

Diese Eckpunkte wurden am 31. März 2014 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und damit bis zum 11. April 2014 zur Anhörung gestellt.

Die Stellungnahmen sind – vorbehaltlich der jeweiligen Zustimmung der Kommentatoren - im Original auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Eckpunkte einer telekommunikationsrechtlichen Bewertung des Zusammenschlussvorhabens Telefónica / E-Plus

Az.: BK1-13/002

Zur Vorbereitung einer telekommunikationsrechtlichen Entscheidung über das Zusammenschlussvorhaben Telefónica / E-Plus gemäß § 55 Abs. 7 und 8 TKG hat die Präsidentenkammer auf der Grundlage der bisherigen Anhörungen Eckpunkte entwickelt.

Die Eckpunkte werden hiermit zur Anhörung gestellt. Stellungnahmen sind in deutscher Sprache

bis zum 11. April 2014

in Schriftform bei der

Bundesnetzagentur
Referat 212
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

und

elektronisch im Word- (oder Word-kompatibel) oder PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) an E-Mail: referat212@bnetza.de

einzureichen.

Es ist beabsichtigt, die Stellungnahmen im Original auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Aus diesem Grund ist bei der Einreichung der Kommentare das Einverständnis mit einer Veröffentlichung zu erklären. Falls die Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, ist zusätzlich eine zur Veröffentlichung bestimmte „geschwärzte Fassung“ einzureichen.



A. Ausgangslage

Die Mobilfunkunternehmen E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG (E-Plus) und die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (Telefónica) beabsichtigen zu fusionieren. Beide Unternehmen sind Lizenznehmer/Frequenzteilungsinhaber im Bereich des Mobilfunks.

Die E-Plus verfügt derzeit über folgende Frequenznutzungsrechte:

Band	E-Plus	Laufzeit
900 MHz	10,0 MHz	2016
1,8 GHz	54,8 MHz	2016/2025
2,0 GHz	44,6 MHz	2020/2025
2,6 GHz	30,0 MHz	2025
3,5 GHz	84,0 MHz	2021
Summe	223,4 MHz	

Die Telefónica verfügt derzeit über folgende Frequenznutzungsrechte:

Band	Telefónica	Laufzeit
800 MHz	20,0 MHz	2025
900 MHz	10,0 MHz	2016
1,8 GHz	34,8 MHz	2016
2,0 GHz	48,9 MHz	2020/2025
2,6 GHz	50,0 MHz	2025
Summe	163,7 MHz	

Die Frequenznutzungsrechte beider Unternehmen wurden jeweils in objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahren erworben.

Die Zuteilung der Frequenzen erfolgte entsprechend der Regulierungspraxis zur Sicherstellung der Regulierungsziele, insbesondere im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG, in jedem dieser Vergabeverfahren an voneinander wettbewerblich unabhängige Unternehmen.

Das Konzept der wettbewerblich voneinander unabhängigen Netzbetreiber gilt nicht nur im Rahmen der Durchführung von Vergabeverfahren, sondern für die gesamte Dauer der auf der Grundlage von Vergabeverfahren erteilten Nutzungsrechte. Damit gilt der Grundsatz der wettbewerblichen Unabhängigkeit im Rahmen des geplanten Zusammenschlussvorhabens bis zur Zustimmung durch die jeweils zuständigen Behörden.



B. Telekommunikationsrechtlicher Prüfrahmen

Der Bundesnetzagentur obliegt es, die frequenzregulatorischen Aspekte des Zusammenschlussvorhabens telekommunikationsrechtlich dahingehend zu prüfen, dass eine durch die Frequenzausstattung der Unternehmen bedingte Diskriminierung auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt nicht zu besorgen und eine effiziente Frequenznutzung auch in Zukunft gewährleistet ist. Die Präsidentenkammer prüft also das Zusammenschlussvorhaben aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 55 Abs. 8, §§ 55 Abs. 7 i. V. m. 63 TKG telekommunikationsrechtlich mit Blick auf den monokausalen Zusammenhang zwischen der Frequenzverteilung aufgrund eines Zusammenschlusses und hieraus resultierender möglicher Diskriminierungen.

Zur Gewährleistung eines objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens hat die Präsidentenkammer, die innerhalb der Bundesnetzagentur zuständig ist, im September 2013 den telekommunikationsrechtlichen Prüfrahmen auf der Internetseite (www.bundesnetzagentur.de/zusammenschlussvorhaben) und im Amtsblatt (ABl. Bundesnetzagentur 17/2013 vom 11. September 2013, Mit.-Nr. 345/2013, S. 3006 ff.) veröffentlicht.

Um eine zeitliche Koinzidenz und Widerspruchsfreiheit zwischen den Entscheidungen der Präsidentenkammer und der europäischen Kartellbehörde sicherzustellen, arbeitet die Präsidentenkammer eng mit der Europäischen Kommission und dem Bundeskartellamt zusammen.

C. Ermittlung der Sach-, Rechts- und Interessenlage

Zur umfassenden Ermittlung der Sach-, Rechts- und Interessenlage hat die Präsidentenkammer Kernfragen entwickelt und im Oktober 2013 zur öffentlichen Anhörung gestellt. Die Kernfragen adressierten die ersten wesentlichen telekommunikationsrechtlichen Aspekte des Zusammenschlussvorhabens (ABl. Bundesnetzagentur 20/2013 vom 23. Oktober 2013, Mit.-Nr. 565/2013, S. 3261 ff.). Die Anhörung diente dazu, allen von dem Zusammenschlussvorhaben unmittelbar oder mittelbar berührten aktuellen und potenziellen Marktteilnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die eingegangenen Stellungnahmen sind, soweit sie keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, auf der Internetseite veröffentlicht.

Im Hinblick auf die konkrete frequenztechnisch-ökonomische Bewertung des Fusionsvorhabens hat die Präsidentenkammer Bedarf für eine vertiefte Ermittlung der Sach-, Rechts- und Interessenlage gesehen und hierzu im Dezember 2013 weitere detaillierte Fragen zur Anhörung gestellt (ABl. Bundesnetzagentur 1/2014 vom 15. Januar 2014, Mit.-Nr. 82/2014, S. 148 ff.).

Im Rahmen dessen wurde von den Kommentatoren im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Die Wettbewerber des Fusionsunternehmens führen insbesondere zu frequenztechnisch-ökonomischen Nachteilen aufgrund der Frequenzausstattung des Fusionsunternehmens aus. Aufgrund der Frequenzmenge könne davon ausgegangen werden, dass das Fusionsunternehmen bei derzeit etwa gleicher Kundenzahl über eine höhere Kapazität pro Kunde verfügen würde als die Wettbewerber. Dieser Vorteil könne auch nicht durch eine Netzverdichtung kompensiert werden, da eine Verdichtung in dem notwendigen Ausmaß praktisch unmöglich sei und zu einem Kostennachteil führen würde, der keinen wirksamen Wettbewerb mehr erlaube.

Darüber hinaus wird vorgetragen, das Fusionsunternehmen hätte einen Wettbewerbsvorteil, da es die Bereiche 900 MHz, 1800 MHz und 2 GHz für den parallelen Einsatz von Breitbandtechnologien (UMTS-900 MHz, LTE-1800 MHz, LTE-2 GHz) nutzen könnte.

Die Wettbewerbsvorteile des Fusionsunternehmens entstünden bereits kurzfristig nach der Fusion. Mittels „National Roaming“ ließen sich kurzfristig die für einen Rollout von Breitbandtechnologien benötigten Frequenzen frei räumen, ohne dass hierdurch für den Kunden Nachteile entstünden.

Mit Blick hierauf wird auf die Erforderlichkeit eines Ausgleichs insbesondere bei 1800 MHz hingewiesen. Von Seiten eines Wettbewerbers wird gefordert, das Fusionsunternehmen müsse eine vollständige Frequenzausstattung – zumindest aber Frequenzen in den jeweiligen Bändern von 900 MHz bis 3,5 GHz – abgeben, welche umverteilt werden sollte.



Demgegenüber trägt das Fusionsunternehmen im Wesentlichen vor, dass Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der Frequenzausstattung nicht gegeben und frequenz-ökonomische Nachteile anderer Mobilfunknetzbetreiber nicht zu erkennen seien. Insbesondere sei hierbei die Laufzeit der jeweiligen Frequenznutzungsrechte von wesentlicher Bedeutung. Rein theoretisch könnten sich etwaige Nachteile frühestens nach einer vollständigen Umsetzung der Netzmigration auswirken.

Neben den vier Mobilfunknetzbetreibern haben auch weitere Kommentatoren, darunter Telekommunikations- und Mobilfunkunternehmen, Diensteanbieter und Hersteller, zu der Konkretisierung der telekommunikationsrechtlichen Kernfragen sowie auch zu den Belangen potenzieller Neueinsteiger vorgetragen. Darüber hinaus wird auf die Bedeutung des Vorleistungsmarktes bzw. die Rolle der Diensteanbieter und Mobile Virtual Network Operators (MVNO) für den Wettbewerb hingewiesen.

In den Stellungnahmen zu den konkretisierenden Kernfragen haben Kommentatoren Prognosen zu der Frage künftiger wettbewerbsadäquater Frequenzausstattungen sowie einer effizienten Frequenznutzung im Fall eines Zusammenschlusses abgegeben. Zur Substantiierung der diesbezüglich vorgebrachten Aussagen wurden ergänzend Fakten zu den jeweils bestehenden Infrastrukturen und deren Nutzungsintensität dargelegt.

D. Eckpunkte

Zur Vorbereitung einer telekommunikationsrechtlichen Entscheidung über das Zusammenschlussvorhaben Telefónica / E-Plus gemäß § 55 Abs. 7 und 8 TKG hat die Präsidentenkammer auf der Grundlage der bisherigen Anhörungen nachfolgende Eckpunkte entwickelt:

Eckpunkt 1: Diskriminierungsfreie Frequenzausstattungen für alle Marktteilnehmer

- Neben dem Angebot von Sprach- und Messaging-Diensten bestimmt die Bereitstellung breitbandiger Datendienste die Leistungsfähigkeit eines Mobilfunknetzes. Da die Mobilfunknetzbetreiber über die angebotenen Dienste um Kunden konkurrieren, ergibt sich eine nicht diskriminierende Frequenzausstattung in diesem Zusammenhang nicht nur aus den Kapazitätsanforderungen der eigenen Kunden, sondern auch aus den Ausstattungen der Wettbewerber.
- Die Mobilfunknetzbetreiber bauen hochleistungsfähige Telekommunikationsnetze für mobiles Breitband aus. Hierfür sind diskriminierungsfreie Frequenzausstattungen Voraussetzung. Mit Blick auf das Angebot von Breitbanddiensten setzt sich eine solche Frequenzausstattung aus ausreichenden Flächen- und Kapazitätsfrequenzen zusammen.
- Dies bedeutet allerdings nicht, dass alle Marktteilnehmer symmetrische Frequenzausstattungen je Frequenzband erhalten müssen. Jedes Unternehmen entscheidet für sich, welche Kapazität mit welchen Mitteln (Netzverdichtung, Frequenzerwerb, Technologieeinsatz) bereitgestellt werden soll. Auch in der Kommentierung der Kernfragen wurden keine symmetrischen Frequenzausstattungen für alle Marktteilnehmer gefordert.

Fazit:

Maßnahmen aufgrund des § 55 Abs. 7, 8 TKG haben deshalb den Regulierungszielen zu entsprechen. Nach §§ 52 i. V. m. 2 Abs. 2 TKG ist neben der Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung, eines chancengleichen Wettbewerbs und der Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte ein Ziel der Regulierung, den Ausbau von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation zu beschleunigen. Nach Auffassung der Präsidentenkammer ist daher Ziel des Verfahrens gemäß § 55 Abs. 7, 8 TKG die Sicherstellung diskriminierungsfreier Frequenzausstattungen für hochleistungsfähige Telekommunikationsnetze aller Netzbetreiber.


Eckpunkt 2: Kurzfristiger Handlungsbedarf bei 900/1800 MHz zur Sicherstellung diskriminierungsfreier Frequenzausstattungen für hochleistungsfähige Telekommunikationsnetze

- In den Frequenzbereichen 900 MHz/1800 MHz stellt sich die Zuteilungssituation folgendermaßen dar:

Frequenzband	Telefónica	E-Plus	Telefónica / E-Plus	Vodafone	Telekom
900 MHz	5,0 MHz	5,0 MHz	10,0 MHz	12,4 MHz	12,4 MHz
1800 MHz	17,4 MHz	27,4 MHz	44,8 MHz	5,4 MHz	20 MHz
Gesamtspektrum 900 MHz: 34,8MHz, Gesamtspektrum 1800 MHz: 70,2 MHz					
Anteil in % ca. (900 MHz)			28,8 %	35,6 %	35,6 %
Anteil in % ca. (1800 MHz)			63,8 %	7,7 %	28,5 %

Angaben in 2 x ...MHz (gepaart)

- Während im 1800-MHz-Band die Telefónica / E-Plus bei einer Fusion Mitte 2014 über fast 2/3 des Spektrums in diesem Band verfügen würde, ist die Zuteilungssituation im 900-MHz-Band nahezu ausgeglichen. Der größte Unterschied in den Frequenzausstattungen ergibt sich im 1800-MHz-Band zwischen Vodafone mit nur 7,7 % der Frequenzen und der Telefónica / E-Plus mit 63,8 % der Frequenzen (Verhältnis größer 1:8). Auch wenn ein wesentlicher Teil dieser Frequenzen bis zum 31.12.2016 befristet zugeteilt ist, bliebe dieses Verhältnis ab Freigabe der Fusion jedenfalls für ca. 2 ½ Jahre bestehen.
- In der oben dargestellten Aggregation der Frequenzen von Telefónica und E-Plus sehen Wettbewerber eine Diskriminierung, da sich die Frequenzausstattung durch den Zusammenschluss ergebe und nicht durch objektive, transparente und diskriminierungsfreie Verfahren. Sowohl die Kundenzahlen wie auch die Verkehrsmengen der jeweiligen Unternehmen würden einen derartigen Frequenzbedarf der Telefónica / E-Plus im Vergleich zu den Wettbewerbern nicht rechtfertigen. Daher wird ein Eingreifen der Bundesnetzagentur unmittelbar nach der Freigabe der Fusion gefordert, um das Ungleichgewicht in den Frequenzausstattungen insbesondere bei 900 MHz und 1800 MHz zu beheben. Hierfür seien frequenzregulatorische Maßnahmen erforderlich, um wettbewerbliche Benachteiligungen oder auch eine mögliche Frequenzhortung und damit eine ineffiziente Frequenznutzung zu vermeiden.
- Insgesamt stehen der Telefónica / E-Plus in den „GSM-Bändern“ (900 MHz und 1800 MHz) 2 x 54,8 MHz zur Verfügung. Das Fusionsunternehmen ist aufgrund seiner eigenen Frequenzausstattung das einzige Unternehmen, das neben dem für ein Netz notwendigen GSM-Spektrum parallel mindestens 2 x 20 MHz für LTE einsetzen könnte. Hiermit könnte die Telefónica / E-Plus kurzfristig parallel neben GSM neue Dienste unter Einsatz z. B. der LTE-Technologie einführen und ihre wettbewerbliche Situation gegenüber den Wettbewerbern deutlich verbessern und mit besonders günstigen Angeboten versuchen, ihre ohnehin hohe Kundenbasis stark auszubauen. Demgegenüber steht z. B. der Vodafone in diesen Frequenzbereichen nur Spektrum im Umfang von 2 x 17,8 MHz zur Verfügung, das für GSM genutzt wird. Diesem Wettbewerber stehen nicht vergleichbare Frequenzressourcen zur Verfügung, um in diesen Frequenzbändern LTE neben GSM kurzfristig einzuführen.
- Überdies bestehen mit Blick auf eine effiziente Frequenznutzung Bedenken, da das Fusionsunternehmen bei annähernd vergleichbarer Kundenzahl wie ihre Wettbewerber über die Hälfte des Spektrums in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz verfügen würde. Damit könnten die Wettbewerber nicht kurzfristig auf die fusionsbedingten Asymmetrien reagieren.

**Fazit:**

Damit besteht nach derzeitiger Einschätzung der Präsidentenkammer kurzfristiger frequenzregulatorischer Handlungsbedarf bei 900/1800 MHz zur Sicherstellung diskriminierungsfreier Frequenzausstattungen für hochleistungsfähige Telekommunikationsnetze.

Eckpunkt 3: Durchführung eines objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahrens für 900/1800 MHz und weitere Frequenzen unmittelbar nach Freigabe der Fusion

- Die Frequenznutzungsrechte der beiden Fusionsunternehmen wurden jeweils in objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahren erworben. Mit Blick auf diese bisherige Regulierungspraxis sowie zur Umsetzung der Regulierungsziele gemäß § 2 TKG kann ein diskriminierungsfreier und damit chancengleicher Wettbewerb durch ein objektives, transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren sichergestellt werden, welches sowohl den vorhandenen Mobilfunknetzbetreibern als auch Markteinsteigern für die jeweiligen Geschäftsmodelle den chancengleichen Zugang zu der Ressource Frequenz sowie den Erwerb der hierfür notwendigen Frequenzausstattungen ermöglicht.
- Nach diesem Grundsatz ist gerade auch mit Blick auf den fusionsbedingten Erwerb einer kompletten Frequenzausstattung eines Wettbewerbers ein objektives, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren zu gewährleisten, um allen Wettbewerbern nicht diskriminierenden Zugang zu Frequenzen im Bereich knapper Ressourcen zu ermöglichen. Im Fall der Frequenzausstattung der Telefónica / E-Plus ist dabei auch zu berücksichtigen, dass das Verwaltungsverfahren zur Neuallokation eines Teils der Frequenznutzungsrechte in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz mit der Durchführung eines Bedarfsermittlungsverfahrens bereits begonnen hat und zeitnah durchgeführt werden soll. Die Präsidentenkammer hat hierzu bereits Folgendes ausgeführt (Telekommunikationsrechtliche Kernfragen, ABl. Bundesnetzagentur 20/2013 vom 23. Oktober 2013, Mit.-Nr. 565/2013, S. 3269):

„Die Laufzeiten von Frequenzzuteilungen in den Bereichen 900 MHz im Umfang von 2 x 35 MHz (gepaart) und 1,8 GHz im Umfang von 2 x 45,5 MHz (gepaart) sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Die Frequenzausstattung in diesen Frequenzbereichen würde im Fall eines Zusammenschlusses stark divergieren.

Band	Telekom	Vodafone	Telefónica/E-Plus
900 MHz	ca. 12,5 MHz	ca. 12,5 MHz	10 MHz
1,8 GHz	20 MHz	ca. 5,5 MHz	ca. 45 MHz
Summe	ca. 32,5 MHz	ca. 18 MHz	ca. 55 MHz

Angaben in 2 x ...MHz (gepaart)

Die sich ergebenden Frequenzausstattungen in diesen Frequenzbereichen würden jedoch nur für einen kurzen Zeitraum bestehen, da ein Großteil der Frequenzzuteilungen bereits am 31. Dezember 2016 ausläuft. Die Zuteilung der Mobilfunkfrequenzen an die Telekom, Vodafone und das Fusionsunternehmen unter Außerachtlassung der am 31. Dezember 2016 auslaufenden Frequenznutzungsrechte, deren Bereitstellung in einem gesonderten Verfahren betrachtet wird, könnte sich dann wie folgt darstellen:



Band	Telekom	Vodafone	Telefónica / E-Plus	Verfügbar ab 1.1.2017
900 MHz	0 MHz	0 MHz	0 MHz	35 MHz
1,8 GHz	15 MHz	0 MHz	10 MHz	45,5 MHz
Summe	15 MHz	0 MHz	10 MHz	80,5 MHz

Angaben in 2 x ...MHz (gepaart)

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen eines Konsultationsentwurfs der Präsidentenkammer vorgeschlagen wurde, die bis zum 31. Dezember 2016 befristet zugeteilten 900- und 1800-MHz-Frequenzen gemeinsam mit weiteren Frequenzen rechtzeitig vor Auslaufen der Befristung zu vergeben (BK1-11/003, Mit-Nr. 169/2013, ABl. Bundesnetzagentur 12/2013 vom 3. Juli 2013, S. 1787 ff.). Damit stünden den Marktteilnehmern – aber auch Neueinsteigern – bereits frühzeitig nach einem Zusammenschluss der Telefónica/E-Plus nicht nur die 2 x 80,5 MHz (gepaart) aus den Bereichen 900 MHz und 1,8 GHz sondern insgesamt ca. 2 x 120 MHz gepaartes sowie 40 MHz ungepaartes Spektrum in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zur Verfügung.“

- Bei zeitnaher Durchführung des Vergabeverfahrens besteht aufgrund der insgesamt verfügbaren Frequenzmenge sowohl für die Mobilfunknetzbetreiber als auch für mögliche Neueinsteiger die Möglichkeit, entsprechend der jeweiligen Geschäftsmodelle – aber auch in Bezug auf das geänderte marktliche Umfeld – diskriminierungsfreie Frequenzausstattungen erwerben zu können. Zudem ist hinsichtlich der Verfügbarkeit ausreichenden Spektrums insbesondere darauf hinzuweisen, dass mit einer möglichen Bereitstellung des 700-MHz-Bandes zusätzliche wertvolle Frequenzen für den Ausbau hochleistungsfähiger Telekommunikationsnetze der nächsten Generation sowie das nachfragegerechte Angebot mobiler Breitbanddienste zur Verfügung stünden.

Fazit:

Die Präsidentenkammer strebt daher an, das Vergabeverfahren noch im Jahr 2014 zu eröffnen, um allen Wettbewerbern unmittelbar nach der Freigabe der Fusion die Möglichkeit zum Erwerb nichtdiskriminierender Frequenzausstattungen für einen Breitbandausbau zu geben.

Eckpunkt 4: Kein kurzfristiger Handlungsbedarf bei 800 MHz, 2 GHz, 2,6 GHz und 3,5 GHz zur Sicherstellung diskriminierungsfreier Frequenzausstattungen

- Im Frequenzbereich 800 MHz verfügen Telefónica, Vodafone und Telekom über Zuteilungen von jeweils 2 x 10 MHz bis zum 31. Dezember 2025, die sich insbesondere für die Flächenversorgung mit LTE-Breitbanddiensten eignen. Bei einer Fusion von Telefónica mit E-Plus würden alle Netzbetreiber über die gleiche Frequenzausstattung für den Einsatz von mobilem Breitband in diesem Frequenzbereich verfügen. In Bezug auf dieses Frequenzband ergibt sich somit kein frequenzregulatorischer Handlungsbedarf. Ein Handlungsbedarf wurde auch in den bisherigen Stellungnahmen nicht vorgetragen.
- In dem Bereich 2,6 GHz (gepaart) ist im Falle des Zusammenschlusses jedem der Wettbewerber ein Frequenzblock von mindestens 2 x 20 MHz bis maximal 2 x 30 MHz für mobiles Breitband zugeteilt. Damit steht jedem Wettbewerber Spektrum für einen technisch optimalen Einsatz von LTE zur Verfügung, so dass die Präsidentenkammer auch in Bezug auf dieses Frequenzband keinen frequenzregulatorischen Handlungsbedarf sieht.
- In den Frequenzbändern 2 GHz und 2,6 GHz bestehen Zuteilungen ungepaarten Spektrums. Die für den Mobilfunk in Europa bedeutendsten Frequenzen sind die gepaarten Frequenzbereiche bei 800 MHz, 900 MHz, 1800 MHz und 2 GHz. Da für die ungepaarten Frequenzbereiche bei 2 GHz und



2,6 GHz noch keine ausreichende Technik für den Massenmarkt zur Verfügung steht, ergibt sich aus Sicht der Präsidentenkammer kein frequenzregulatorischer Handlungsbedarf.

- Im Frequenzband 3,5 GHz besteht eine Zuteilung der E-Plus von 2 x 42 MHz. Die übrigen Wettbewerber verfügen über keine Frequenzen in diesem Band. Da für diesen Frequenzbereich noch keine ausreichende Technik für den Massenmarkt zur Verfügung steht, sieht die Präsidentenkammer keinen frequenzregulatorischen Handlungsbedarf.
- Im gepaarten Frequenzbereich 2 GHz verfügen Vodafone über ca. 2 x 15 MHz und Telekom über 2 x 10 MHz. Die Telefónica / E-Plus würde über ca. 2 x 35 MHz verfügen.

Frequenzband	E-Plus	Telefónica	Telefónica / E-Plus	Vodafone	Telekom
2 GHz	19,8 MHz	14,85 MHz	34,65 MHz	14,85 MHz	9,9 MHz
Gesamtspektrum: ca. 60 MHz					
Anteil in % ca.			58 %	25 %	17 %

Angaben in 2 x ...MHz (gepaart)

- Im 2-GHz-Band würde die Telefónica / E-Plus bei einer Fusion Mitte 2014 über mehr als die Hälfte des gepaarten Spektrums in diesem Band verfügen. Der größte Unterschied in den Frequenzausstattungen ergibt sich im 2-GHz-Band zwischen Telekom mit nur 17 % der Frequenzen und dem Fusionsunternehmen mit ca. 58 % der Frequenzen (Verhältnis größer 1:3). Diese Frequenzen sind größtenteils bis zum 31. Dezember 2020 befristet zugeteilt.
- In der oben dargestellten Aggregation der Frequenzen von Telefónica und E-Plus sehen Wettbewerber eine Diskriminierung, da sich die Frequenzausstattung durch den Zusammenschluss ergebe und nicht durch objektive, transparente und diskriminierungsfreie Verfahren. Sowohl die Kundenzahlen als auch die Verkehrsmengen der jeweiligen Unternehmen würden einen derartigen Frequenzbedarf der Telefónica / E-Plus im Vergleich zu den Wettbewerbern nicht rechtfertigen. Einerseits könne das Fusionsunternehmen neben UMTS neue Technologien wie LTE parallel einführen. Andererseits könne die Qualität (Kapazität, Geschwindigkeit) aufgrund der Frequenzausstattung bei UMTS-Diensten im Vergleich zu den Wettbewerbern gesteigert werden. Daher wird ein Eingreifen der Bundesnetzagentur unmittelbar nach der Freigabe der Fusion gefordert, um das Ungleichgewicht in den Frequenzausstattungen bei 2 GHz zu beheben. Hierfür seien frequenzregulatorische Maßnahmen erforderlich, um wettbewerbliche Benachteiligungen oder auch eine mögliche Frequenzhortung und damit eine ineffiziente Frequenznutzung zu vermeiden.
- Der Einsatz von LTE im Frequenzbereich bei 2 GHz könnte aus Sicht der Präsidentenkammer grundsätzlich eine Diskriminierung aufgrund der bestehenden Frequenzausstattung zur Folge haben. Auch wenn die Telefónica / E-Plus aufgrund ihrer Frequenzausstattung theoretisch parallel neben UMTS neue Technologien wie z. B. LTE einführen könnte, hat die Untersuchung der Bundesnetzagentur ergeben, dass diese Möglichkeit jedoch nicht kurzfristig besteht, da entsprechende Technik noch nicht hinreichend im Massenmarkt verbreitet ist.
- Auch wenn die Telefónica / E-Plus aufgrund der Frequenzausstattung bei 2 GHz ihre Kapazität bei UMTS steigern könnte, ist zu berücksichtigen, dass nicht allein die Frequenzausstattung die Kapazität in einem Netz bestimmt. Neben der Frequenzmenge und der eingesetzten Technik ist die Netzdichte ein wichtiger Faktor bei der Bereitstellung der Netzkapazität. Grundsätzlich besteht für die Wettbewerber die Möglichkeit, auf die Kapazität der Telefónica / E-Plus mit einer weiteren Verdichtung der Netze oder mit dem Einsatz von Breitbandtechnik in anderen Frequenzbändern zu reagieren. In diesem Zusammenhang weist die Präsidentenkammer darauf hin, dass auf der Grundlage der Kommentare und abgefragten Daten nicht zwingend von den Unterschieden in den Frequenzausstattungen auf eine Diskriminierung geschlossen werden kann.

**Fazit:**

Aus Sicht der Präsidentenkammer besteht demnach kein Handlungsbedarf bei 800 MHz, 2 GHz (ungepaart), 2,6 GHz und 3,5 GHz zur Sicherstellung diskriminierungsfreier Frequenzausstattungen. Hingegen wird die Kammer im Bereich 2 GHz (gepaart) einen Handlungsbedarf mit Blick auf künftige, durch die Vergabe in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz veränderte Frequenzausstattungen aller Wettbewerber im Rahmen einer Gesamtbetrachtung prüfen (vgl. Eckpunkte 2 und 3).

Eckpunkt 5:**Vorzeitige Rückgabe von Spektrum im Bereich 900/1800 MHz durch die Telefónica / E-Plus im engen zeitlichen Zusammenhang mit der neuen Allokation des sog. GSM-Spektrums****in Verbindung mit****einer anschließenden Frequenzverteilungsuntersuchung der fusionsbedingten Frequenzallokation**

- Die Präsidentenkammer prüft das Zusammenschlussvorhaben aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 55 Abs. 8, § 55 Abs. 7 i. V. m. § 63 TKG telekommunikationsrechtlich mit Blick auf den monokausalen Zusammenhang zwischen der Frequenzverteilung aufgrund eines Zusammenschlusses und hieraus resultierender möglicher Diskriminierungen.
- In einem frühzeitigen Vergabeverfahren können diskriminierungsfrei Frequenzausstattungen erworben werden. Gleichwohl besteht aufgrund der Laufzeiten der Frequenznutzungsrechte in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz eine Nutzungsmöglichkeit für künftige Zuteilungsinhaber erst ab dem 1. Januar 2017. Damit kann mit Blick auf den identifizierten kurzfristigen Handlungsbedarf in diesen Frequenzbereichen allein mit der frühzeitigen Durchführung eines Vergabeverfahrens eine rechtzeitige Reaktionsmöglichkeit der Wettbewerber unmittelbar nach einer möglichen Freigabe der Fusion im Jahr 2014 nicht sichergestellt werden.
- Eine rechtzeitige Reaktionsmöglichkeit der Wettbewerber kann nur dann sichergestellt werden, wenn das Spektrum in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz für diese zeitnah zu einer möglichen Freigabe der Fusion nutzbar ist.
- Die zeitnahe Nutzbarkeit von Spektrum in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz im Anschluss an die Vergabe für die Wettbewerber erfordert, dass das Spektrum rechtzeitig bis zur Zuteilung durch die Telefónica / E-Plus geräumt sein wird.
- Mit Blick auf die Räumung des 900-MHz- und 1800-MHz-Spektrums weist die Kammer darauf hin, dass der Telefónica / E-Plus insbesondere umfangreiches 2-GHz-UMTS-Spektrum für die Übertragung von Daten und Sprache zur Verfügung steht.
- Im Rahmen des Vergabeverfahrens besteht für alle Wettbewerber die Möglichkeit, Frequenzen nicht-diskriminierend zu erwerben, um neben der Aufrechterhaltung des bestehenden Netzbetriebs parallel schnellstmöglich innovative Breitbandtechniken in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz einzusetzen und somit hochleistungsfähige Telekommunikationsnetze der nächsten Generation zugunsten der Verbraucher auszubauen.
- Die Kammer verkennt nicht, dass allein mit der frühzeitigen Durchführung eines Vergabeverfahrens sowie der damit verbundenen vorzeitigen Nutzbarkeit von Spektrum in den Bereichen 900/1800 MHz eine hinreichende Reaktionsmöglichkeit der Wettbewerber unter Umständen nicht sichergestellt werden kann. Mit Blick auf die mittel- bis langfristigen Auswirkungen einer fusionsbedingt asymmetrischen Frequenzverteilung, insbesondere im Bereich 2 GHz, besteht aus Sicht der Präsidentenkammer der-



zeit keine hinreichende Tatsachengrundlage für eine Entscheidung über die mögliche Anordnung von Maßnahmen in diesem Frequenzband.

- Das 2-GHz-Band ist für den Erwerb diskriminierungsfreier Frequenzausstattungen zum Angebot von Breitbanddiensten relevant. Neben dem Einsatz von UMTS-Technik wird erwartet, dass dieses Band erst mittel- bis langfristig auch für LTE-Technik zur Verfügung steht. Im Falle des Einsatzes von LTE-Technik in diesem Band würde die Telefónica / E-Plus – zusätzlich zu den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz – aufgrund der fusionsbedingten Frequenzausstattung möglicherweise in der Lage sein, im Gegensatz zu den Wettbewerbern einen Parallelbetrieb von UMTS als auch LTE vorzunehmen.
- Neben dem 2-GHz-Band ist insbesondere auch das 1800-MHz-Band für das Angebot von Breitbanddiensten relevant. Die Präsidentenkammer strebt an, einen wesentlichen Teil des 1800-MHz-Frequenzbandes in einem frühzeitigen Vergabeverfahren im Jahr 2014/2015 bereit zu stellen und neu zuzuteilen, um sowohl den Mobilfunknetzbetreibern wie auch möglichen Neueinsteigern einen diskriminierungsfreien Zugang zu Frequenzen zu ermöglichen. Mit Blick auf hinreichende Frequenzressourcen für das Angebot von Breitbanddiensten werden insbesondere auch die Wechselbeziehungen zwischen der Frequenzausstattung im Bereich 2 GHz (kurzfristig UMTS bzw. mittel- bis langfristig LTE) auf der einen sowie der künftigen Frequenzausstattung im Bereich 1800 MHz (LTE) auf der anderen Seite zu würdigen sein.

Fazit:

Aus Sicht der Präsidentenkammer ist es in einem ersten Schritt erforderlich, dass Spektrum in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz im Anschluss an die Vergabe rechtzeitig bis zur Zuteilung an einen Wettbewerber durch die Telefónica / E-Plus geräumt sein wird, um den Wettbewerbern eine frühzeitige Frequenznutzung zu ermöglichen.

Um die sich entwickelnde Tatsachengrundlage sowie mögliche Wechselbeziehungen der Frequenzbänder zeitnah nach Abschluss der Vergabe berücksichtigen zu können, beabsichtigt die Präsidentenkammer in einem weiteren Schritt im Einklang mit der bisherigen Regulierungspraxis eine Frequenzverteilungsuntersuchung durchzuführen. Zweck dieser Untersuchung ist es, zu ermitteln, ob Maßnahmen hinsichtlich der nach der Vergabe verbliebenen fusionsbedingten Frequenzausstattung insbesondere im Bereich 2 GHz erforderlich sind.

Eckpunkt 6: Das Vergabeverfahren für Frequenzen in den Bereichen 900/1800 MHz sowie weiterer Frequenzbereiche ist noch im Jahr 2014 zu eröffnen

- Die Bundesnetzagentur hat im Juni 2013 einen Konsultationsentwurf zur Bereitstellung von Frequenzen für den Breitbandausbau in Deutschland zur Unterstützung der Breitbandstrategie der Bundesregierung zum mobilen Breitband veröffentlicht. Hierin hat die Präsidentenkammer vorgeschlagen, alle verfügbaren Ressourcen für mobiles Breitband so früh wie möglich in einem objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahren bereitzustellen.
- Die Bundesregierung hat den Ausbau schneller Internetanschlüsse in ihrer Breitbandstrategie gefordert und das Ziel vorgegeben, bis 2018 flächendeckend Breitbandanschlüsse mit 50 Mbit/s zur Verfügung zu stellen. Der Mobilfunk spielt für das Erreichen dieses Ziels, insbesondere bei der Erschließung ländlicher Gebiete, eine wichtige Rolle.
- In den Frequenzbereichen 900 MHz und 1800 MHz sind ab dem 1. Januar 2017 Frequenzen im Umfang von ca. 160 MHz für mobiles Breitband verfügbar. Der Konsultationsentwurf sieht vor, diese Frequenzen gemeinsam mit weiteren verfügbaren Frequenzen, insbesondere aus dem Bereich 700 MHz, schnellstmöglich nachfragegerecht für mobiles Breitband in einem Vergabeverfahren bereit zu stellen. Für die Einbeziehung der 700-MHz-Frequenzen ist die Herstellung eines nationalen Konsenses rechtzeitig vor Beginn der Vergabe Voraussetzung.



- Entscheidungen der Präsidentenkammer zur Durchführung des Vergabeverfahrens sind zeitnah zu der Entscheidung über das Zusammenschlussvorhaben noch in diesem Jahr zu treffen.

Fazit:

Die Präsidentenkammer beabsichtigt, das Vergabeverfahren für Frequenzen in den Bereichen 900/1800 MHz sowie weiterer Frequenzbereiche noch im Jahr 2014 zu eröffnen.

Eckpunkt 7: Ein objektives, transparentes, diskriminierungsfreies und damit für alle Interessenten offenes Vergabeverfahren ermöglicht Neueinsteigern, ausreichend Frequenzen zu erwerben

- Die Durchführung eines objektiven, transparenten, diskriminierungsfreien und damit für alle Interessenten offenen Vergabeverfahrens ermöglicht aufgrund der insgesamt verfügbaren Frequenzmenge sowohl für die derzeitigen Mobilfunknetzbetreiber als auch für mögliche Neueinsteiger den Erwerb diskriminierungsfreier Frequenzausstattungen.
- Mit einer möglichen Bereitstellung des 700-MHz-Bandes stehen auch für Neueinsteiger zusätzliche wertvolle Frequenzen für den kosteneffizienten und schnellen flächendeckenden Auf- und Ausbau hochleistungsfähiger Telekommunikationsnetze zur Verfügung.

Fazit:

Durch die Durchführung eines objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahrens haben Neueinsteiger chancengleiche Marktzutrittsmöglichkeiten.

E. Weiteres Vorgehen

Die Präsidentenkammer sieht vor, die telekommunikationsrechtliche Entscheidung zu frequenzregulatorischen Aspekten des Zusammenschlussvorhabens im zeitlichen Zusammenhang mit der wettbewerbsrechtlichen Entscheidung der Europäischen Kommission zu erlassen. Zur Vorbereitung und Umsetzung dieser telekommunikationsrechtlichen Entscheidung ergeben sich folgende Verfahrensschritte:

- Kommentierung der telekommunikationsrechtlichen Eckpunkte bis zum 11. April 2014
- Mündliche Verhandlung der Präsidentenkammer am 5. Mai 2014
- Telekommunikationsrechtliche Entscheidung der Präsidentenkammer spätestens Juni 2014 (zeitgleich mit der wettbewerbsrechtlichen Entscheidung der Europäischen Kommission)
- Entscheidungen der Präsidentenkammer über Anordnung und Wahl des Vergabeverfahrens für die Frequenzen in den Bereichen 900/1800 MHz sowie weiterer Frequenzen im 3. Quartal 2014
- Eröffnung des Vergabeverfahrens für die Frequenzen in den Bereichen 900/1800 MHz sowie weiterer Frequenzen im Dezember 2014.

BK 1

**Mitteilung Nr. 157/2014****Frequenzregulatorische Aspekte des Zusammenschlussvorhabens der Mobilfunkbetreiber Telefónica Deutschland und E-Plus;****Einladung zur mündlichen Anhörung der Präsidentenkammer am 5. Mai 2014****Aktenzeichen: BK1-13/002**

In dem Verfahren BK1-13/002 hat die Präsidentenkammer als Termin für eine mündliche Anhörung

Montag, den 5. Mai 2014, 10.00 Uhr
Raum 0.10 im Gebäude der Bundesnetzagentur,
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

bestimmt.

Zu der mündlichen Anhörung sind interessierte Unternehmen bzw. Personen hiermit eingeladen.

Gegenstand der mündlichen Anhörung sind die frequenzregulatorischen Aspekte des o. a. Zusammenschlussvorhabens.

Anmeldungen zur Teilnahme sind bis zum 28. April 2014 schriftlich einzureichen bei der

Bundesnetzagentur
Referat 212
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

oder elektronisch an

E-Mail: referat212@bnetza.de

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten, die Teilnehmerzahl pro Unternehmen auf drei Personen zu beschränken.

BK 1



Mitteilung Nr. 158/2014

Nummernplan (0)900;

Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen zum Entwurf des Nummernplans (0)900, des Antragsverfahrens (0)900 und des Teilweisen Widerrufs bestehender Zuteilungen von (0)900er-Rufnummern

I. Einführung

Mitteilung 635/2013 vom 04.12.2013 wurde der Entwurf eines „Nummernplans (0)900 - Premium-Dienste-Rufnummern“, der Entwurf eines „Antragsverfahrens (0)900 - Premium-Dienste-Rufnummern“ sowie der Entwurf eines „Teilweisen Widerruf bestehender Zuteilungen von (0)900er-Rufnummern“ veröffentlicht. Inhaltlich wurde dabei im Vergleich zu den vorher geltenden „Regeln für die Zuteilung von (0)900er-Rufnummern“ aus dem Jahr 2004 insbesondere Folgendes geändert:

1.) Streichung des Modells der Nutzung der Rufnummer für Dritte

Das Modell der Rufnummernnutzung für Dritte im Rahmen einer Dienstleistung wird in diesem Rufnummernbereich unter Einräumung eines Übergangszeitraums und der Festlegung entsprechender Umstellungsmodalitäten gestrichen.

2.) Erhöhte Anforderungen an die Identitätsprüfung des Antragstellers

Es ist die intensivere Prüfung der Identität des Antragstellers und seiner Planungen vorgesehen, so insbesondere eine Ausweispflicht und die Möglichkeit zur Anforderung weiterer Unterlagen in Fällen, in denen eine rechtswidrige Nummernnutzung befürchtet wird.

Die Bundesnetzagentur hat Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Folgende sechs Institutionen haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:



Institution	Seitenanzahl
Deutsche Telekom AG (Telekom)	1
Vodafone GmbH (Vodafone)	2
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (Telefonica)	1
mr. next id GmbH (mr. next id)	5
Deutscher Verband für Telekom und Medien (DVTM)	7
Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM)	5

Die Stellungnahmen beziehen sich ausschließlich auf den Nummernplan. Zum Antragsverfahren und zum Teilweisen Widerruf wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen der mr. next id und des VATM sind in weiten Teilen wortgleich.

Themen der Stellungnahmen sind:

1. **Grundsätzliches zu der Überführung der bestehenden Zuteilungsregeln in einen Nummernplan und dessen Inhalt**
2. **Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs**
3. **Nutzungszweck**
4. **Grundsatz der flexiblen Tarifierbarkeit**
5. **Öffnung des Rufnummernraums (0)900 für „Kurzwahlpräfixe“**
6. **Verbot der Rufnummernnutzung durch Dritte**
7. **Umstellungsmaßnahmen**

Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst und bewertet.

II. Zusammenfassung und Bewertung

- 1.) **Grundsätzliches zu der Überführung der bestehenden Zuteilungsregeln in einen Nummernplan und dessen Inhalt**

Stellungnahmen

- Es wird begrüßt, dass die bisherigen Zuteilungsregeln aus dem Jahr 2004 in einen Nummernplan gemäß den Vorgaben der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) überführt werden sollen. (Telekom)
- Der Inhalt des Nummernplans sei grundsätzlich zu begrüßen. (Telefonica)
- Die unter Punkt 5 aufgeführten Nutzungsbedingungen erschienen in der vorgelegten Form nicht marktgerecht, insbesondere könne der momentanen Fassung nicht beigepflichtet werden. (mr. next id, VATM)



- Der Nummernplan sei nicht notwendig, da die bestehenden „Regeln für die Zuteilung von (0)900er-Rufnummern“ aus dem Jahr 2004 ausreichend seien und auch den Vorgaben der TNV entsprechen würden. Er bedeute für alle betroffenen Unternehmen unnötigen Aufwand, der neben den aktuellen Belastungen durch die erforderliche Umsetzung der Warteschleifen-Regelung nicht zu tragen sei. (DVTM)

Bewertung

Von Seiten der Unternehmen Telekom, Vodafone und Telefonica wird der Nummernplan grundsätzlich begrüßt und es werden keine wesentlichen Bedenken gegen seinen Inhalt vorgebracht. Allein gegen die Regelungen zur Tarifierung in Abschnitt 5.2 werden Bedenken hinsichtlich der Ermächtigungsgrundlage hervorgebracht (siehe dazu unter 4.)).

Seitens des DVTM wird die Notwendigkeit eines Nummernplans an sich in Abrede gestellt. Das Erfordernis eines Nummernplans ergibt sich jedoch aus § 1 TNV, wonach die Bundesnetzagentur für jeden Nummernraum in einem Nummernplan festzulegen hat, wie dieser strukturiert und ausgestaltet ist. Infolge des Inkrafttretens der TNV im Jahre 2008 sind also sukzessive die bestehenden Zuteilungsregeln in Nummernpläne zu überführen.

Seitens Netzbetreibern, die Dritten Mehrwertdienste-Rufnummern im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung stellen, wie etwa mr. next id, sowie seitens der Verbände DVTM und VATM werden die in Abschnitt 5 des Entwurfs des Nummernplans getroffenen Regelungen kritisiert (siehe im Einzelnen dazu unter 4.), 6.) sowie 7.)), so insbesondere das Verbot der Rufnummernnutzung für Dritte (siehe dazu unter 6.)). Die Bundesnetzagentur hält aus den unter 4.), 6.) und 7.) genannten Gründen an diesen Regelungen fest.

2.) Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

Der Hinweis auf die Inhaltekennung des Kodex Deutschland für Telekommunikation und Medien wird begrüßt. Der aktuell gültige Kodex nebst der betreffenden Anlage sei auch ohne Registrierung online einsehbar, weshalb eine redaktionelle Änderung des Hinweises vorgeschlagen wird. (DVTM)

Bewertung

Der Hinweis 1 in Abschnitt 2 ist entsprechend anzupassen.

3.) Nutzungszweck

Die Regelung im Rahmen des Nutzungszwecks, dass Dienste, die kommerziell dem Angebot einer Betreiberwahl entsprechen, keine Premium-Dienste darstellen, wird begrüßt. Dies sei geeignet, den Mobilfunkunternehmen die Besorgnis von Call-by-Call in die Mobilfunknetze zu nehmen. Es wird davon eine Änderung bei der Preissetzung erhofft, dies auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Warteschleifenregelung. (DVTM)

Bewertung

Die Regelung, dass Dienste, die kommerziell dem Angebot einer Betreiberwahl entsprechen, keine Premium-Dienste (vormals Premium Rate-Dienste) sind, findet sich zwar bereits in den derzeit gültigen Zuteilungsregeln (vgl. dort unter Abschnitt 1 „Nummernart“). Da jedoch die derzeit gültigen Zuteilungsregeln nicht mit einem teilweisen Widerruf verbunden waren, sind über einige (0)900er-Rufnummern, die vor Erlass der Zuteilungsregeln zugeteilt worden waren, Call-by-Call Dienste möglich. Dies wird nach Inkrafttreten des Nummernplans und des teilweisen Widerrufs bestehender Zuteilungen zukünftig nicht mehr möglich sein.



4.) Grundsatz der flexiblen Tarifierbarkeit

Stellungnahmen

- Die in Abschnitt 5.2 enthaltene Klarstellung, dass für Anrufe aus Mobilfunknetzen nicht geregelt ist, durch wen die Preisfestsetzung erfolgt, wird begrüßt. (Telekom, Telefonica)
- Für die Zuordnung der Tarifhoheit in Fest- und Mobilfunknetzen in Abschnitt 5.2 fehle der Bundesnetzagentur die Ermächtigungsgrundlage. Weder die Festlegung von Preisen bzw. Preisbestandteilen noch die Festlegungen von Abrechnungsverfahren und damit die Zuordnung von Tarifierungshoheit sei von § 1 TNV gedeckt. Ersteres könne nur im Verfahren der Marktregulierung erfolgen; letzteres sollte der Vertragsfreiheit der Marktbeteiligten unterstehen. Vor diesem Hintergrund werden die Ausführungen in Abschnitt 5.2 als deklaratorische Aussagen betrachtet, die den aktuellen Zustand beschreiben. Nicht jedoch entwickelten sie verpflichtende Wirkung. (Vodafone)
- Die Formulierungen in Abschnitt 5.2 für Anrufe aus dem Festnetz sollte nicht als Vorgabe, sondern lediglich als Hinweis auf die gelebte Praxis dargestellt werden. Es bestehe keine Rechtsgrundlage für eine Vorgabe des Abrechnungsregimes im Nummernplan. Die Vorgabe sei auch nicht notwendig, da die Preisfestsetzung durch den Angerufenen bei Anrufen aus dem Festnetz im Markt etabliert sei. (Telefonica)
- Die Absätze 2 und 3 in Abschnitt 5.2 seien ersatzlos zu streichen. Die Bundesnetzagentur besitze für derartige Regelungen keine Ermächtigungsgrundlage. Die Voraussetzungen von § 67 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG), welcher grundsätzlich in Betracht käme, lägen nicht vor. Absatz 3 treffe keine Regelung. (mr. next id)
- Die Festschreibung des Grundsatzes der flexiblen Tarifierbarkeit wird begrüßt. Nicht gutgeheißen wird jedoch, dass die seit Jahren kritisierte Ungleichbehandlung zwischen Fest- und Mobilfunk fortgeschrieben werden soll. Sinnvoll sei sowohl bei Anrufen von einem Festnetz- als auch einem Mobilfunkanschluss die Regelung, wonach der Anbieter der weiteren Dienstleistung in Absprache mit dem Netzbetreiber, bei dem die Rufnummer eingerichtet ist, den Tarif festlegt. Im Mobilfunk sei diese Regelung jedoch aufgrund des Machtgefälles zwischen den meist kleinen Anbietern und den vier Mobilfunkern und der Notwendigkeit, aus dem jeweiligen Mobilfunknetz erreichbar zu sein, nicht durchsetzbar. Dieser Unterschied zwischen Festnetz und Mobilfunk werde nun durch den Nummernplan zementiert. Die bestehende Ungleichbehandlung sei auch vom Body of European Regulators for Electronic Communications (BEREC, Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation) in dem „Report on Special Rate Services“ vom Mai 2012 kritisiert worden. Es wird daher gefordert, den Missstand der asymmetrischen Verzerrung innerhalb einer Rufnummerngruppe und eines Produkts, insbesondere vor dem Hintergrund des Gebots einer technikneutralen Regulierung, zu beseitigen. (DVTM)

Bewertung

§ 1 TNV stellt die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass eines Nummernplans durch die Bundesnetzagentur dar. Gleichzeitig legt § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis Nr. 7 TNV enumerativ die wesentlichen Elemente eines Nummernplans fest. Die Bundesnetzagentur ist jedoch nicht auf die dort aufgezählten Festlegungen beschränkt. Wie aus dem Wortlaut folgt, ist § 1 Abs. 1 S. 2 TNV nicht abschließend („Dazu bestimmt sie insbesondere: [...]“). Zudem ist in § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 TNV („besondere Bedingungen für die Nutzung“) ein weiteres Mal durch die Verwendung des Begriffs „insbesondere“ der Bundesnetzagentur bewusst ein Ermessen eingeräumt worden, den Marktbedürfnissen entsprechend bestimmte Aspekte, die bei der Nutzung der jeweiligen Nummernressource von Bedeutung sind, im Nummernplan zu regeln.

Im Rahmen der Festlegung des Nutzungszwecks von Rufnummern oder bei den Nutzungsbedingungen auch Aussagen zur Tarifierung und zur Abrechnung zu machen, ist teilweise unumgänglich, weil gerade diese Aspekte mitunter zentrale Abgrenzungskriterien zwischen Nummernarten darstellen und abhängig von diesbezüglichen Regelungen transparent diese oder jene im TKG festgelegte Rechtsfolgen greifen. Es wäre z. B. wider-



sinnig, wenn im Bereich der Nummerierung nicht festgelegt werden könnte, dass Anrufe zu (0)800er Rufnummern für Entgeltfreie Dienste aus allen Netzen entgeltfrei zu erfolgen haben.

Die Regelungskompetenz wird auch durch die am 18.12.2009 erfolgte Änderung von Anhang C der Genehmigungsrichtlinie 2002/20/EG bestätigt. Dort wurde hinsichtlich der „Bedingungen, die an Nummernnutzungsrechte geknüpft werden können“ in Ziff. 1 folgende Passage aufgenommen:

„Angabe des Dienstes, für den die Nummer benutzt werden soll, einschließlich aller Anforderungen, die an die Bereitstellung dieses Dienstes geknüpft sind, und, um Zweifel zu vermeiden, Angabe der Tarifgrundsätze und Höchstpreise, die für bestimmte Nummernbereiche zum Schutz der Verbraucher gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) gelten können.“

Daher sind nicht nur auf Grundlage von § 67 Abs. 2 TKG, sondern auch auf Grundlage von § 1 TNV Regelungen zur Tarifierung möglich.

Andererseits können etwaige Festlegungen zur Tarifierung und zur Abrechnung auf Grundlage von § 1 TNV nur dann erfolgen, wenn sie nach Abwägung aller Vor- und Nachteile in einer Gesamtschau der Erreichung der Regulierungsziele gemäß § 2 Abs. 2 TKG dienen.

Vorliegend schützt die Regelung in Abschnitt 5.2 Abs. 2 zum Abrechnungsverfahren bei Anrufen aus dem Festnetz - kursorisch betrachtet - vor allem gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG die Interessen der Nutzer, denen (0)900er Rufnummer zugeteilt sind bzw. werden. Sie bekommen durch die Regelung im Nummernplan Sicherheit hinsichtlich des Abrechnungsverfahrens. Ohne die Regelung müssten sie befürchten, dass die Nutzungsmöglichkeiten der ihnen zugeteilten Rufnummern von einem Telekommunikationsunternehmen maßgeblich geändert werden. Dies müsste nicht einmal ihr eigener Anbieter sein. Auch Änderungen zum Abrechnungsverfahren bei anderen Anbietern würden auf den Zuteilungsnehmer durchschlagen. Die Regelungen dienen zudem gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG der Förderung des Wettbewerbs, indem kleinere Anbieter von Premium-Diensten davor geschützt werden, dass bestimmte Anbieter das Abrechnungsverfahren dergestalt ändern, dass andere Anbieter faktisch gezwungen werden, das Abrechnungsverfahren ebenfalls zu ändern.

Eine vertiefte Betrachtung ist vorliegend nicht erforderlich, weil die vorgesehenen Regelungen unstreitig nur den Status Quo abbilden.

Andererseits kann die Bundesnetzagentur in der hiesigen Konstellation nicht – wie vom DVTM gefordert – im Rahmen der Nummernverwaltung regeln, dass die Preisfestsetzung bei Anrufen aus einem Mobilfunknetz durch den Anbieter der weiteren Dienstleistung in Absprache mit dem Netzbetreiber zu erfolgen hat. Zu einer solchen Regelung hat sie den Markt nicht angehört. Der Bundesnetzagentur ist zudem bekannt, dass alle Mobilfunknetzbetreiber eine Regelung diesen Inhalts entschieden ablehnen. Zu solch einer nachträglichen Änderung der Nutzungsbedingungen von (0)900er Rufnummern eine öffentliche Anhörung durchzuführen, erscheint nicht aussichtsreich, da absehbar ist, dass die Argumente gegen die Änderung überwiegen werden. Insbesondere wäre wohl nicht ausgeschlossen, dass einzelne Mobilfunknetzbetreiber die Anwahl von (0)900er Rufnummern nicht mehr ermöglichen würden, wenn für diese die Preissetzungshoheit beim Zuteilungsnehmer der Rufnummer zu liegen hätte.

5.) Öffnung des Rufnummernraums (0)900 für „Kurzwahlpräfixe“

Stellungnahmen

Es wird die Öffnung des Rufnummernraums (0)900 für „Kurzwahlpräfixe“ gefordert. Hierdurch würde die Erreichbarkeit von Kurzwahlen aus dem Festnetz ermöglicht. Eine Anlehnung an bestehende Produkte, so die in der Rufnummerngasse 22xyz angebotenen Dienste aus dem Unterhaltungsbereich, sollte erfolgen. Dieser an (0)900 anknüpfende Nummernraum sollte über das Offline-Billing tarifierbar sein, so dass eine einheitliche Tarifierung der Kurzwahl unabhängig vom Ursprungsnetz des Anrufs möglich wäre. (mr. next id, VATM)



Bewertung

Die Thematik der Schaffung eines neuen Nummernraums für aus dem Festnetz erreichbare Kurzwahlnummern ist Gegenstand der parallelen Anhörung zum Entwurf des Nummerierungskonzepts 2013. Es muss noch eingehender untersucht werden, ob für die Schaffung eines solchen Nummernraums ein tatsächlicher Bedarf besteht. Falls dies der Fall ist, ist näher zu untersuchen, ob der Rufnummernbereich (0)900 hierfür geeignet ist oder ein neuer Nummernraum eröffnet werden soll.

Für den Entwurf des Nummernplans (0)900 ergibt sich daher zum jetzigen Zeitpunkt kein Änderungsbedarf.

6.) Verbot der Rufnummernnutzung durch Dritte

Stellungnahmen

- Es bestehe keine Veranlassung, die Nutzung einer (0)900er-Rufnummer durch Dritte zu unterbinden. Dies sei weder erforderlich, noch angemessen. Durch das Verbot würden etablierte Geschäftsmodelle unnötig gefährdet. Sinnvoll und ausreichend sei vielmehr ein Verbot der Kettenweitergabe, um im Falle eines Missbrauchs einer Rufnummer die Ermittlung des tatsächlichen Anbieters der Inhalte nicht zu erschweren. (mr. next id, VATM)
- Die Streichung dieses Modells wird abgelehnt. Für die Rechtfertigung eines solchen gravierenden Eingriffs seien Angaben über die Anzahl und den Umfang der aufgegriffenen Verstöße erforderlich. Solche Angaben fehlten aber. Auch fände keine Abwägung zwischen den betroffenen Interessen statt. (DVTM)
- In den letzten zwei Jahren sei nach Kenntnis des kommentierenden Unternehmens kein Missbrauch aufgetreten, der auf das Recht zur Nutzung einer (0)900er-Rufnummer zurückzuführen ist. (mr. next id)
- Ein seit vielen Jahren bestehendes Geschäftsmodell werde ohne jede Notwendigkeit zerstört, und dies in der augenblicklichen schwierigen Lage im Bereich der telefonischen Mehrwertdienste. Die wirtschaftlichen Folgen für einen Großteil der Diensteanbieter wäre fatal. Es würden zahlreiche Arbeitsplätze in der gesamten Wertschöpfungskette zerstört. (DVTM)
- Ein Verbot der Nutzung von Rufnummern für Dritte würde enorme wirtschaftliche Nachteile nach sich ziehen, so die fehlende Verfügbarkeit von „Rundum-Sorglospaketen“ mit geschalteten, sofort nutzbaren Rufnummern und gewährleisteter Abrechnung, fehlender Bündelung von Diensten, Angeboten und Rufnummern, schlechtere Konditionen der Netzbetreiber für Diensteanbieter, sinkende Auslastungszahlen, hohe Margenverluste für Diensteanbieter, negative Beeinflussung der eigenen Nummern der Diensteanbieter, die Aushandlung einer Vielzahl neuer Verträge, die jeweilige Zahlung einer neuen Rufnummerngebühr an die Bundesnetzagentur als den Markt belastende Einmalkosten sowie höhere Kosten der Netzbetreiber für Verwaltung, Vertrieb und Technik etc. durch eine stärker fragmentierte Nachfrage. (DVTM)
- Auch die vorgeschlagene Übergangsfrist und die Umstellungsmaßnahmen könnten die dargestellte Problematik nicht mildern oder auffangen. (DVTM)
- Es erscheine kaum praktikabel, in einem Konzernverbund die einzelnen Rufnummern dem jeweiligen Tochterunternehmen zuzuordnen. Zumeist werde der Einkauf in solchen Konstellationen von einem bestimmten Tochterunternehmen vorgenommen, welche dann auch Zuteilungsnehmer der Rufnummer werde. (mr. next id, VATM)
- Diese Regelung untergrabe die Möglichkeit der Netzbetreiber, Rufnummern zumindest für einige Monate in Reserve zu bevorraten, um jederzeit eine direkte Schaltung der Rufnummer zu ermöglichen. Jedenfalls müsse den Netzbetreibern im Falle der Umsetzung dieser Regelung ein gesondertes Recht eingeräumt werden, (0)900er-Rufnummern zu bevorraten. (mr. next id, VATM)



- Es werde davon ausgegangen, dass es im Falle der Umsetzung der Pläne jedenfalls zulässig sei, als Zuteilungsnehmer die Inhalte von einem Diensteanbieter zu beziehen, sofern der Zuteilungsnehmer im Außenverhältnis als Anbieter der Leistung auftritt und sich die Inhalte zurechnen lassen muss. (mr. next id, VATM)

Bewertung

a) Grundsätzliches Verbot der Rufnummernnutzung für Dritte

Das Modell der Nutzung einer Rufnummer im Rahmen einer Dienstleistung für Dritte sollte im Bereich der Mehrwertdienste-Rufnummern, die grundsätzlich einzeln an Endkunden zugeteilt werden, eine gewisse Flexibilität der Rufnummernnutzung ermöglichen. In der praktischen Anwendung führt dieses Modell zivilrechtlich jedoch oftmals zu einer Verschleierung der tatsächlichen Vertragsverhältnisse, erschwert die Rechtsdurchsetzung und wirft verwaltungsrechtlich sowie ordnungswidrigkeitenrechtlich verschiedenste Probleme auf.

So erschwert die Öffnung der Nutzungsmöglichkeit für einen Dritten die Zuweisung klarer Verantwortlichkeiten und birgt damit erhöhtes Missbrauchspotential. Zwar ist durch die bestehenden Regelungen die Verantwortlichkeit im Verwaltungsverfahren demjenigen zugeordnet, dem die Nummer zugeteilt wurde und der somit die Beauftragung der Schaltung vorzunehmen hat. Er bleibt also „Nutzer“ im Sinne der Regeln, obwohl er tatsächlich gar nicht derjenige ist, der die Rufnummer verwendet, mit ihr identifiziert ist und mittels dieser eine Dienstleistung anbietet. Die erfolgende Zurechnung ist insofern in erster Linie telekommunikationsrechtlich von Bedeutung.

Praktisch wird die Verantwortlichkeit durch den Zuteilungsnehmer jedoch oft nicht wahrgenommen. Das Modell lädt außerdem zu Kettenverträgen ein. Dies erschwert die Verfolgung der missbräuchlichen Nutzung, vor allem, wenn der Zuteilungsnehmer die Daten des Dritten nicht bzw. nur unzureichend verifiziert und aktualisiert.

Insbesondere im ordnungswidrigkeitenrechtlichen Zusammenhang erschwert das Modell bereits im Grundsatz die Zuweisung klarer Verantwortlichkeiten mit der Folge, dass die Verhängung von Sanktionen gegen rechtswidrige Handlungen erschwert wird.

Für den Rufnummernbereich (0)900 wird die Problematik dadurch intensiviert, dass die Bundesnetzagentur gesetzlich verpflichtet ist, eine Datenbank zu führen, in der der Diensteanbieter aufgeführt ist (vgl. § 66i TKG). § 66i Abs. 2 TKG hat folgenden Wortlaut:

„Alle zugeteilten (0)900er-Rufnummern werden in einer Datenbank bei der Bundesnetzagentur erfasst. Diese Datenbank ist mit Angabe des Namens und mit der ladungsfähigen Anschrift des Diensteanbieters, bei Diensteanbietern mit Sitz im Ausland zusätzlich der ladungsfähigen Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland, im Internet zu veröffentlichen. Jedermann kann in Textform von der Bundesnetzagentur Auskunft über die in der Datenbank gespeicherten Daten verlangen.“

Diese Regelung enthält einen Auskunftsanspruch (vgl. § 66i Abs. 2 S. 3 TKG). Hierdurch erhält der Anrufer die Möglichkeit, direkt den Inalteanbieter von hochpreisigen Premium-Dienste-Rufnummern in Erfahrung zu bringen. Die Ermittlung von Namen und Anschrift ermöglicht wiederum ein zivilrechtliches Vorgehen gegen den Anbieter von Premium-Diensten, insbesondere wenn ein Verstoß gegen die verbraucherschützenden Vorschriften der §§ 66a ff. TKG vorliegt und der Entgeltanspruch nach § 66h TKG insoweit entfällt. § 66i Abs. 2 TKG dient somit der Ermöglichung und Erleichterung der privaten Rechtsdurchsetzung. Gleichzeitig wird damit der Druck auf die Anbieter von hochpreisigen Premium-Diensten erhöht, sich rechtskonform zu verhalten.

Die Datenbank gemäß § 66i TKG ist auf die Erfassung des Zuteilungsnehmers ausgelegt. Ein Auseinanderfallen von Zuteilungsnehmer und Diensteanbieter im Bereich (0)900 führt dazu, dass lediglich der Zuteilungsnehmer, nicht aber der Diensteanbieter veröffentlicht wird. Eine Anpassung der Datenbankstrukturen war bereits zum Zeitpunkt der Einführung der gesetzlichen Verpflichtung aus finanziellen und rechtlichen Gründen nicht



beabsichtigt. Denn damit wäre die Notwendigkeit der Bereitstellung und Implementierung sehr aufwendiger neuer operativer Prozesse für eine differenzierte Datenerhebung verbunden gewesen. Zudem definiert § 4 Abs. 2 TNV „direkte Zuteilungen“, „originäre Zuteilungen“ und „abgeleitete Zuteilungen“. Die Konstruktion einer durch die Bundesnetzagentur anerkannten und nach außen dokumentierten „Weitergabe“ direkt zugeteilter Rufnummer entspräche einer in der TNV nicht angelegten abgeleiteten Zuteilung direkt zugeteilter Rufnummern, weshalb einer Datenbank, die auf die Erfassung einer anderen Person als des direkten Zuteilungnehmers angelegt wäre, auch rechtliche Gründe entgegenstehen. Statt das Modell zu streichen, wurde daher – als milderer Mittel – im Hinblick auf die gesetzliche Regelung der Hinweis veröffentlicht, der Zuteilungnehmer bleibe für die rechtskonforme Nutzung der Rufnummer verantwortlich, auch wenn sie im Rahmen einer Dienstleistung genutzt werde. Dadurch sollte ein Auseinanderfallen von Zuteilungnehmer und Diensteanbieter regulatorisch verhindert und so die Kompatibilität der zuteilungsrechtlichen Bestimmungen mit der gesetzlichen Verpflichtung sichergestellt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Maßnahme nicht genügt, zumal das Modell den tatsächlichen Marktbedürfnissen gerade im Falle des Auseinanderfallens von Zuteilungnehmer und Diensteanbieter nicht entspricht.

Um dem gesetzlichen Auftrag nach § 66i TKG nachzukommen, ist daher die Streichung des Modells der Nutzung einer Rufnummer für Dritte im Rufnummernbereich (0)900 erforderlich.

Diese Maßnahme ist auch nicht unverhältnismäßig. Zum einen ist nicht erkennbar, dass die durch die Maßnahme beeinträchtigten Geschäftsmodelle im Vergleich zu dem Verbraucherschützenden Zweck der Maßnahme schutzwürdiger sind. Selbst wenn kein oder wenig Missbrauch im Zusammenhang mit der Nutzung durch Dritte festgestellt würde, kann dies kein Hinderungsgrund sein, das Modell zu streichen, wenn die Gefahr des Missbrauchs und die daraus resultierenden Konsequenzen als erheblich eingestuft wird. Zum anderen ist ein Verbot von Kettenverträgen zwar aus Sicht der betroffenen Unternehmen ein milderer Mittel als ein Verbot der Rufnummernnutzung für Dritte. Das Verbot von Kettenverträgen ist aber nicht genauso geeignet, dem gesetzlichen Auftrag aus § 66i TKG nachzukommen. Denn auch im Falle eines einstufigen Vertrages wäre der Datenbankeintrag im Falle der Nutzung für Dritte unrichtig, da Zuteilungnehmer und Diensteanbieter auseinanderfallen.

Nach Inkrafttreten der neuen Regelung wird es weiterhin zulässig sein, als Zuteilungnehmer die Inhalte von einem Inhalteanbieter (Zulieferer) zu beziehen, sofern der Zuteilungnehmer im Außenverhältnis als Anbieter der Leistung auftritt und sich die Inhalte zurechnen lassen muss. Dies ist der Fall, wenn der Dienstleistungsvertrag zwischen Zuteilungnehmer der (0)900er-Rufnummer und Anrufer zustande kommt, der Zuteilungnehmer also als Diensteanbieter auftritt. Auch muss in der Werbung der Zuteilungnehmer (und nicht der Zulieferer) als Diensteanbieter eindeutig genannt werden. Der Zulieferer (Subunternehmer) ist Erfüllungsgehilfe nach § 278 BGB des Zuteilungnehmers/Diensteanbieters. Entsprechend haftet der Zuteilungnehmer/Diensteanbieter für Verschulden des Zulieferers. Bei Verstößen gegen die Verbraucherschützenden Vorschriften der §§ 66a ff. TKG durch den Zulieferer entfällt insoweit also der Entgeltanspruch des Zuteilungnehmers/Diensteanbieters gegen den Anrufer (vgl. § 66h TKG). Dem Zuteilungnehmer/Diensteanbieter bleibt es unbenommen, im Innenverhältnis Regress zu nehmen und hierzu vertragliche Regelungen zu treffen, um das Haftungsrisiko in einem überschaubaren Rahmen zu halten.

Angesichts dieser Möglichkeit wird es nach Einschätzung der Bundesnetzagentur in einer Vielzahl der Fälle möglich sein, dass der jetzige Zuteilungnehmer die bisherigen Zuteilungen von (0)900er-Rufnummern behält und als Diensteanbieter auftritt. Alternativ kann ein Diensteanbieter die Zuteilung (Übertragung) der Rufnummer auf sich beantragen. In beiden Alternativen ist es für den jetzigen Diensteanbieter weiterhin möglich, seine Dienste über die gleichen (0)900er-Rufnummern zu erbringen (sei es als Zulieferer des Zuteilungnehmers/Diensteanbieters oder selbst als Zuteilungnehmer/Diensteanbieter). Die Behauptung, dass die wirtschaftlichen Folgen für die Diensteanbieter „fatal“ wären und in großem Umfang Arbeitsplätze zerstört würden, kann daher nicht nachvollzogen werden. Das zukünftige Angebot von Premium-Diensten wird sich primär nach einer entsprechenden Nachfrage richten. Die Änderungen im Nummernplan erfordern allein eine angepasste rechtliche Ausgestaltung der Erbringung der Dienstleistungen. Die Bundesnetzagentur geht daher davon aus, dass durch das Verbot der Rufnummernnutzung für Dritte das Geschäftsmodell der Erbringung von Premium-Diensten über (0)900er-Rufnummern nicht vom Markt verschwinden wird. Den Zuteilungnehmern und Diensteanbietern die notwendigen Schritte für eine solche Anpassung aufzubürden, ist angesichts des vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziels nicht unverhältnismäßig.



Im Übrigen werden Diensteanbieter bei Neubeantragung einer (0)900er-Rufnummer auch nicht unverhältnismäßig durch einen Einmalbetrag belastet. Die Gebühr für eine Beantragung einer (0)900er-Rufnummer, die bisher bei EUR 62,50 lag, wird zudem nach dem Inkrafttreten der fünften Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung sowie den dazu alsbald verabschiedeten Vorschriften in der Regel deutlich niedriger liegen.

Schließlich ist den Marktteilnehmern das Vorhaben der Bundesnetzagentur, die Nutzung einer (0)900er-Rufnummer für Dritte zu verbieten, spätestens durch das Nummerierungskonzept 2009 – und damit seit mehr als vier Jahren – bekannt.

b) Nutzung im Konzern

In der Situation, dass in einem Konzernverbund ein Tochterunternehmen Zuteilungsnehmer einer (0)900er-Rufnummer ist und ein anderes Tochterunternehmen unter dieser Rufnummer Dienste anbietet, wird das Risiko, dass der Diensteanbieter nicht zu ermitteln ist, im Vergleich zu einer Nutzung durch konzernexterne Dritte einerseits als geringer eingestuft. Denn typischerweise wird von einem Konzernunternehmen zu erwarten sein, auf Anfrage – sei es von einer Behörde oder einer Privatperson – die Konzerngesellschaft mitzuteilen, die tatsächlicher Diensteanbieter ist. Dies könnte dafür sprechen, von dem Verbot der Nutzung für Dritte eine Ausnahme für die Nutzung innerhalb des Konzerns zu machen.

Andererseits würde auch in dieser Konstellation der Verbraucher durch Einsichtnahme in die Datenbank gemäß § 66i TKG nicht unmittelbar den Diensteanbieter ermitteln können. Vielmehr wäre er darauf angewiesen, dass der Zuteilungsnehmer ihn auf das Auseinanderfallen von Zuteilungsnehmer und Diensteanbieter hinweist und ihm den tatsächlichen (konzernverbundenen) Diensteanbieter (mit dem der Verbraucher typischerweise gerade im Streit liegt) nennt. Der Verbraucher muss sich aber auf die Richtigkeit der behördlichen Auskunft nach § 66i TKG verlassen können. Andernfalls besteht das Risiko, dass der Verbraucher eine erfolglose Klage anstrengt. Eine zivilrechtliche Klage, die gegen die in der Datenbank geführte juristische Person gerichtet würde, würde abgewiesen, wenn der Vertrag tatsächlich mit einem anderen Konzernunternehmen abgeschlossen worden ist. Dies spricht gegen eine Ausnahme vom Verbot der Rufnummernnutzung für Dritte in Konzernkonstellationen.

Sofern im Nummernplan für diese Konzernkonstellationen eine Pflicht des Zuteilungsnehmers dahingehend verankert würde, dass er auf Anfrage eines Verbrauchers den Diensteanbieter zu nennen hat, würde dies ebenfalls nicht den Anforderungen des § 66i TKG entsprechen. Denn der Verbraucher muss sich auf den Datenbankeintrag verlassen können; ihm sind gerade keine weiteren Ermittlungsmaßnahmen zuzumuten. Auch kann eine gesetzliche Vorgabe nicht durch untergesetzliches Recht modifiziert werden.

Vielmehr ist es Unternehmen zuzumuten, sich innerhalb eines Konzernverbundes so zu organisieren, dass die Konzerngesellschaft, die Dienste unter einer (0)900er-Rufnummer anbietet, auch gleichzeitig Zuteilungsnehmer der entsprechenden (0)900er-Rufnummer ist. Es bleibt den Unternehmen unbenommen, die jeweiligen Konzerngesellschaften durch Expertise einer anderen Konzerngesellschaft zu unterstützen (so etwa bei der Beantragung von Zuteilungen).

c) Bevorratung

Auch der Einwand, dass durch die vorgesehene Regelung den Netzbetreibern die Möglichkeit zur Bevorratung von (0)900er-Rufnummern und damit eine schnelle und flexible Reaktion auf Kundenwünsche genommen werde, greift nicht durch.

Zum einen dauert es nicht unangemessen lang, eine (0)900er-Rufnummer bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Die Entscheidung über einen Antrag auf Zuteilung von Nummern soll gemäß § 5 Abs. 5 TNV innerhalb von drei Wochen nach Eingang eines Antrags erfolgen. In der Regel erstreckt sich die Bearbeitungs-



dauer (Zeitspanne zwischen vollständigem Antragsingang und Zuteilung) in der Praxis jedoch auf deutlich weniger als drei Wochen.

Zum anderen ist es einem Unternehmen, das seine Dienste über eine (0)900er-Rufnummer anbieten möchte, zuzumuten, alle für die Aufnahme seiner Geschäfte notwendigen Handlungen ausreichend im Voraus zu planen. Neben der zukünftig notwendigen Beantragung der Zuteilung einer (0)900er-Rufnummer wird der Diensteanbieter üblicherweise auch selbst alle weiteren für die Aufnahme des Geschäftsbetriebs notwendigen Maßnahmen ergreifen, wie etwa die Entwicklung eines Realisierungs- und eines Finanzierungskonzeptes, die Beschaffung oder Erzeugung von Inhalteleistungen, die Bereitstellung von Personal, die Anzeige der Aufnahme eines Gewerbes nach § 14 GewO bei der zuständigen Behörde, die Anmietung von Räumlichkeiten, den Abschluss von Verträgen und ggf. die Errichtung einer Gesellschaft. Es bleibt Netzbetreibern unbenommen, ihren Kunden im Rahmen der Bereitstellung einer technischen Plattform für eine (0)900er-Rufnummer auch Beratungsleistungen anzubieten (so etwa zur Frage der Beantragung einer (0)900er-Rufnummer bei der Bundesnetzagentur).

Unabhängig davon gilt für jede Bevorratung von Rufnummern, dass die Rufnummern innerhalb der im Nummerplan bzw. den Zuteilungsregelungen vorgegebenen Nutzungsfrist von 180 Tagen zu nutzen sind. Da es unrealistisch erscheint, dass für jede auf Vorrat beantragte (0)900er Rufnummer innerhalb von 180 Tagen ein Kunde gefunden wird, legen die Stellungnahmen nahe, dass derzeit bevorratete Nummern zwar der Bundesnetzagentur als geschaltet gemeldet werden, dass bei ihrer Anwahl aber nicht immer gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 TNV ein „dem Zweck der Nummer entsprechender Dienst“ erbracht wird und die Nummern daher nicht genutzt werden. Solche Nicht-Nutzungen verstoßen nicht nur gegen den vorgesehenen Nummernplan, sondern auch gegen die geltenden Zuteilungsregeln. Solche bereits nicht den geltenden Regelungen entsprechenden Geschäftsmodelle sind nicht schützenswert.

Gegen ein Sonderrecht für Netzbetreiber, (0)900er-Rufnummern zu bevorraten, spricht schließlich, dass das Verbot der Rufnummernnutzung für Dritte damit gerade hinsichtlich eines Großteils der bekannten Anbieter von (0)900er-Rufnummern praktisch leerliefe. Auch im Übrigen besteht kein Bedürfnis nach einem Sonderrecht von Netzbetreibern auf Bevorratung von (0)900er-Rufnummern (etwa, wenn sie eine solche Rufnummer für eigene zukünftige Tätigkeiten bevorraten möchten). Die bisherigen Nutzungsfristen sind für eine solche „Bevorratung“ ausreichend.

d) Fazit

Vor dem Hintergrund der Ausführungen unter a) bis c) wird

- an dem Verbot der Nutzung einer (0)900er-Rufnummer für Dritte festgehalten;
- kein Ausnahmetatbestand für Konzernkonstellationen eingefügt;
- kein Sonderrecht zugunsten von Netzbetreibern zur Bevorratung von (0)900er-Rufnummern vorgesehen;
- in Abschnitt 5.3 ein Hinweis aufgenommen, dass es zulässig ist, als Zuteilungsnehmer die Inhalte von einem Inhalteanbieter (Zulieferer) zu beziehen, sofern der Zuteilungsnehmer im Außenverhältnis als Anbieter der Leistung auftritt und sich die Inhalte zurechnen lässt (also ein Dienstleistungsvertrag zwischen Zuteilungsnehmer der (0)900er-Rufnummer und Anrufer zustande kommt und der Zuteilungsnehmer für Handlungen des Zulieferers nach § 278 BGB im Außenverhältnis haftet) und der Zuteilungsnehmer die Rufnummer auch im Außenverhältnis bewirbt.



7.) Umstellungsmaßnahmen

Stellungnahmen

Abschnitt 5.3.3 sollte umformuliert werden und generell Anwendung finden (vergleichbar mit den Regelungen in der Rufnummerngasse (0)180). So könne einem Dritten dauerhaft die Möglichkeit gegeben werden, bei Bedarf Zuteilungsnehmer zu werden. Jedwede andere Regelung stehe bereits heute nicht in Einklang mit § 46 TKG. (mr. next id)

Bewertung

Bei einem Festhalten an dem Verbot der Rufnummernnutzung für Dritte besteht keine Notwendigkeit, dauerhafte und generelle Umstellungsmaßnahmen (ähnlich wie im Rufnummernbereich (0)180) vorzusehen.

Denn bei Einführung eines Verbots der Nutzung einer (0)900er-Rufnummer für Dritte ist eine entsprechende Nutzung nach dem Ablauf der Übergangsfrist ohnehin nicht mehr zulässig. Entsprechend besteht kein Bedürfnis für dauerhafte und generelle Umstellungsmaßnahmen: Aufgrund der Unzulässigkeit der Rufnummernnutzung für Dritte dürfe es nach der Übergangsfrist keinen Dritten geben, der eine (0)900er-Rufnummer von einem Zuteilungsnehmer zur Verfügung gestellt bekommen hat und der eine „Übertragung“ der Rufnummer auf sich beantragen möchte. Daher besteht ausschließlich in der Übergangsphase ein Bedürfnis nach einer „Übertragung“ der Rufnummer vom Zuteilungsnehmer auf den Dritten.

Der Unterschied zwischen zukünftigen Regelungen für den Rufnummernbereich (0)900 und den geltenden Regelungen für den Rufnummernbereich (0)180 ist, dass im Bereich (0)180 die Rufnummernnutzung für Dritte nicht verboten, sondern allein ein Verbot von Kettenverträgen vorgesehen ist. Daher ist im Rufnummernbereich (0)180 eine (einstufige) Nutzung einer Rufnummer für Dritte dauerhaft möglich. Entsprechend bestand in diesem Bereich ein Bedürfnis nach einer generellen und dauerhaften „Übertragungslösung“.

Bei der zukünftig vorgesehenen Regelung ist es dem Zuteilungsnehmer einer (0)900er-Rufnummer zudem aufgrund von § 46 TKG möglich, seine Rufnummer bei Wechsel des Netzbetreibers zu portieren. Ein Netzbetreiberwechsel wird unter der zukünftigen Regelung sogar leichter möglich sein als bisher, da der Diensteanbieter gleichzeitig Zuteilungsnehmer der Rufnummer ist.

Daher wird an der in Abschnitt 5.3.3 vorgesehenen Regelung festgehalten.

8.) Redaktionelle Änderungen

Unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen sollen folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen werden:

- Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten wird im Rahmen des Modells der „Rufnummernnutzung für Dritte“ nur noch der Begriff „Dritter“ und nicht mehr der Begriff „Kunde“ verwendet. Dies betrifft die Abschnitte 5.3 und 5.4 des Nummernplans sowie den Teilweisen Widerruf. Allein, wenn auf das in den bisherigen Zuteilungsregeln enthaltene Modell der „Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für einen Kunden im Rahmen einer Dienstleistung“ Bezug genommen wird, wird aufgrund der bisherigen Terminologie von dem „Kunden“ gesprochen (so etwa z.T. im Teilweisen Widerruf).
- Der Abschnitt 5.3. wird in „Verbot der Rufnummernnutzung durch den Zuteilungsnehmer für einen Dritten“ umbenannt.
- Zur Vereinheitlichung des Abschnitts über die Gebührenerhebung innerhalb verschiedener Nummernpläne zu verschiedenen Rufnummernbereichen wird in Abschnitt 3.6 des Antragsverfahrens ergänzt, dass die Gebührenerhebung in einem gesonderten Bescheid ergeht.



- In Abschnitt 7 b) des Antragsverfahrens wird ergänzt, dass auch durch Erlöschen einer Zuteilung freigewordene Rufnummern in das elektronische Verzeichnis der zuteilbaren Rufnummern der Bundesnetzagentur aufgenommen werden.
- Die Bezeichnung der Anlage 3 des Antragsverfahrens wird geändert in „Antrag auf Bestätigung und Berichtigung von Zuteilungen aus Anlass einer Rechtsnachfolge je Nummernbereich“.
- Im Teilweisen Widerruf werden die Ausführungen zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz an die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung angepasst.

9.) Auswirkungen auf den Entwurf des Nummernplans

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt daher,

- den Hinweis 1 in Abschnitt 2 wie folgt zu ändern: „[...] Der aktuell gültige Verhaltenskodex kann beim DVTM bezogen werden und ist im Internet unter <http://www.dvtm.net> online einsehbar und (nach einer Registrierung) abrufbar. [...]“
- in Abschnitt 5.3 eine Ergänzung aufzunehmen, dass es zulässig ist, als Zuteilungsnehmer die Inhalte von einem Inhaltenanbieter (Zulieferer) zu beziehen, sofern der Zuteilungsnehmer im Außenverhältnis als Anbieter der Leistung auftritt und sich die Inhalte zurechnen lässt (also ein Dienstleistungsvertrag zwischen Zuteilungsnehmer der (0)900er-Rufnummer und Anrufer zustande kommt und der Zuteilungsnehmer für Handlungen des Zulieferers nach § 278 BGB im Außenverhältnis haftet) und der Zuteilungsnehmer die Rufnummer auch im Außenverhältnis bewirbt.
- die genannten redaktionellen Änderungen in Abschnitt 5.3 und Abschnitt 5.4 des Nummernplans, in Abschnitt 3.6, Abschnitt 7 b) und Anlage 3 des Antragsverfahrens sowie im Teilweisen Widerruf vorzunehmen;
- den Nummernplan, das Antragsverfahren und den Teilweisen Widerruf im Übrigen unverändert in Kraft zu setzen.

117e 3825-4



Mitteilung Nr. 159/2014

Antragsverfahren (0)900 - Premium-Dienste-Rufnummern

1. Rechtsgrundlage, Zweck der Regelung

Nach § 66 Abs. 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), das durch Artikel 4 Absatz 108 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, i.V.m. § 4 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 05.02.2008 (BGBl. I S. 141), die durch Artikel 4 Absatz 110 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, teilt die Bundesnetzagentur Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu. Nach § 5 Abs. 1 TNV kann die Bundesnetzagentur für Anträge auf Nummernnutzung insbesondere eine bestimmte Antragsform festlegen. Die Festlegungen sind zu veröffentlichen.

Diese Mitteilung enthält auf dieser Grundlage getroffene Festlegungen und eine Beschreibung des Antragsverfahrens für Premium-Dienste-Rufnummern.

Der Nummernplan für Premium-Dienste-Rufnummern ist in Form einer Allgemeinverfügung gesondert festgelegt (Verfügung Nr. 25/2014, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 7 vom 16.04.2014) und bildet die Grundlage der Zuteilung und der Nutzung der Rufnummern.

2. Antragsform

Anträge sollen möglichst unter Verwendung der auf der Internetseite

<http://www.bundesnetzagentur.de>

bereitgestellten Anwendung beantragt werden (Online-Antrag). Dazu ist der Antrag (Anlage 1) auf der Internetseite über die Online-Anwendung auszufüllen und über das Internet an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Zusätzlich ist das ausgefüllte Formular auszudrucken, zu unterschreiben und an die folgende Adresse zu senden bzw. bei der folgenden Adresse abzugeben:

Bundesnetzagentur
Dienstleistungszentrum 22 Nürnberg
Standort Fulda
Marquardstr. 27-29
36039 Fulda

bzw. Telefax: (0)180 3 110900 (Festnetzpreis 9 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min).

Im Sinne einer schnellen Bearbeitung sollen Anträge möglichst per Telefax übersandt werden.

Hilfsweise können Anträge auch ohne Verwendung der auf der Internetseite bereitgestellten Anwendung gestellt werden (Offline-Antrag). Dazu ist das Antragsformular der Bundesnetzagentur auszufüllen, zu unterschreiben und an die oben genannte Adresse zu senden bzw. bei der oben genannte Adresse abzugeben. Das Antragsformular ist auf der oben genannten Internetseite bereitgestellt und kann alternativ bei der oben genannten Adresse angefordert werden.

Wie das Antragsformular auszufüllen ist, ist im „Hinweisblatt (0)900“ erläutert (Anlage 2). Das Hinweisblatt ist ebenfalls auf der oben genannten Internetseite bereitgestellt und kann alternativ bei der oben genannten Adresse angefordert werden.

Die persönliche Abgabe bei der oben genannten Adresse ist an Arbeitstagen von montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich.



3. Bearbeitung der Anträge

3.1 Reihenfolge der Bearbeitung

Die Bearbeitung der Anträge richtet sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt.

Per Post eingegangene Anträge gelten als um 12.00 Uhr eingegangen. Bei per Telefax eingegangenen Anträgen ist der im Empfangsbericht protokollierte Zeitpunkt des Empfangsbeginns maßgeblich. Bei persönlich abgegebenen Anträgen ist der Zeitpunkt des Empfangs maßgeblich.

Bei unvollständigen Anträgen wird dem Antragsteller eine Frist zur Nachbesserung gesetzt. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist nachgebessert, wird er gebührenpflichtig abgelehnt.

Wenn ein Antragsteller zeitgleich mehrere Anträge stellt, darf ein und dieselbe Rufnummer nur in einem Antrag als Wunschrufnummer genannt werden. Sofern mehrere zeitgleiche Anträge mit derselben Wunschrufnummer eingehen, wird der zuerst bearbeitete Antrag berücksichtigt. Alle übrigen Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antragsteller wird hierüber informiert.

3.2 Wunschdatum

Im Antrag kann angegeben werden, zu welchem Datum die Zuteilung wirksam werden soll (Wunschdatum). Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Das Wunschdatum darf nicht mehr als 90 Tage nach dem Eingangsdatum des Antrags liegen.
- Bei Anträgen, die sich auf freigewordene Rufnummern beziehen (vgl. Abschnitt 4), darf das Wunschdatum nicht vor dem Stichtag gemäß Abschnitt 7 b) und nicht mehr als 90 Tage nach diesem Stichtag liegen.

Ist kein Wunschdatum angegeben, wird die Zuteilung zum frühest möglichen Termin vorgenommen. Bei Anträgen mit einem unzulässigen Wunschdatum sowie bei Anträgen auf freigewordene Rufnummern, die vor dem Stichtag eingehen, ohne dass ein Wunschdatum angegeben ist, wird dem Antragsteller eine Frist zur Nachbesserung gesetzt. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist nachgebessert, wird er gebührenpflichtig abgelehnt.

3.3 InHALTEKEnnung

Anträge, bei denen keine InHALTEKEnnung (1, 3 oder 5) angegeben ist, sind unvollständig. Dem Antragsteller wird eine Frist zur Nachbesserung gesetzt. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist nachgebessert, wird er gebührenpflichtig abgelehnt.

3.4 Berücksichtigung von Wunschrufnummern

Bei der Entscheidung über die zuzuteilende Rufnummer wird zunächst nur die Wunschrufnummer betrachtet.

Wenn mehrere Antragsteller die Zuteilung derselben Rufnummer zeitgleich beantragen, werden wie folgt Bevorrechtigungen eingeräumt:

Rang 1: Eingetragenes Schutzrecht

Bei der beantragten Rufnummer handelt es sich um eine Vanity-Nummer im Sinne des Abschnitts 5 und der Antragsteller hat ein eingetragenes Schutzrecht an einem mittels der Teilnehmerrufnummer darstellbaren Begriff. Das Schutzrecht muss zum Zeitpunkt der Beantragung der Rufnummer bereits mindestens 90 Tage bestehen. Die Bevorrechtigung gilt auch, wenn eine Marke oder eine geschützte geschäftliche Bezeichnung nicht aus einer Umsetzung gemäß Abschnitt 5 hervorgeht, sondern unmittelbar einer be-



stimmen, in der Rufnummer enthaltenen Ziffernfolge entspricht. Zum Nachweis des Schutzrechtes ist dem Antrag eine aussagekräftige Urkunde oder Bescheinigung beizufügen.

Rang 2: Namensrecht

Bei der beantragten Rufnummer handelt es sich um eine Vanity-Nummer und der Antragsteller hat im Sinne des § 12 BGB ein Namensrecht an einem mittels der Nummer darstellbaren Namen. Zum Nachweis des Namensrechts ist dem Antrag eine aussagekräftige Unterlage beizufügen.

Anträge, bei denen angegeben ist, dass eine Bevorrechtigung vorliegt und denen die verlangten Nachweise nicht beigefügt sind, gelten als Anträge ohne Bevorrechtigung.

Die Bevorrechtigung von eingetragenen Schutzrechten vor Namensrechten erfolgt unbeschadet der materiellrechtlichen Rangfolge von Namens- und Schutzrechten nach den spezialgesetzlichen Regelungen.

Wenn mehrere gleichberechtigte Antragsteller die Zuteilung derselben Rufnummer zeitgleich beantragen, entscheidet ein elektronisches Losverfahren über die Zuteilung der Rufnummer.

Bei Antragstellern, die ihre Wunschrufnummer nicht zugeteilt bekommen, weil

- ihnen gegenüber mindestens ein anderer Antragsteller bevorrechtigt ist oder
- einem anderen Antragsteller die Rufnummer zugelost ist oder
- einem anderen Antragsteller die Rufnummer zugeteilt ist, weil dessen Antrag frühzeitiger vorlag,

wird - nachdem alle zum gleichen Zeitpunkt eingegangenen Wunschrufnummern zugeteilt wurden - der erste Ersatzwunsch berücksichtigt und wie oben beschrieben bearbeitet. Dieses Verfahren wird entsprechend bis zum vierten Ersatzwunsch fortgesetzt.

Kann weder die Wunschrufnummer noch einer der Ersatzwünsche zugeteilt werden, so wird dem Antragsteller eine beliebige Rufnummer zugeteilt, sofern er dies im Antrag gewünscht hat. Wenn weder die Wunschrufnummer noch die Ersatzwünsche zugeteilt werden können und die Zuteilung einer beliebigen Nummer nicht gewünscht wird, erfolgt eine gebührenpflichtige Ablehnung des Antrages. Sind im Antrag keine Wunschrufnummern angegeben worden, so wird dem Antragsteller eine beliebige Rufnummer zugeteilt. Das gilt auch in dem Fall, in dem weder eine Wunschrufnummer angegeben wurde, noch das Feld „Beliebige Rufnummer“ angekreuzt wurde.

3.5 Anforderung von Nachweisen

Zur Prüfung des Vorliegens der Zuteilungsvoraussetzungen, insbesondere der Nutzungsabsicht (Abschnitt 4.1 des Nummernplans) werden in besonders gelagerten Fällen Nachweise, etwa zum geplanten Geschäftsmodell, angefordert. Dies ist vornehmlich dann der Fall, wenn ein Verdacht auf missbräuchliche Nutzung besteht, in der Vergangenheit gegenüber dem Antragsteller eine oder mehrere Anordnungen nach § 67 Abs. 1 TKG ergangen sind oder eine ungewöhnlich hohe Anzahl von Rufnummern beantragt wird.

3.6 Gebührenerhebung

Jede Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig.

Nach § 15 Bundesgebührengesetz (BGBl. I, Nr. 48 vom 14. August 2013, 3154 ff.) kann eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, die auf Antrag zu erbringen ist, von der Zahlung eines Vorschusses oder von einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Geht der Vorschuss nicht fristgerecht ein, wird das Antragsverfahren von Amts wegen eingestellt.



Die Gebührenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

4. Wiederverwendung freigewordener Rufnummern

Durch Widerruf, Rücknahme oder Erlöschen einer Zuteilung bzw. durch Rückgabe freigewordene Rufnummern werden erst ab dem gemäß Abschnitt 7 b) festgelegten Zeitpunkt (Stichtag) neu zugeteilt. Alle bis zum Stichtag eingegangenen Anträge gelten als zeitgleich eingegangen. Bei Rufnummern, die genutzt waren, liegt der Stichtag – mit Ausnahme der in Abschnitt 5.3.3 des Nummernplans geschilderten Fälle - 180 Tage nach dem Datum des Freiwerdens. Bei Rufnummern, die nicht genutzt waren, liegt er 90 Tage nach dem Datum des Freiwerdens. Die Feststellung, ob eine Rufnummer genutzt war, erfolgt anhand des elektronischen Verzeichnisses bei der Bundesnetzagentur, in dem die Schaltungsmeldungen der Netzbetreiber verwaltet werden.

Ein Antrag auf eine wieder frei gewordene Rufnummer kann nur berücksichtigt werden, wenn die wieder frei gewordene Rufnummer auf dem Antragsformular als Wunschrufnummer eingetragen ist (als Ersatzwunsch werden zum Zeitpunkt der Antragstellung noch gesperrte Nummern nicht berücksichtigt).

5. Vanity-Nummern

Vanity-Nummern sind Nummern, bei denen die Umsetzung der Teilnehmerrufnummer in Buchstaben einen bestimmten Namen oder Begriff ergibt oder enthält.

Eine Vanity-Nummer für Premium-Dienste wird aus den sechs Ziffern der Teilnehmerrufnummer gebildet. Wenn der Name oder Begriff aus mehr als sechs

Buchstaben besteht, gilt die Nummer als Vanity-Nummer, deren alphanumerische Umsetzung den ersten sechs Buchstaben des Namens oder Begriffs entspricht.

Nach der Empfehlung E.161 der Internationalen Fernmeldeunion werden Ziffern und Buchstaben wie folgt zugeordnet:

1	2 A B C	3 D E F
4 G H I	5 J K L	6 M N O
7 P Q R S	8 T U V	9 W X Y Z
	0	

6. Beantragung der Bestätigung und Berichtigung einer Zuteilung im Falle von Rechtsnachfolgen

Für die Beantragung der Bestätigung und Berichtigung einer Zuteilung im Falle von Rechtsnachfolgen (vgl. § 4 Abs. 6 TNV) ist das von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden (Anlage 3). Das Antragsformular ist unter <http://www.bundesnetzagentur.de> bereitgestellt und kann bei der unter Abschnitt 2 angegebenen Adresse angefordert werden. Wie das Antragsformular auszufüllen ist, ist im Hinweisblatt „Bestätigung und Berichtigung von Zuteilungen“ erläutert (Anlage 4). Das Hinweisblatt ist ebenfalls unter o. g. Internetadresse abrufbar.

7. Verzeichnisse

Die Bundesnetzagentur erstellt folgende elektronische Verzeichnisse:

- a) Zugeteilte Rufnummern;
- b) Durch Widerruf, Rücknahme oder Erlöschen einer Zuteilung bzw. durch Rückgabe freigewordene Rufnummern unter Angabe der Stichtage, ab denen die Rufnummern wieder zuteilbar sind;



Die Verzeichnisse können während der in Abschnitt 2 genannten Zeiten bei der dort genannten Anschrift der Bundesnetzagentur oder im Internet unter <http://www.bundesnetzagentur.de> eingesehen werden. Eine Bereitstellung von Verzeichnissen aus der Vergangenheit erfolgt nicht.

8. Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Mitteilung werden ab dem 16.05.2014 angewendet.

Anlagen: (die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Internetseite www.bundesnetzagentur.de bereitgestellt)

1. Antrag auf Zuteilung einer Rufnummer
2. Hinweisblatt (0)900
3. Antrag auf Bestätigung und Berichtigung von Zuteilungen aus Anlass einer Rechtsnachfolge je Nummernbereich
4. Hinweisblatt „Bestätigung und Berichtigung von Zuteilungen“

117e 3825-4

**Mitteilung Nr. 160/2014****Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV);****Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 06. März 2009 (BGBl. I, S. 481), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I, S. 958), werden die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter durch die Bundesnetzagentur über Änderungen der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen informiert.

Die aktuellen Daten stehen für Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrlenkung zum Abruf bereit.

Esch 20-1a

Mitteilung Nr. 161/2014**VwVfG §§ 10 und 24;****Veröffentlichung eines Entwurfs der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der sipgate Wireless GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für Terminierungsleistungen im virtuellen Mobilfunknetz**

Gemäß §§ 10 und 24 VwVfG wird hiermit veröffentlicht, dass der Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der sipgate Wireless GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für Terminierungsleistungen im virtuellen Mobilfunknetz ab Erscheinen dieses Amtsblattes im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Stellungnahmen sind unter Angabe des Aktenzeichens BK3b-14/006 auf dem Postweg oder in elektronischer Form – jeweils in deutscher Sprache – zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 3, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende E-Mail-Adresse:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Das Konsultationsverfahren beginnt am 16.04.2014 und endet am 07.05.2014.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK3b-14/006

Mitteilungen

Post

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 162/2014

Bekanntgabe nicht mehr gültiger Lizenzen nach § 5 PostG

Folgende Unternehmen sind nicht mehr Inhaber einer Lizenz nach § 5 Absatz 1 des Postgesetzes:

Karsten Klein	68161 Mannheim	Lizenznummer P 98/113
Sweet Time City Brief - P. Versen & T. Kircher	41468 Neuss	Lizenznummer P 98/122
Der PostMacher GmbH Mail Service	81827 München	Lizenznummer P 98/138
Walter Werbung GmbH	81829 München	Lizenznummer P 98/140
Luise Schwickert, Fahrrad Expresß & Kurier Dienst Schwickert	26506 Norden	Lizenznummer P 98/185
Olga Allenstein Die Geest-Boten, Kurier- und Botendienste e. Kfr.	21502 Geesthacht	Lizenznummer P 98/189
DER KURIER Overnight Express Service GmbH	20097 Hamburg	Lizenznummer P 98/218
Giersch Venture GmbH	25524 Itzehoe	Lizenznummer P 98/240
Cycle Trans Ltd	24613 Aukrug	Lizenznummer P 98/244
KDI Kurierdienst GmbH	25524 Itzehoe	Lizenznummer P 98/256
Pedalkurier Bloch GbR	19055 Schwerin	Lizenznummer P 98/262
EC Express-Courier-Dienst GmbH	45141 Essen	Lizenznummer P 98/263
Nord-Kurier GmbH	24768 Rendsburg	Lizenznummer P 98/264
Christian Boese, City-Runner Kurierdienste	18435 Stralsund	Lizenznummer P 99/734
Pascal Dauchez, BBL Berliner Brieflogistik	14612 Falkensee	Lizenznummer P 04/2381
Saxoprint GmbH Digital- und Offsetdruckerei	01277 Dresden	Lizenznummer P 05/2763

Referat 317



Mitteilung Nr. 163/2014

Bekanntgabe von Anzeigen nach § 36 PostG

Im Monat März 2014 haben sich folgende Unternehmen nach § 36 Satz 1 Postgesetz angezeigt:

1. Aufnahme des Betriebs

Name / Firma	PLZ, Ort	Angezeigte Tätigkeit/en	Nr.
Mehmet Buzpinar	33758 Schloß Holte-Stukenbrock	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.726
VG Transporte	41460 Neuss	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.727
Atriensis Transporte	88682 Salem	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.728
Ramazan Gümüsok	45307 Essen	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.729



Halil Koraduvut	42899 Remscheid	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.731
Kurier-Fahrer Popovici	84367 Tann	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.732
Toppi Transporte GmbH	41366 Schwalmtal	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg 	55.733
Alexander Adam	39122 Magdeburg	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.734
Kurier + Expressdienste Jörg Wichmann	31547 Rehburg- Loccum	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.735



Garbe Transport	30974 Wennigsen	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.736
HJR Transportdienst	31558 Hagenburg	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.737
Bernd Möckel & Josef Götzinger GbR	83250 Marquartsein	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.738
Poe Veranstaltungsdienste, Inhaber René Kurth	14776 Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG 	55.739
Verena Kirschenhof	45964 Gladbeck	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.740
Kurierdienst Ratingen, Inhaber Achim Kindworth	40882 Ratingen	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.741
der Eilbote, Inhaber Jörg Heinrichs	07407 Rudolstadt	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.742



MD-Transport	30169 Hannover	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm 	55.743
Rebekka Ritter	13585 Berlin	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm 	55.744
Horst Gengelazky	24109 Kiel	<ul style="list-style-type: none"> • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.745
Kurierdienst Land, Inhaber Christian Land	45468 Mülheim an der Ruhr	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • 	55.746
Kurier + Visumsservice Britta Güth	40878 Ratingen	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.747
ZC Transporte, Inhaber Cinko Zafer	78532 Tuttlingen	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.748



Nicola Mihail	72160 Horb am Neckar	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.749
Jakub Wroblewski	13585 Berlin	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg 	55.750
Andreas Lenzen	41334 Nettetal	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.751
tulogistik GmbH	52477 Alsdorf	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg 	55.752
Stadtwerke Hanau GmbH	63450 Hanau	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm 	55.753
MELO Medienlogistik Niederrhein West GmbH	47665 Sonsbeck	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.754
MELO Medienlogistik Niederrhein Ost GmbH	47665 Sonsbeck	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.755
Alimpije Ceklanovic	60326 Frankfurt am Main	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.756



Narew GmbH	80935 München	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.757
Reka Szabo	75172 Pforzheim	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.758
Tulay Erkul	25436 Uetersen	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.759
Paul Ernhofer	86161 Augsburg	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.760
Volker Ohmert	15326 Podelzig	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.761



Vertrieb u. DI. Seifert	71364 Winnenden	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.762
Kirrak Kurier und Kleintransporte, Inhaber Mehmet Kirrak	63450 Hanau	<ul style="list-style-type: none"> • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG 	55.763
Transporte Struzik	56761 Eulgem	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG 	55.764
Transporte Markgraf	71034 Böblingen	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.765
Viktor Enders	87534 Kempten	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.766
JJ Berliner Paketdienst UG (haftungsbeschränkt)	13437 Berlin	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.767



Transporte Becker	24568 Kaltenkirchen	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.768
Transport Logistik Kiwnik	57489 Drolshagen	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.769
Genctürk	42853 Remscheid	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.770
Zsuzsanna Fazakas	75172 Pforzheim	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.771
TaWa Kurier, Inhaberin Tanja Wawrzyniak	53859 Niederkassel	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.772



Torsten Thimm	64720 Michelstadt	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.773
Kaan Özudogru	64831 Münster	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.774
Kurierfahrer Popa	84478 Waldkraiburg	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.775
Kurierdienst Bärbel Schulz	23617 Stockelsdorf/ Eckhorst	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.776
STR Cihan Sönmez	72793 Pfullingen	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.777



Rainer Bolay	70794 Filderstadt	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.778
Lieferservice Weise	99867 Gotha	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.779
Thomas Sarwas	12053 Berlin	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.780
CFT Transporte	45889 Gelsenkirchen	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.781
Stanislav Poplavschi	90473 Nürnberg	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.782
Franz-Josef Haben	66583 Spiesen- Elversberg	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.783



Paketdienst Tomasz Kowalski	63667 Nidda	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.784
Multiflor, Inhaber Tomas Danninger	82418 Murnau	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.785
Jan Geist	63179 Obertshausen	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.786
Klaudia Bialozynski	86643 Rennertshofen	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.787
Doru Priboi	73730 Esslingen	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.788



TIBU Consulting	79761 Waldshut-Tiengen	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.789
Felix Kilian	34119 Kassel	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.790
Till Krüger	34127 Kassel	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.791
Kosar Dienstleistungen, Inhaber Turushan Kosar	89231 Neu-Ulm	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.792
Spedition Weise GmbH	09212 Limbach-Oberfrohna	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.793
hanse-mail elbe-weser GmbH	21684 Stade	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.797



UWEXX Paketlogistik GmbH	44809 Bochum	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.798
SLS Logistikservice Hessen GmbH	64347 Griesheim	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.799
JBN Kurierdienst UG (haftungsbeschränkt)	47669 Wachtendonk	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.800
Rocco Caramia	64839 Münster	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.801
Kabakova & Petrov GbR	83119 Obing	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.802
M.u.T. Logistik GbR, Gesellschafter Marco Biesolt und Tobias Sittig	07768 Kahla	<ul style="list-style-type: none"> • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG 	55.803
Transporte, Taxi, Mietwagen, Inhaber Bernd Bürner	69509 Mörlenbach	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG 	55.804



Kleintransporte Megerle	67454 Haßloch	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.805
Werner Dreßler	97506 Grafenrheinfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.807
Kurierdienst Silvia Klose	53604 Bad Honnef	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.808
K. F. Steininger Express e.K.	94081 Fürstzell	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.809
Gold Key Services GmbH	69115 Heidelberg	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg 	55.810
Gold Key Logistics GmbH	69115 Heidelberg	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg 	55.811
Florin-Alin Radulescu	94496 Ortenburg	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.812



Transport Adam Porawski	55276 Oppenheim	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.813
Carlos Enrique Martinez Zapata	22083 Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.815
Marco Wilkes	97618 Heustreu	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.816
Kleinschmidt & Koch GmbH	80995 München	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.817

2. Änderung des Betriebs

Name / Firma	PLZ, Ort	Angezeigte Tätigkeit/en	Nr.
Regionalpostdienst M. Hartkopp Zustellung und Kurier	06449 Aschersleben	(Änderung der Anschrift)	269
Transporte Reinhard Caspar	95176 Konradsreuth	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	2.026

Gast-Service GmbH	80939 München	(Änderung der Geschäftsanschrift) (Umfirmierung)	4.248
Herold Zustelldienst GmbH	13503 Berlin	(Änderung der Anschrift)	4.631
Express-Transporte Busack	58099 Hagen	<ul style="list-style-type: none">• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm• Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg• Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	5.027
profiforms gmbh	71229 Leonberg	(Änderung der Geschäftsanschrift) (Umfirmierung)	5.862
Pak-Zu, Inhaber Gerd Valerie Arnoldt	98739 Lichte	<ul style="list-style-type: none">• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm• Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg• Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG• Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer	5.948
Frank Breuer	51147 Köln	(Änderung der Anschrift)	6.349
Transport und Vertriebs GmbH Celle	29221 Celle	(Änderung der Anschrift)	8.728
Cohrs Kurier GmbH	39106 Magdeburg	<ul style="list-style-type: none">• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm• Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg• Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG• Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften	9.315
Cohrs Kurier GmbH Breloh	29633 Munster	<ul style="list-style-type: none">• Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm• Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg• Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG• Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften	9.316



De Heinzelmännl'n GbR, Gesellschafter Katja & Alexander Ullmann	09465 Sehmatal- Sehma	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg 	9.696
Rehatechnik Kren	83700 Rottach- Egern	(Umfirmierung)	18.734
Presse Vertriebs-GmbH Landau	76829 Landau	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	50.101
ET Brief & Logistik GmbH	74321 Bietigheim- Bissingen	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer (Umfirmierung) 	50.230
T.D.H.L. UG (haftungsbeschränkt)	27211 Bassum	(Änderung der Geschäftsanschrift)	50.312
WISAG Sicherheit & Service Süd Beteiligungs GmbH, Komplementärin der WISAG Sicherheit & Service Süd GmbH & Co. KG	70565 Stuttgart	(Änderung der Geschäftsanschrift)	50.348
Die Oldenboten, Inhaber Christian Wolf	26123 Oldenburg	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	50.516
McMeiers Nottmeier u. Opitz GbR	31789 Hameln	(Änderung der Anschrift)	50.544
HRS Transport & Mediaservice Sarah Hild	59519 Möhnesee	(Änderung der Anschrift) (redaktionelle Anpassung)	50.726
Blitz-Kurier GmbH	14712 Rathenow	(redaktionelle Anpassung)	50.922



TRADIEL Transport- und Dienstleistungs GmbH	40699 Erkrath	(Änderung der Geschäftsanschrift)	51.172
APS GbR, Gesellschafterin Karin Klar	87487 Wiggensbach	(Änderung der Anschrift)	51.680
S-E-K Transporte, Inhaber Andre Sonnenschmidt	38889 Blankenburg	Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG	51.700
AG Transporte GmbH	95512 Neudrossenfeld	(Änderung der Geschäftsanschrift)	51.804
Pan-Trans GmbH	84571 Reischach	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer (Umfirmierung) 	52.348
Pan-Trans GmbH	84571 Reischach	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer (Umfirmierung) 	53.471
Joachim Oertel e. K.	06485 Bad Suderode	(Änderung der Anschrift)	54.767
Yvonne Damm	25813 Husum	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer 	55.122



Kurier- und Transportdienstleistungen Tino Berger	07768 Kahla	(Änderung der Anschrift)	55.408
Selcuk Gümüs	22119 Hamburg	(Änderung der Anschrift)	55.535
Murat Cay	89518 Heidenheim	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg • Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG • Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften 	55.587
Presse Vertriebs-GmbH Kaiserslautern-Stadt	67655 Kaiserslautern	(redaktionelle Anpassung)	60.572
Men-Tie	48317 Drensteinfurt	(Änderung der Anschrift)	71.309

3. Beendigung des Betriebs

Name / Firma	PLZ, Ort	Angezeigte Tätigkeit/en	Nr.
Murat Kücükange	82418 Murnau		6.518
Annegret Eckermann	37115 Duderstadt		9.445
Regener's Express OHG	07937 Zeulenroda- Triebes		51.065
Mrkic-Transporte, Inhaberin Maja Mrkic	82110 Germering		51.404
Bernd Möckel	83250 Marquartstein		52.218
Lothar Rapp	70619 Stuttgart		52.578
Svetlana Ukraden-Markovic	63517 Rodenbach		52.880
Pan-Trans e. K.	83395 Freilassing		53.079
Björn Both	56170 Bendorf		53.245



Manuel Udovita	84513 Töging am Inn	53.493
Remus Marin Balasa	72178 Waldachtal	53.517
Ion Turcano	72221 Haiterbach	53.528
Sorin-Ionut Burda	72224 Ebhausen	53.567
Elena Croitoru	72224 Ebhausen	53.596
Josef Götzinger	83359 Freilassing	53.643
Petre Vasi	72202 Pfrondorf	53.655
Delfavero-Ion Carstea	72202 Nagold	53.656
Ion Mihalache	72221 Haiterbach	53.657
Petrica Croitoru	72202 Nagold	53.864
Misu Mita	72178 Waldachtal	53.894
Neslihan Yeter	72285 Pfalzgrafenweiler	53.895
Flavius-Aurelian Carstea	72202 Nagold	53.896
Mirel-Ionut Duda	72213 Altensteig	53.989
Pantelimon Balasa	72178 Waldachtal	54.035
Mihalta-Viorel Pantiru	72221 Haiterbach	54.517
Cosmin-Ovidiu Erimescu	72221 Haiterbach	54.519
Jürgen Ulc	45770 Marl	54.916
Ricky Vohra	64646 Heppenheim	55.332
Ali Erkul	25436 Uetersen	55.341
WMP Rainer Stillert GmbH	46353 Dinslaken	55.360

Referat 317



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 164/2014

ARegV § 23; Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;

hier: Einstellung eines Verfahrens

Mit Schreiben vom 31.03.2014 hat die ENSO NETZ GmbH, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden, den am 28.03.2013 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „Investitionsmaßnahme 2014 ff. Teilprojekt 5“ mit dem Aktenzeichen BK4-13-282 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-13-282 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Mitteilung Nr. 165/2014

ARegV § 23; Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;

hier: Einstellung eines Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.03.2014, eingegangen ebenfalls am 28.03.2014, hat die 50Hertz Transmission GmbH, Eichenstraße 3A, 12435 Berlin, den am 30.03.2012 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „Netzanschluss Turnow-Preilack“ mit dem Aktenzeichen BK4-12-821 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-12-821 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Mitteilung Nr. 166/2014

ARegV § 23; Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;

hier: Einstellung eines Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.03.2014, eingegangen ebenfalls am 28.03.2014, hat die 50Hertz Transmission GmbH, Eichenstraße 3A, 12435 Berlin, den am 28.03.2013 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „Netzverstärkung Phasenschiebertransformatoren Röhrsdorf (Leitungssystem 2)“ mit dem Aktenzeichen BK4-13-079 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-13-079 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Mitteilung Nr. 167/2014

ARegV § 23; Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;

hier: Einstellung eines Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.03.2014, eingegangen ebenfalls am 28.03.2014, hat die 50Hertz Transmission GmbH, Eichenstraße 3A, 12435 Berlin, den am 28.03.2013 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „EEG-bedingter Umspannwerksneubau WP Dahme-Petkus“ mit dem Aktenzeichen BK4-13-084 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-13-084 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Mitteilung Nr. 168/2014

ARegV § 23; Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;

hier: Einstellung Verfahren BK-13-228

Mit Schreiben vom 31.03.2014, eingegangen am 01.04.2014, hat die energis-Netzgesellschaft mbH, Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken, den Antrag BK4-13-228 vom 28.03.2013 auf Genehmigung nach § 23 ARegV der nachstehend aufgeführten Investitionsmaßnahme zurückgenommen:

BK4-13-228	Restrukturierung Nieder- und Mittelspannungsfreileitungsnetz Gem. Großrosseln
------------	---

Das unter dem oben genannten Aktenzeichen geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Mitteilung Nr. 169/2014

ARegV § 23; Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;

hier: Einstellung Verfahren BK-13-229

Mit Schreiben vom 31.03.2014, eingegangen am 01.04.2014, hat die energis-Netzgesellschaft mbH, Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken, den Antrag BK4-13-229 vom 28.03.2013 auf Genehmigung nach § 23 ARegV der nachstehend aufgeführten Investitionsmaßnahme zurückgenommen:

BK4-13-229	Restrukturierung Nieder- und Mittelspannungsfreileitungsnetz Gem. Hausweiler
------------	--

Das unter dem oben genannten Aktenzeichen geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Mitteilung Nr. 170/2014

ARegV § 23; Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;

hier: Einstellung Verfahren BK-13-230

Mit Schreiben vom 31.03.2014, eingegangen am 01.04.2014, hat die energis-Netzgesellschaft mbH, Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken, den Antrag BK4-13-230 vom 28.03.2013 auf Genehmigung nach § 23 ARegV der nachstehend aufgeführten Investitionsmaßnahme zurückgenommen:

BK4-13-230	Restrukturierung Mittelspannungsnetz verursacht durch Umbaumaßnahmen des vorgelagerten Netzbetreibers
------------	---

Das unter dem oben genannten Aktenzeichen geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.



Mitteilung Nr. 171/2014

**ARegV § 23; Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV –
Strombereich;**

hier: Einstellung von Verfahren

Mit Schreiben vom 27.02.2014 hat die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, beantragt, die am 28.03.2013 gestellten Anträge auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für die Projekte BK4-13-139 („IM 2013/19“), BK4-13-142 („IM 2013/22“) und BK4-13-194 („IM 2013/74“) einzustellen.

Die unter den Aktenzeichen BK4-13-139, BK4-13-142 und BK4-13-194 geführten Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurden eingestellt.

Mitteilung Nr. 172/2014

ARegV § 23; Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;**hier: Einstellung mehrerer Verfahren**

Mit Schreiben vom 28.02.2014, eingegangen ebenfalls am 28.02.2014, hat die DB Energie GmbH, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt am Main, die Anträge BK4-13-493 bis BK4-13-497, BK4-13-499, BK4-13-521 bis BK4-13-547, BK4-13-549 und BK4-13-552 vom 04.09.2014 auf Genehmigung nach § 23 ARegV der nachstehend aufgeführten Investitionsmaßnahmen zurückgenommen:

BK4-13-493	Umrichter 5
BK4-13-494	Umrichter 6
BK4-13-495	Umrichter 7
BK4-13-496	Umrichter 8
BK4-13-497	Umrichter 9
BK4-13-499	Fernwirktechnik 1
BK4-13-521	Unterwerk 1
BK4-13-522	Unterwerk 2
BK4-13-523	Unterwerk 3
BK4-13-524	Unterwerk 4
BK4-13-525	Unterwerk 5
BK4-13-526	Unterwerk 6
BK4-13-527	Unterwerk 7
BK4-13-528	Unterwerk 8
BK4-13-529	Unterwerk 9
BK4-13-530	Unterwerk 10
BK4-13-531	Unterwerk 11
BK4-13-532	Unterwerk 12
BK4-13-533	Unterwerk 13
BK4-13-534	Unterwerk 14
BK4-13-535	Unterwerk 15
BK4-13-536	Unterwerk 16
BK4-13-537	Unterwerk 17
BK4-13-538	Unterwerk 18
BK4-13-539	Unterwerk 19
BK4-13-540	Unterwerk 20
BK4-13-541	Unterwerk 21
BK4-13-542	Unterwerk 22
BK4-13-543	Unterwerk 23



BK4-13-544	Unterwerk 24
BK4-13-545	Unterwerk 25
BK4-13-546	Unterwerk 26
BK4-13-547	Unterwerk 27
BK4-13-549	Umrichter 1
BK4-13-552	Umrichter 4

Die unter den oben genannten Aktenzeichen geführten Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurden daher eingestellt.

**Mitteilung Nr. 173/2014****Ankündigung der Festlegung von Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu neu errichteten Gasversorgungsnetzen**

EnWG §§ 23a, 29 Abs. 1; GasNEV §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 5 und 8;

Einleitung eines Verfahrens und Konsultation des Beschlussentwurfs hinsichtlich der Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu neu errichteten Gasversorgungsnetzen

Die Bundesnetzagentur hat ein Verfahren gem. § 29 Abs. 1 und 2 EnWG zur Vorgabe bestimmter Anforderungen an den Entgeltgenehmigungsantrag nach § 23a EnWG sowie zur Festlegung zusätzlicher Anforderungen an Struktur und Inhalt des Berichts nach § 28 GasNEV und dessen Anhang (§ 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV), zur Einführung zusätzlicher Kostenstellen nach § 12 GasNEV in Abweichung von Anlage 2 (§ 30 Abs. 2 Nr. 5 GasNEV) sowie zur Festlegung des Umfangs und der Form der Informationsübermittlung (§ 29 GasNEV) eingeleitet.

Die Entgelte für den Netzzugang unterliegen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG einer kosten-orientierten Bildung und bedürfen gemäß § 23a Abs. 1 EnWG einer Genehmigung, es sei denn, die Bestimmung der Netzentgelte erfolgt im Wege der Anreizregulierung. Die Anreizregulierungsverordnung findet gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 ARegV auf einen Netzbetreiber, für den noch keine kalenderjährliche Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 1 ARegV bestimmt wurde, für eine Übergangszeit bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode keine Anwendung. Sie bleibt gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 ARegV bis zum Abschluss der darauf folgenden Regulierungsperiode unangewendet, wenn bei der nächsten Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 ARegV für diesen Netzbetreiber noch keine hinreichenden Daten für das Basisjahr vorliegen.

Es ist beabsichtigt, die nachfolgend dargestellte Entscheidung für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze, die gemäß § 54 Abs. 1, 3 EnWG der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur unterliegen, zu treffen.

Der Erhebungsbogen kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de> unter „BK9 -> laufende Verfahren -> sonstige Festlegungen nach § 29 EnWG“ abgerufen werden. Die in der geplanten Festlegung genannten Links zu den Erhebungsbögen gelten erst ab dem Zeitpunkt der Entscheidung.

Die Netzbetreiber erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 22.04.2014 (Posteingang), zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 9, Stichwort „Vorgaben Anträge Entgeltgenehmigung § 23a EnWG“, Postfach 8001, 53105 Bonn.



Bundesnetzagentur

– Beschlusskammer 9 –

BK9-14/601

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach §§ 23a Abs. 3, 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 29, 30 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 5 GasNEV

hinsichtlich der Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu neu errichteten Gasversorgungsnetzen

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur

durch

den Vorsitzenden Helmut Fuß,

den Beisitzer Dr. Jörg Mallossek und

die Beisitzerin Anne Zeidler

am XX.XX.XXXX

beschlossen:

1. Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 6 EnWG, für die noch keine kalenderjährliche Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 1 ARegV bestimmt wurde und die gemäß § 54 Abs. 1, 3 EnWG der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur unterliegen, sind gemäß § 23a Abs. 1, Abs. 3 EnWG verpflichtet, die bei der Bundesnetzagentur zu stellenden Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (im Folgenden Entgelтанträge) einschließlich der für eine Prüfung der Anträge erforderlichen vollständigen Unterlagen mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, an dem

...

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisen-
bahnen

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Trier
(BLZ 585 000 00)
Konto-Nr. 585 010 03
oder 585 010 05

Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

die Entgelte wirksam werden sollen, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur einzureichen..

2. Für die Entgelтанträge werden zu den Hauptkostenstellen „Hochdrucknetz“ (Ziffer 2. der Anlage 2 zu § 12 GasNEV) und „Mitteldrucknetz“ (Ziffer 3. der Anlage 2 zu § 12 GasNEV) die folgenden zusätzlichen Nebenkostenstellen in Abweichung von Anlage 2 (zu § 12 Satz 1 GasNEV) der GasNEV festgelegt:

- 2.4 Nebenkostenstelle Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse: Kosten der Erstellung von Hausanschlüssen und Hausanschlussleitungen.
- 3.4 Nebenkostenstelle Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse: Kosten der Erstellung von Hausanschlüssen und Hausanschlussleitungen.

3. Den Entgelтанträgen haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber den Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte nach § 28 GasNEV nebst Anhang unter Berücksichtigung folgender Vorgaben beizufügen:

a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage N1 dieses Beschlusses vorgegeben sind. Den Datensätzen für die im Anhang des Berichts befindlichen Erhebungsbögen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der Anlage N2 dieses Beschlusses enthalten sind.

(Die Anlagen N1 und N2 befinden sich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → abgeschlossene Verfahren → sonstige Festlegungen § 29 EnWG →

b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen sind in elektronischer Form und in Schriftform vorzulegen.

c) Die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen sind ausschließlich elektronisch unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLS-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

(Die XLS-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse:

<http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → abgeschlossene Verfahren → sonstige Festlegungen § 29 EnWG



d) Für die elektronische Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Antrag, Bericht nach § 28 GasNEV, Erhebungsbögen etc.) haben die Netzbetreiber das über die Internet-Seite <http://www.bundesnetzagentur.de> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen.

Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm (zu finden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: Elektrizität/Gas → Datenaustausch und Monitoring → Software zur Nutzung des Energiedatenprotals → Verschlüsselungs-Programm 2007) verschlüsselt werden.

4. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen in entsprechender Anwendung der in den Ziffern 3c) und 3d) getroffenen Anordnungen und unter Angabe einer Verpächternummer zu übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden.

Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

(Ein Antragsformular mit Erläuterungen für den Antrag auf Vergabe und zur Mitteilung von Änderungen bei bestehenden Pachtverhältnissen ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: Elektrizität/Gas → Datenaustausch und Monitoring → Unternehmensstammdaten → Antrag auf Verpächternummern bereitgestellt.)

5. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern durch verbundene Unternehmen Dienstleistungen erbracht wurden, sind die unter Ziffer 1. genannten Netzbetreiber verpflichtet, für jedes dienstleistende Unternehmen einen eigenen Erhebungsbogen in entsprechender Anwendung der in den Ziffern 3c) und 3d) getroffenen Anordnungen und unter Angabe einer Dienstleistungsnummer zu übermitteln. Dabei ist jeweils eine fortlaufende Dienstleistungsnummer zu verwenden.



4

Gründe

I.

Die Bundesnetzagentur hat die Einleitung des Verfahrens zu Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen im Amtsblatt 07/2014 vom 16.04.2014 und am 08.04.2014 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben.

Am 08.04.2014 wurde der Entwurf zudem den Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze, die dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 ARegV unterfallen, zur Stellungnahme übersandt; diese waren: NEL Gastransport GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH.

Die Bundesnetzagentur hat am 08.04.2014 die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Mit Schreiben vom 08.04.2014 wurde dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Festlegung gegeben.

Dem Länderausschuss wurde in seiner Sitzung am 05.06.2014 gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

1. Die Entgelte für den Netzzugang unterliegen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG einer kostenorientierten Bildung und bedürfen gemäß § 23a Abs. 1 EnWG einer Genehmigung, es sei denn, die Bestimmung der Netzentgelte erfolgt im Wege der Anreizregulierung. Die Anreizregulierungsverordnung findet gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 ARegV auf einen Netzbetreiber, für den noch keine kalenderjährliche Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 1 ARegV bestimmt wurde, für eine Übergangszeit bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode keine Anwendung; sie bleibt gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 ARegV bis zum Abschluss der darauf folgenden Regulierungsperiode unangewendet, wenn bei der nächsten Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 ARegV für diesen Netzbetreiber noch keine hinreichenden Daten für das Basisjahr vorliegen. Daher bedürfen die Entgelte für den Zugang zu neu errichteten Gasversorgungsnetzen regelmäßig einer Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG. 2. Die Genehmigung der Entgelte für den Gasnetzzugang fällt im Falle von Betreibern von Gasfernleitungsnetzen gemäß § 54 Abs. 1, Abs. 3 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.



2. Die Bundesnetzagentur stellt mit dem vorliegenden Beschluss, der gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG von der Beschlusskammer getroffen wird, Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen auf.

3. Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind gemäß § 23a Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG verpflichtet, den Entgeltantrag einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, an dem die Entgelte wirksam werden sollen, bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Die Verpflichtung zur Einreichung des Entgeltantrags nebst den erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 29 GasNEV nochmals ausdrücklich angeordnet. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Verpflichtung notfalls, nach entsprechender Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen. Um eine zügige Prüfung zu gewährleisten, wird außerdem gemäß § 23a Abs. 3 EnWG, § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 29 GasNEV die elektronische Übermittlung des Antrags und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet. Der Fristenbindung des Verfahrens entsprechend ist grundsätzlich der zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt eingereichte Antrag für das weitere Verfahren maßgeblich.

4. Nach § 12 GasNEV haben Betreiber von Gasversorgungsnetzen die Netzkosten vollständig auf die Haupt- und Nebenkostenstellen nach Anlage 2 der GasNEV zu verteilen. Zur sachgerechten Gestaltung der Kostenstellen werden gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 5 GasNEV in Abweichung von Anlage 2 der GasNEV zwei zusätzliche Nebenkostenstellen "Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse" für die Hauptkostenstellen "Mitteldrucknetz" und "Hochdrucknetz" eingeführt. Diese sind aus sachlichen Gründen angezeigt, da Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse nicht nur im Niederdrucknetz, sondern auch im Mittel- und Hochdrucknetz vorliegen. Die Festlegung dient der präziseren Aufgliederung der Kostenstellenrechnung und der transparenten Zuordnung der Netzkosten auf die einzelnen Druckstufen.

5. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 28 GasNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV. Die Übermittlung der abgefragten Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für das Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Genehmigungsanträge durch die Bundesnetzagentur ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.

6. Nach Maßgabe der §§ 23 a Abs. 3, 29 Abs. 1 EnWG, § 29 GasNEV kann die Bundesnetzagentur ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung einer von ihr bereitgestellten XLS-Datei bei der Erstellung und Übermittlung des Erhebungsbogens an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzer-



freundlichen Bedieneroberfläche. Dieses Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Prüfung der Entgeltanträge.

7. Die Erhebungsbögen sind vollständig, richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Der Erhebungsbogen stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Prüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den ersten Gasnetzentgeltgenehmigungsverfahren gezeigt haben. Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedaten-Portal als Übertragungsweg zu verwenden, ermöglicht einen möglichst fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf. Für spätere Änderungen des Antrages (vgl. Ziff. 4) ist ein den Anforderungen entsprechender neuer Erhebungsbogen über das Energiedaten-Portal einzureichen. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder des Erhebungsbogens oder die Übersendung von Teilen oder des kompletten neuen Erhebungsbogens per E-Mail oder auf Datenträger erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.

8. Weiterhin ist im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ein Erhebungsbogen nicht nur für den Antragsteller, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer ausschließlich über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Antragsteller anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter i.S.d. § 4 Abs. 5 GasNEV.

9. Weiterhin ist im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Unternehmen ein Erhebungsbogen nicht nur für den Antragsteller, sondern auch für die jeweiligen die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Angabe einer Dienstleistungsnummer ausschließlich über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Antragsteller anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen. Insofern erfolgt die Prüfung, wie vom Verordnungsgeber beabsichtigt, nach § 4 Abs. 5a GasNEV im gleichen Umfang wie die Prüfung der Pachtverträge nach § 4 Abs. 5 GasNEV.

10. Die beigelegten Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

11. Die Festlegung wird mit dem Tag der Zustellung wirksam.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Bekanntgabe der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den XX.XX.XXXX

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Helmut Fuß

Dr. Jörg Mallossek

Anne Zeidler



Struktur und Inhalt des von Betreibern *neu errichteter* Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

Anlage N1

**zur Entscheidung BK9-14/601
über Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu *neu errichteten*
Gasversorgungsnetzen**



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

Struktur und Inhalt des im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

A. Vorgaben zur Struktur des Berichts nach § 28 GasNEV

Der Bericht nach § 28 GasNEV muss einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Ermittlung der Netzentgelte vollständig nachvollziehen zu können. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind jedenfalls die folgenden Gliederungspunkte aufzunehmen. Es handelt sich dabei ausdrücklich um Mindestanforderungen, die um weitere aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung des Berichts nach § 28 GasNEV relevante Darlegungen im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden können.

1. Darlegung der Kosten- und Erlöslage der letzten abgeschlossenen Kalkulationsperiode
 - 1.1. Darlegung der Kostenlage der letzten abgeschlossenen Kalkulationsperiode
 - 1.2. Für den Fall der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses
 - 1.3. Für den Fall der Dienstleistungserbringung durch Dritte Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte
 - 1.4. Darlegung der Erlöslage der letzten abgeschlossenen Kalkulationsperiode
 - 1.5. Vereinbarungen mit Auswirkungen auf die Kosten- und Erlöslage der letzten abgeschlossenen Kalkulationsperiode
 - 1.6. Netzdaten
2. Grundlagen und Ablauf der Ermittlung der Netzentgelte
 - 2.1. Grundlagen der Ermittlung der Netzentgelte nach § 3 GasNEV
 - 2.1.a. Erläuterungen zur Überleitungsrechnung GuV und Bilanz
 - 2.1.b. Erläuterungen zum Anlagenspiegel
 - 2.1.c. Erläuterungen zum Rückstellungsspiegel
 - 2.2. Darstellung des Ablaufs der Ermittlung der Entgelte
 - 2.2.a. Erläuterungen zur Kostenstellenrechnung nach §§ 11, 12 GasNEV sowie Anlage 2 zu § 12 S. 1 GasNEV
 - 2.2.b. Erläuterungen zur Kostenträgerrechnung und zur Bildung von Ein- und Ausspeiseentgelten
 - 2.2.c. Erläuterungen zur Verprobung
 - 2.3. Sonstige Aspekte, die aus Sicht des Betreibers von Gasversorgungsnetzen von Relevanz sind
3. Anhang
 - 3.1. Die für die Abrechnung der Netzentgelte relevante Absatzstruktur des Netzgebietes
 - 3.2. Nach § 4 Abs. 4 GasNEV dokumentierte Schlüssel sowie deren Änderung
 - 3.3. Nach § 11 GasNEV dokumentierte Schlüssel sowie deren Änderung
 - 3.4. Erhebungsbogen des Netzbetriebs
 - 3.5. Organigramm
 - 3.6. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten
 - 3.7. Netzkarte
4. Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

B. Vorgaben zum Inhalt des Berichts nach § 28 GasNEV

Im Folgenden wird verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts vorgegeben. Der Bericht nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen.

Zu Ziff. 1. des Berichts: Darlegung der Kosten- und Erlöslage der letzten abgeschlossenen Kalkulationsperiode

§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GasNEV fordert von den Netzbetreibern zunächst eine Darlegung der Kosten- und Erlöslage der abgeschlossenen Kalkulationsperiode. Dem hat die Untergliederung des Berichts zu entsprechen.

Zu Ziff. 1.1.: Darlegung der Kostenlage der letzten abgeschlossenen Kalkulationsperiode

Eine tabellarische Aufstellung der kalkulatorischen Kosten des Netzbetreibers ergibt sich im Wesentlichen aus den Tabellenblättern B., B1 und B2. des Erhebungsbogens. Der elektronisch zu übermittelnde Erhebungsbogen ist Teil des Anhangs zum Bericht nach § 28 GasNEV.

Unter Ziff. 1.1. des Berichts sind sämtliche Kostenarten unterhalb der Position 1. detailliert zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblattes „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens unterhalb der Position 1. ohne Veränderung zu übernehmen. Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Kostenpositionen unterhalb der Position 1 korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ggf. ergänzend zu untergliedern. Einzeln erläuterungsbedürftig sind jedenfalls Positionen, die 5 % der beantragten Gesamtnetzkosten übersteigen.

Auszugehen ist von den Istwerten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dies gilt auch für neu errichtete Gasversorgungsnetze i.S.d. § 1 Abs. 2 ARegV.

Aufwandsgleiche Kosten

Werden Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie (1.1.1.1.), „Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie“, „Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch“, „Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie“ oder „Aufwendungen für die Beschaffung von CO²-Zertifikaten“ geltend gemacht, so sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise darzulegen. Geltend gemachte Mengen können nur berücksichtigt werden, wenn gemessene Daten zu Grunde liegen.

Marktgebietsaufspannende Netzbetreiber weisen Kosten aus der Zahlung der Abschläge aus der Biogaskostenwälzung als „Kosten aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netze“ (1.1.2.1.) aus. Bei den nachgelagerten Netzbetreibern sind in den Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes Biogaskosten enthalten. Sofern der Netzbetreiber in dieser Kostenposition weitere bzw. andere Kosten ausweist, sind diese detailliert zu erläutern. Dagegen sind Kosten, die der Netzbetreiber im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas gemäß § 20b GasNEV an den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber gemeldet hat, in Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ **nicht** zu berücksichtigen.

Ausführlich zu erläutern ist darüber hinaus die Bewertung der von verbundenen Unternehmen oder Dritten erbrachten Dienstleistungen (Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, Betriebsführung, Abrechnungsdienstleistungen etc.) sowie der Ausweis von Buchgewinnen und Buchverlusten aus dem Abgang, der Veräußerung etc. von Vermögengegenständen.

Es ist anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welche Kosten die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Kostenposition (Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens: 1.1.2.3. und 1.1.2.4. beziehungsweise 1.1.2.7.) die Dienstleistungen verbucht wurden. Abgeschlossene Dienstleistungsverträge, einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse, sind beizufügen. Ist der Wert der einzelnen Kostenposition geringer als 25.000 €, sind diese Erläuterungen nicht notwendig.



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

Im Falle verbundener Unternehmen ist die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise darzulegen und es sind die entsprechenden Verträge beizubringen. Dies ist jedoch nur notwendig, falls der Anteil der Kosten der erbrachten Dienstleistungen der verbundenen Unternehmen im Verhältnis zu den in der jeweiligen Kostenposition aufgeführten Kosten der Dienstleistungen 10% übersteigt.

Aufwendungen für Differenzmengen (1.1.2.6.) sind ebenso wie Erlöse aus Differenzmengen (5.8.5.) gemäß § 25 Abs. 3 GasNZV mit dem Marktgebietsverantwortlichen gesondert abzurechnen. Sie wirken sich daher weder entgelterhöhend noch entgeltensenkend aus. Der gesonderte Ausweis ist jedoch erforderlich, um sicherzustellen, dass die betreffenden Kosten und Erlöse nicht in den übrigen Netzkosten enthalten sind.

Werden bei den Kostenarten unter der Position „Sonstiges“ bei den Materialkosten (1.1.1.7 oder 1.1.2.7.), der Position „Sonstiges“ bei den Fremdkapitalzinsen (1.3.4.) und der Position „Sonstiges“ bei den sonstigen betrieblichen Kosten (1.5.19.) Kosten geltend gemacht, ist im Einzelnen darzulegen, aus welchen Positionen sich diese zusammensetzen und zu welchem jeweiligen Betrag. Dies ist jedoch nur notwendig, falls der Kostenanteil der Unterposition „Sonstiges“ im Verhältnis der jeweiligen übergeordneten Kostenposition (1.1.2., 1.3, 1.5.) 5 % übersteigt.

Wurden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt (1.1.2.4 oder 1.5.7.), sind für die zwanzig wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen folgende Angaben zu machen:

1. Eindeutige Bezeichnung und Art der Wartungs- und Instandhaltungsleistung (z.B. Instandhaltung; ND-Leitung 507 (DN 150); Musterstraße)
2. Aufwand der jeweiligen Wartungs- und Instandhaltungsleistung in Euro
3. Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, die von Dritten durchgeführt wurden, sind zu benennen. Zusätzlich ist anzugeben, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein verbundenes Unternehmen handelt

Diese Angaben sind nur für solche Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen erforderlich, deren jeweiliger Wert 5.000,00 € überschreitet. Die Summe der 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen ist ebenfalls darzustellen.

Unter der Position „davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen“ (1.5.17.) sind nur solche Beträge zu erfassen, die sachgerecht dem Netzbetrieb zuzurechnen sind. Hierzu zählen insbesondere nicht anteilig zugeschlüsselte Forderungsausfälle des assoziierten Vertriebs.

Soweit im Ausnahmefall im Zeitpunkt der Antragstellung gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr Berücksichtigung finden sollen und diese von den Istwerten abweichen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 4 GasNEV), sind diese ausführlich zu erläutern. Sofern es sich um neu errichtete Gasversorgungsnetze i.S.d. § 1 Abs. 2 ARegV handelt, sind zum Zwecke der Beurteilung von gesicherten Erkenntnissen insbesondere das Planjahr betreffende Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen vorzulegen und detailliert zu erläutern. Dabei sind die Anforderungen dieser Anlage an die Darstellung der Ist-Werte entsprechend anzuwenden.

Kalkulatorische Abschreibungen und Eigenkapitalverzinsung

Besondere Bedeutung im Rahmen der Kostenartenrechnung kommt der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens in Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens zu. Zusätzlich zu den Daten im Betriebsabrechnungsbogen sind die Netzbetreiber deshalb angehalten, die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nachvollziehbar darzulegen.

Die Abschreibungen sind gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln.

In das Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens sind die erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des abschreibungsfähigen Sachanlagevermögens einzustellen. Sofern die Anlagen im Bruchteils- bzw. Miteigentum von Mehreren stehen, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Höhe entsprechend des jeweiligen Eigentumsanteils einzutragen.



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

Hinsichtlich des Zugangs von Netzen oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge wird auf Ziffer 1.4. des Berichts nach § 28 GasNEV verwiesen.

Insbesondere Grundstücke sind nicht in den B2.-Bogen aufzunehmen, weil sie nicht der Abschreibung unterliegen. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden. Grundstücke sind hingegen im Tabellenblatt B1. des Erhebungsbogens „Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung“ zu ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten einzustellen. Wurden kosten- und / oder ertragsseitig Buchgewinne und Buchverluste in Ansatz gebracht, ist anzugeben, unter welcher Kosten- beziehungsweise Ertragsposition und in welcher Höhe diese verbucht wurden. Zudem ist die Ermittlung von Buchgewinnen und Buchverlusten transparent zu dokumentieren.

Werden Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen (2.2.) oder Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (2.3.) ausgewiesen, ist anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt und wie der Abschreibungsbetrag (insbesondere Nutzungsdauer) ermittelt wurde.

Im Übrigen ist darzulegen, aus welchen Positionen und welchen Beträgen sich die in der Position „Sonstiges“ bei den Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen (2.2.2.) geltend gemachten Kosten zusammensetzen.

Soweit im Ausnahmefall gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr Berücksichtigung finden sollen und diese von den Istwerten abweichen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 4 GasNEV), sind diese ausführlich zu erläutern. Die obigen Anforderungen an die Darstellung der Ist-Werte sind entsprechend zu beachten.

Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

Außerordentliche Aufwendungen und Erträge sowie außerperiodische Aufwendungen und Erträge sind hinsichtlich des Betrags und der Art zu erläutern, soweit der ausgewiesene Betrag für die Beurteilung der Kosten- und Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

Bezüglich der Definitionen wird auf Anlage N2 „Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze“, Ausführungen zum Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens, letzte vier Positionen, verwiesen.

Darüber hinaus lässt Ziff. 1.1. des Berichts Raum für weitere Erläuterungen der Kostenartenrechnung, die aus Sicht des Netzbetreibers von Relevanz sind.

Zu Ziff. 1.2.: Für den Fall der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 GasNEV können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, nur in der Höhe als Kosten anerkannt werden, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber der Eigentümer der Anlagen wäre.

Die Netzbetreiber sind in Umsetzung des § 4 Abs. 5 Satz 2 GasNEV verpflichtet, neben dem Erhebungsbogen für die Kosten des Antragstellers jeweils gesonderte Erhebungsbögen für überlassene Netzinfrastruktur vorzulegen, aus denen sich die Kosten für die überlassene Netzinfrastruktur ergeben, soweit sie in das Entgelt für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter eingehen.

Die Erhebungsbögen sind ebenfalls ausschließlich elektronisch über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Entsprechend dem vorherigen Abschnitt zu Ziffer 1.1. sind unter Gliederungspunkt 1.2. des Berichts sämtliche Kostenarten des Verpächters zu erläutern, soweit sie in die Kalkulation des Entgelts für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter einfließen. Ferner sind abgeschlossene Pachtverträge dem Antrag beizufügen.



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

Zu Ziff. 1.3.: Für den Fall der Dienstleistungserbringung durch Dritte Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte

Nach § 4 Abs. 5a S. 1 GasNEV können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund von Dienstleistungserbringungen durch Dritte anfallen, nur in der Höhe als Kosten anerkannt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber die Leistung selbst erbringen würde.

a) Die Netzbetreiber sind nach § 4 Abs. 5a S. 2 GasNEV verpflichtet, neben dem Erhebungsbogen für die Kosten des Netzbetreibers jeweils gesonderte Erhebungsbögen für Dienstleistungsverträge mit **verbundenen Unternehmen** i.S.d. § 6b Abs. 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Die Erhebungsbögen sind ebenfalls ausschließlich elektronisch über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Entsprechend der Vorgaben dieses Berichtes sind unter Ziffer 1.3. des Berichts sämtliche Kostenarten des Dienstleistungserbringers zu erläutern, soweit sie in die Kalkulation des Dienstleistungsentgelts einfließen. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge, einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse, beizufügen.

Zur einheitlichen Bewertung der von verbundenen Unternehmen erbrachten Dienstleistungen (Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, Betriebsführung, Abrechnungsdienstleistungen etc.) sind je Dienstleistungsverhältnis gesonderte Erhebungsbögen einzureichen; erbringt ein verbundenes Unternehmen mehrere Dienstleistungen, so sind diese in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen. Diese sind mit einer fortlaufenden Dienstleistungsnummer zu versehen.

Es ist anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welchen Aufwand die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Aufwandsposition (Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens: 1.1.2.3. und 1.1.2.4. beziehungsweise 1.1.2.7.) die Dienstleistungen verbucht wurden.

b) Ausführlich zu erläutern ist die Bewertung der von **nicht verbundenen Dritten** erbrachten Dienstleistungen. Es ist anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welche Kosten die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Kostenposition (Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens: 1.1.2.3. und 1.1.2.4. bzw. 1.1.2.7.) die Dienstleistungen verbucht wurden. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens sind alle Dienstleistungsverhältnisse aufzuführen und einzeln zu erläutern; ein gesonderter Erhebungsbogen ist in diesen Fällen nicht vorzulegen. Es ist die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise darzulegen. Abgeschlossene Dienstleistungsverträge, einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse, sind beizufügen. Dies ist jedoch nur für die fünf wertmäßig größten Dienstleistungsverträge erforderlich.

Zu Ziff. 1.4.: Darlegung der Erlös- und Ertragslage der letzten abgeschlossenen Kalkulationsperiode

Eine tabellarische Aufstellung der kostenmindernden Erlöse und Erträge des Netzbetreibers ergibt sich aus Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens.

Unter Ziff. 1.4. des Berichts sind sämtliche Erlös- und Ertragsarten detailliert zu erläutern. Auszugehen ist dabei von den Istwerten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblattes „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens unterhalb der Position 5. ohne Veränderung zu übernehmen.

Werden bei den Erlös- bzw. Ertragsarten unter der Position (5.7.2.7.) „Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ und unter der Position (5.8.6.) „Andere sonstige Erlöse und Erträge“ Erträge ausgewiesen, ist darzulegen, aus welchen Positionen sich diese zusammensetzen und zu welchem jeweiligen Betrag. Erlöse, die aus Dienstleistungsverhältnissen mit Dritten erzielt werden sind unter 5.8.6.a als Davon-Position auszuweisen und entsprechend zu erläutern.

Soweit im Ausnahmefall gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr Berücksichtigung finden sollen und diese von den Istwerten abweichen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 4 GasNEV), sind diese ausführlich zu erläutern. Die obigen Anforderungen an die Darstellung der Ist-Werte sind entsprechend zu beachten.



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

Zu Ziff 1.5.: Vereinbarungen mit Auswirkungen auf die Kosten- und Erlös/Ertragslage der letzten abgeschlossenen Kalkulationsperiode

Befinden sich Teile des Netzes im Miteigentum nach Bruchteilen, ist, wegen der Lasten- und Kostenteilung gemäß Anteil, mitzuteilen, aus welcher vertraglichen Grundlage das Miteigentum resultiert, welcher Anteil auf den Netzbetreiber entfällt, worauf sich das Miteigentum nach Bruchteilen erstreckt und auf welcher zeitlichen Basis der Vertrag mit welchen Partnern geschlossen wurde. Insbesondere ist detailliert darzustellen, welche Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes, welche Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und der Benutzung auf den Netzbetreiber entfallen. Der Vertrag über das Miteigentum nach Bruchteilen ist beizubringen.

Entsprechendes gilt, soweit der gemeinsame Betrieb auf einer Pachtvereinbarung, einer schuldrechtlichen Kooperationsvereinbarung oder dinglichen Berechtigung beruht.

Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit bzw. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zugegangen, ist dies im Bericht aufzuführen. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen erstmaligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. die jeweiligen Restbuchwerte mit entsprechend kürzeren Restnutzungsdauern fortgeführt wurden. Grundsätzlich sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der erstmaligen Aktivierung des jeweiligen Anlagegutes einzustellen (erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten).

Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern, sei es durch Verkauf oder Verschrottung, ist detailliert anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind Verkaufspreis, Nettoverkaufspreis und Restbuchwert auszuweisen, soweit der ausgewiesene Betrag nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

Zu Ziff. 2.: Grundlagen und Ablauf der Ermittlung der Netzentgelte

§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GasNEV fordert von den Netzbetreibern eine vollständige Darstellung der Grundlagen (dazu Ziff. 2.1) und des Ablaufs (dazu Ziff. 2.2) der Ermittlung der Netzentgelte nach § 3 GasNEV (dazu Ziff. 2.1) sowie sonstiger Aspekte, die aus Sicht des Betreibers von Gasversorgungsnetzen für die Netzbetreiber von Relevanz sind (dazu Ziffer 2.3).

Zu Ziff. 2.1.: Grundlagen der Ermittlung der Netzentgelte nach § 3 GasNEV

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 GasNEV erfolgt die Ermittlung der dem Antrag zu Grunde liegenden kalkulatorischen Kostenrechnung ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung für die Gasversorgung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach § 6b Abs. 3 EnWG. Die Darstellung der Grundlagen der Ermittlung der Netzentgelte erfordert daher zum einen die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres sowie der Überführung dieser externen Rechnungslegung des Netzbetreibers in die dem Antrag zu Grunde liegende kalkulatorische Kostenrechnung. Von den Netzbetreibern beizubringen sind daher der nach § 6b Abs. 1 EnWG für das abgelaufene Geschäftsjahr aufgestellte Jahresabschluss in testierter Form sowie die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG für die Gasfernleitung und Gasverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen sowie der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 GasNEV nebst allen Ergänzungsbänden. Wurde die jeweilige Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz auf Basis des Gaswirtschaftsjahres 01. Oktober bis 30. September (siehe § 2 Nr. 1. GasNEV) erstellt, ist dieses Grundlage für die Ermittlung der Netzkosten.

Ebenfalls beizubringen ist ein Anlagenspiegel zur Plausibilisierung der in Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens dargestellten Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV und der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, die in die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV eingehen. Ferner ist ein Rückstellungsspiegel vorzulegen zur Plausibilisierung der vom Unternehmen vorgenommenen Rückstellungszuführungen bzw. zur Plausibilisierung der Positionen des Abzugskapitals. Zur Darstellung der Überleitungsrechnung, des



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

Anlagenspiegels und des Rückstellungsspiegels hat der Netzbetreiber die Tabellenblätter A1. bis A4a. des Erhebungsbogens zu verwenden. Die in die Überleitungsrechnung einzutragenden Werte haben mit den Werten des testierten Jahresabschlusses überein zu stimmen.

Zu Ziff. 2.1.a. : Erläuterungen zur Überleitungsrechnung

Tabellenblatt A1. des Erhebungsbogens enthält die Überleitung der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung.

In Spalte I sind die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung des Gesamtunternehmens des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres einzutragen.

Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten. In die Spalten II, III, IV, V sind die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung aufgegliedert nach Sparten jeweils gesamt einzupflegen. In den Spalten IIa, IIIa, IVa, Va sind die Werte der nach Sparten aufgegliederten Gewinn- und Verlustrechnung einzutragen, die durch Schlüsselung den Sparten zugeordnet werden. Nach der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten erfolgt nunmehr die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung für die Sparte Gas nach den in § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG aufgeführten Tätigkeitsbereichen sowie sonstigen Tätigkeitsbereichen in der Sparte Gas.

Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG sind nach § 6b Abs. 3 EnWG verpflichtet, getrennte Konten für bestimmte Tätigkeiten so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden. Die Zuordnung der Gemeinkosten des gesamten Unternehmens auf die einzelnen Tätigkeiten hat durch eine sachgerechte Schlüsselung zu erfolgen (§ 6b Abs. 3 Satz 5 EnWG). Im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten ist § 4 GasNEV für die Schlüsselung der Gemeinkosten maßgeblich.

In den Spalten VI und VII sind die Werte nach Tätigkeitsbereichen gesamt und in den Spalten VIa und VIIa die Werte, welche durch Schlüsselung den Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden, aufzuführen.

In den Spalten VIII und IX sind Hinzurechnungen und Kürzungen aufzuzeigen, welche z.B. aus fehlender Betriebsnotwendigkeit oder aus der Überleitung zum kalkulatorischen Ansatz resultieren können. Nicht auszuweisen sind Plandaten.

In Spalte X sind keine Werte einzutragen. Die Berechnung erfolgt hier automatisch aus den Werten der Spalte „Gasverteilung/Gasfernleitung gesamt“, der Spalte „Hinzurechnungen“ und der Spalte „Kürzungen“. Die sich ergebenden Werte sollten mit den in Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens Spalte I „Gesamtbetrag der Kosten- oder Erlösarten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres“ ausgewiesenen Werten übereinstimmen.

Die aufwands- und ertragsgleichen Kosten- und Erlösarten entsprechen im Wesentlichen denen des Tabellenblattes B. des Erhebungsbogens.

Tabellenblatt A1a. enthält die Überleitung der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung **des Vorjahres** in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung.

Tabellenblatt A2. des Erhebungsbogens enthält die Überleitung der handelsrechtlichen Bilanz hin zum kalkulatorischen Ansatz der relevanten Vermögens- und Kapitalpositionen. In Spalte I sind die Werte der Bilanz des Gesamtunternehmens des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres einzutragen. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung der Bilanz nach Sparten.

In die Spalten II, III, IV, V sind die Werte der Bilanz aufgegliedert nach Sparten jeweils gesamt einzupflegen. In den Spalten IIa, IIIa, IVa, Va sind die Werte der Bilanz nach Sparten, die durch Schlüsselung den Sparten zugeordnet werden, einzutragen.

Nach der Darstellung der Bilanz nach Sparten erfolgt nunmehr die Darstellung der Bilanz Gas nach Tätigkeitsbereichen. In den Spalten VI, VII und VIII sind die Werte nach Tätigkeitsbereichen jeweils gesamt und in den Spalten VIa, VIIa und VIIIa sind die Werte nach Tätigkeitsbereichen, die durch Schlüsselung den Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden, aufzuführen. In den Spalten IX und X sind Hinzurechnungen und Kürzungen aufzuzeigen.



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

In Spalte XI sind keine Werte einzutragen. Die Berechnung erfolgt hier automatisch aus den Werten der Spalte „Gasverteilung/Gasfernleitung gesamt“, der Spalte „Hinzurechnungen“ und der Spalte „Kürzungen“. Diese Werte sollten mit den Werten, welche in das Tabellenblatt B1. des Erhebungsbogens Spalte I „Gesamtbetrag des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres“ eingetragen werden, übereinstimmen.

Die Bilanzpositionen entsprechen im Wesentlichen denen des § 266 Abs. 2 HGB.

Tabellenblatt A2a. des Erhebungsbogens enthält die Überleitung der handelsrechtlichen Bilanz **des Vorjahres** hin zum kalkulatorischen Ansatz der relevanten Vermögens- und Kapitalpositionen.

Zu Ziff 2.1.b.: Erläuterungen zum Anlagenspiegel

Tabellenblatt A3. des Erhebungsbogens enthält den Anlagenspiegel. Im ersten Teil ist der Anlagenspiegel des Gesamtunternehmens, im zweiten Teil der Anlagenspiegel der Tätigkeitsbereiche Gasverteilung/Gasfernleitung und im dritten Teil der Anlagenspiegel des Tätigkeitsbereichs Strom abzubilden.

In Spalte I sind jeweils die Anschaffungs- und Herstellungskosten einzutragen. In den Spalten II bis V sind Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen zu vermerken. Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern, sei es durch Verkauf oder Verschrottung, ist detailliert anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind Verkaufspreis, Nettoverkaufspreis (ohne Umsatzsteuer) und Restbuchwert auszuweisen, soweit der ausgewiesene Betrag nicht von untergeordneter Bedeutung ist. In Spalte VI sind die kumulierten Abschreibungen, in Spalte VII die Restbuchwerte zum 31.12. des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, in Spalte VIII die Restbuchwerte zum 31.12. des vorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahres und in Spalte IX die Abschreibungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres auszuweisen.

Die Angaben in den einzelnen Spalten sind jeweils für ausgewählte Bilanzpositionen des Anlagevermögens zu machen. In Zeile 22 sind die außerordentlichen Abschreibungen jeweils für die Spalten VI „Abschreibungen kumuliert“, die Spalte IX „Abschreibungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres“ auszuweisen.

Zu Ziff. 2.1.c.: Erläuterungen zum Rückstellungsspiegel

Tabellenblatt A4. des Erhebungsbogens enthält den Rückstellungsspiegel. In Teil 1 (Spalte I-VI) ist der Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und in Teil 2 (Spalte VII-XII) der Rückstellungsspiegel der Tätigkeitsbereiche Gasverteilung/Gasfernleitung abzubilden. Um nachvollziehen zu können, wie die entsprechenden Beträge in den Bögen A2 (Überleitung Bilanz), B1 (Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung), A1 (Überleitung GuV) sowie B (Betriebsabrechnungsbogen) berücksichtigt wurden, sind die jeweils in Spalte XIII, XV, XVII und XIX die Ziffer der Position aus Tabellenblatt A2, B1, A1 oder B anzugeben, in welche der rückstellungsrelevante Sachverhalt aufwands- bzw. kostenseitig und bestandsseitig eingeflossen ist. In Teil 3 (Spalte XIII-XIV) ist die Berücksichtigung des Bestands in Tabellenblatt A2. (Überleitung Bilanz vor Hinzurechnungen/Kürzungen), in Teil 4 (Spalte XV-XVI) die Berücksichtigung des Bestands in Tabellenblatt B1. (Kalk. EK-Verzinsung), in Teil 5 (Spalte XVII-XVIII) die Berücksichtigung als Aufwand in Tabellenblatt A2. (Überleitung GuV vor Hinzurechnungen/Kürzungen) und in Teil 6 (Spalte XIX-XX) die Berücksichtigung als Kosten in Tabellenblatt B. (Betriebsabrechnungsbogen) abzubilden.

In Teil 1 und 2 ist für alle Rückstellungen, die dem Gasnetzbereich ganz bzw. anteilig zugeordnet wurden, folgendes anzugeben:

- Rückstellungsbezeichnung (je gesondert der Grund für die Rückstellungen),
- Rechtsquelle (hier ist ein Verweis auf die handelsrechtliche Vorschrift anzugeben)
- Anfangsbestand per 01. Januar des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres,
- Inanspruchnahme bzw. Verbrauch im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr,
- Auflösungen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr,



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

- Zuführungen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr
- Der Endbestand per 31. Dezember des vorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs ergibt sich dann aus dem Anfangsbestand per 01. Januar des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres abzüglich der Inanspruchnahme und der Auflösungen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr sowie zuzüglich der Zuführungen. Der Endbestand per 31. Dezember des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs entspricht dem Betrag in der Positionsziffer 8 des B1-Blatts im Erhebungsbogen.
- Endbestand des vorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahres

Sofern Rückstellungen für das gesamte Unternehmen gebildet und indirekt einzelnen Positionen der Tätigkeitsbereiche Gasverteilung/Gasfernleitung zugeordnet wurden, sind jeweils die zur Anwendung gekommenen Schlüssel anzugeben und deren Herleitung darzustellen sowie zu erläutern. Ebenfalls ausführlich zu erläutern sind etwaige Hinzurechnungen und Kürzungen, die in der „Überleitung Bilanz“ (Tabellenblatt A2 des Erhebungsbogens) in der Position 6 (Rückstellungen) ausgewiesen sind.

Tabellenblatt A4a. des Erhebungsbogens enthält den Rückstellungsspiegel **des Vorjahres**.

Zu Ziff 2.2.: Darstellung des Ablaufs der Ermittlung der Entgelte

Die Darstellung des Ablaufs der Ermittlung der Netzentgelte umfasst die Kostenstellenrechnung nach Teil 2 Abschnitt 2 der GasNEV und die Kostenträgerrechnung inklusive der Verprobung nach Teil 2 Abschnitt 3 der GasNEV:

2.2.a. Erläuterungen zur Kostenstellenrechnung nach §§ 11, 12 GasNEV sowie Anlage 2 zu § 12 S. 1 GasNEV

Die Kostenstellenrechnung wird tabellarisch in Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens erfasst. Entsprechend der Beschreibung der Kostenartenrechnung in Ziff. 1.1. des Berichts müssen die Netzbetreiber somit in Ziff. 2.2.a. detailliert die Kostenstellenrechnung erläutern.

Nachvollziehbar zu beschreiben ist hierbei zunächst die Zuordnung der Einzelkosten auf die verschiedenen Haupt-, Neben- und Hilfskostenstellen.

Sofern Kosten nicht direkt zugeordnet werden, sondern zunächst auf geeignete Hilfskostenstellen verteilt werden, ist die nachvollziehbare und schlüssige schriftliche Dokumentation der gewählten Schlüssel (§ 11 S. 4 GasNEV) vorzulegen. Ziff. 2.2.a. des Berichts soll dabei keine tabellarische Darstellung der Schlüssel enthalten (vgl. dazu Ziff. 3.3.), sondern eine detaillierte Beschreibung der gewählten Gemeinkostenschlüssel und der Zuordnung der Einzelkosten sowie der sachlichen Gründe für eine etwaige Änderung der Schlüssel.

Zu Ziff. 2.2.b.: Erläuterungen zur Kostenträgerrechnung und zur Bildung von Ein- und Ausspeiseentgelten

Sofern der Netzbetreiber Ein- und Ausspeiseentgelte ausweist, sind diese in Tabellenblatt C2. des Erhebungsbogens in Euro pro Kubikmeter pro Stunde pro Zeiteinheit bzw. Kilowatt pro Zeiteinheit auszuweisen. Die Entgelte beziehen sich dabei in der Regel auf zwölf aufeinanderfolgende Monate.

Des Weiteren hat er detailliert die Bildung der Ein- und Ausspeiseentgelte zu dokumentieren (§ 13 Abs. 3 GasNEV). Hierzu gehören insbesondere folgende Punkte:

- Soweit ein Netzbetreiber Teilnetze gebildet hat, hat er die nach § 4 GasNEV ermittelten Netzkosten zunächst den einzelnen Teilnetzen zuzuordnen. Diesbezüglich hat der Netzbetreiber die Aufteilung der Kosten und die Änderung der Aufteilung in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise zu begründen. Die Zuordnung kann durch eine sachgerechte Schlüsselung erfolgen und ist ebenfalls zu



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

dokumentieren. Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt gemäß § 14 Abs. 2 GasNEV dann getrennt für die einzelnen Teilnetze auf Basis der diesen Teilnetzen zugewiesenen Kosten.

- Der Netzbetreiber hat die angewendete Aufteilung der Gesamtkosten zwischen den Ein- und Ausspeisepunkten sowie eine Änderung der Aufteilung in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise zu begründen (§ 15 Abs. 1 GasNEV).
- Ferner hat der Netzbetreiber die Bildung der Einspeiseentgelte nach § 15 Abs. 2 GasNEV zu erläutern. Die Ergebnisse einer diesbezüglichen Lastflusssimulation sind vorzulegen.
- Des Weiteren ist die Bildung der Ausspeiseentgelte nach § 15 Abs. 3 GasNEV zu erläutern.
- Sofern für Gruppen von Ein- und Ausspeisepunkten einheitliche Entgelte gebildet werden, ist darzulegen, dass die Kapazitätsnutzung an unterschiedlichen Punkten innerhalb dieser Gruppe nicht zu erheblichen Unterschieden in der Belastung des Leitungsnetzes führt (§ 15 Abs. 4 GasNEV). Dabei ist, ausgehend von einer ein- oder ausspeisepunktescharfen Darstellung der Entgelte die Aggregation der Gruppenentgelte darzustellen. Eine etwaige Gruppierung von Ausspeiseentgelten nach § 15 Abs. 6 GasNEV ist insbesondere hinsichtlich des Differenzierungskriteriums zu erläutern.

Im Tabellenblatt C3. des Erhebungsbogens ist das gesamte Messentgelt, das Entgelt für die Messung sowie das Entgelt für den Messstellenbetrieb und das Entgelt für die Abrechnung getrennt nach Hoch-, Mittel – und Niederdruck gemäß § 21b Abs. 2 EnWG i.V.m. § 15 Abs. 7 GasNEV auszuweisen.

Zu Ziff. 2.2.c.: Erläuterungen zur Verprobung

Gemäß § 16 Abs. 1 GasNEV haben Netzbetreiber zu gewährleisten, dass ein zur Veröffentlichung anstehendes Netzentgelt geeignet ist, die nach § 4 GasNEV ermittelten Kosten zu decken. Im Einzelnen ist sicherzustellen, dass die Anwendung des Entgeltsystems auf die prognostizierte Absatzstruktur im Netzgebiet des jeweiligen Netzbetreibers einen prognostizierten Erlös ergibt, welcher der Höhe nach den zu deckenden Kosten entspricht und die Anwendung der Entgelte für Messung und Abrechnung auf die jeweiligen Entnahmestellen einen prognostizierten Erlös ergibt, der den zu deckenden Kosten der Messung und Abrechnung nach § 12 GasNEV entspricht.

Die Verprobungen sind vom Netzbetreiber detailliert in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise zu dokumentieren.

Neben den Abfragen in den Tabellenblättern C2. und C3. des Erhebungsbogens ist daher in Tabellenblatt C4. des Erhebungsbogens auch auf nicht genehmigungsbedürftige Netzentgelte einzugehen, soweit solche ausgewiesen werden. Daneben ist im Bericht der Ablauf der Ermittlung derartiger Entgelte darzustellen:

Separate Kurzstreckenentgelte gem. § 20 Abs. 1 GasNEV:

Gemäß § 20 Abs. 1 GasNEV können Netzbetreiber für bestimmte Ein- und Ausspeisepunkte neben Ein- und Ausspeiseentgelten separate Kurzstreckenentgelte ausweisen, wenn hierdurch eine bessere Auslastung des Leitungsnetzes erreicht oder gesichert werden kann. Zusätzlich zu den Abfragen unter Ziffer C4.1. des Tabellenblattes C4. des Erhebungsbogens ist die Vorgehensweise der Ermittlung des Kurzstreckenentgelts detailliert darzulegen und darzustellen, in welcher Weise eine bessere Auslastung des Leitungsnetzes erreicht und gesichert wird. Beizubringen ist in diesem Zusammenhang insbesondere eine Lastflusssimulation im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 GasNEV, welche in Vorbereitung der Entgeltbildung für die Einspeisepunkte gebildet wurde. Die dokumentierten Ergebnisse dieser Simulation sind beizufügen.

Entgelte für unterjährige und unterbrechbare Verträge sowie Verträgen mit abweichendem Laufzeitbeginn gem. § 13 Abs. 2, 3 GasNEV:

Die Erläuterung der Ermittlung der Entgelte für unterjährige und unterbrechbare Verträge sowie Verträge mit abweichendem Laufzeitbeginn hat die Berücksichtigung des Buchungsverhaltens der Netznutzer zu beinhalten. Die vom Netzbetreiber zugrunde gelegte Datenbasis und die angewendeten Funktionen sind in einer geeigneten und für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise darzustellen und zu erläutern. Insbesondere ist bei unterbrechbaren Entgelten darzulegen, inwiefern diese die Wahrscheinlichkeit der Unterbrechung widerspiegeln.



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

Sonstige nicht genehmigungsbedürftige Entgelte:

Des Weiteren hat der Netzbetreiber die Ermittlung aller weiteren nicht genehmigungsbedürftigen Entgelte, wie beispielsweise Vertragsstrafen, detailliert zu erläutern.

Zu Ziff. 2.3.: Sonstige Aspekte, die aus Sicht des Betreibers von Gasversorgungsnetzen von Relevanz sind

Unter Ziff. 2.3. des Berichts nach § 28 GasNEV lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzentgelte von Relevanz sind.



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

Zu Ziff. 3.: Anhang

Der Anhang zum Bericht nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GasNEV muss die nachfolgend beschriebenen Mindestangaben enthalten.

Zu Ziff. 3.1.: Die für die Abrechnung der Netzentgelte relevante Absatzstruktur des Netzgebietes

Der Anhang hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1. GasNEV Angaben über die für die Abrechnung der Netzentgelte relevante Absatzstruktur des Netzgebietes zu enthalten.

Zu Ziff. 3.2.: Nach § 4 Abs. 4 GasNEV dokumentierte Schlüssel sowie deren Änderung

Diese Ziffer des Berichts enthält eine detaillierte Dokumentation der verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 GasNEV. Die Dokumentation hat in den Tabellenblättern A1. „Überleitung von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zum elektronischen Datenerhebungsbogen“ und A2. „Überleitung von der handelsrechtlichen Bilanz zum elektronischen Datenerhebungsbogen“ des Erhebungsbogens zu erfolgen. Wurden Schlüsselungen vorgenommen, sind die in Ansatz gebrachten Schlüssel je aufwands- und ertragsgleicher Kosten- und Erlösart beziehungsweise Bilanzposition hinsichtlich der Art und der Funktion des Schlüssels detailliert zu erläutern. Für den Fall der Änderung eines Schlüssels gegenüber der letzten Genehmigungsperiode ist die Zuordnung der Gemeinkosten nach § 4 Abs. 4 GasNEV in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu dokumentieren und die Änderung des beziehungsweise der betroffenen Schlüssel zu begründen. Der Anhang hierzu ist in drei Abschnitte zu gliedern.

In Abschnitt 1 hat der Netzbetreiber die Bildung der verwendeten Schlüssel und etwaige Kombinationen verschiedener Schlüssel zunächst allgemein, hinsichtlich der Art und der Funktion des einzelnen Schlüssels detailliert zu erläutern. Dabei ist anhand der konkret verwendeten Mengengerüste darzustellen, wie der jeweilige Schlüssel gebildet wurde.

In Abschnitt 2 sind die in Ansatz gebrachten Schlüssel je aufwands- und ertragsgleicher Kosten- und Erlösart beziehungsweise Bilanzposition hinsichtlich der konkreten Art und der Funktion des Schlüssels detailliert zu erläutern. Dabei ist eine tabellarische Darstellung voranzustellen, welcher Anteil der Kostenposition unmittelbar zugeordnet werden konnte und welcher Anteil nach welchem Schlüssel zugeordnet wurde. Insbesondere das Verfahren zur direkten Zuordnung (interne Leistungsverrechnung) ist in der jeweiligen Position detailliert qualitativ und quantitativ zu erläutern.

In Abschnitt 3 sind Änderungen der im Geschäftsjahr 2013 verwendeten Schlüssel gegenüber den bei früheren Entgeltgenehmigungsanträgen zu Grunde liegenden Geschäftsjahren detailliert zu erläutern und zu begründen.

Zu Ziff. 3.3.: Nach § 11 GasNEV dokumentierte Schlüssel sowie deren Änderung

Die Aufteilung der Kosten der Hilfskostenstellen auf die Hauptkostenstellen hat inhaltlich den Anforderungen nach § 11 Satz 3 GasNEV zu genügen. Nach § 11 Satz 4 GasNEV sind die gewählten Schlüssel vollständig zu dokumentieren. Die Dokumentation hat im Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens unter III. „Allgemeine Hilfskostenstelle Netz“ zu erfolgen. Diese Angaben ergänzen insoweit den bereits in Ziff. 1.1. enthaltenen Schlüsselbericht in quantitativer Hinsicht.

Für den Fall der Änderung eines Schlüssels gegenüber der letzten Genehmigungsperiode ist die Zuordnung der Gemeinkosten nach § 11 GasNEV in je einer Schlüsselstabelle mit der Schlüsselung der letzten Genehmigungsperiode und der neuen Schlüsselung darzustellen.

Soweit die Kosten der Messung und Abrechnung bislang auf Kostenstellen erfasst wurden, die nicht nach Druckstufen unterteilt waren, ist eine sachgerechte Schlüsselung vorzunehmen. Die gewählten Schlüssel sind näher zu erläutern.

Zu Ziff. 3.4.: Erhebungsbogen des Netzbetriebs



Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang

Der Erhebungsbogen, welcher unter anderem den Betriebsabrechnungsbogen beinhaltet, ist integraler Bestandteil des Anhangs zum Bericht nach § 28 GasNEV. Der Erhebungsbogen stellt einen ausschließlichen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird.

Der Erhebungsbogen kann von der Internetseite der Bundesnetzagentur in Gestalt einer XLS-Datei heruntergeladen werden (<http://www.bundesnetzagentur.de>). Zur Übermittlung des Erhebungsbogens haben die Netzbetreiber das von der Bundesnetzagentur über ihre Internet-Seite <http://www.bundesnetzagentur.de> erreichbare Energiedaten-Portal zu nutzen (welches direkt zugänglich ist unter der Adresse: <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie>). Das gilt auch für Erhebungsbögen, welche für überlassene Netzinfrastruktur (siehe auch Ziffer 1.2.) an die Bundesnetzagentur zu übersenden sind.

In der bereitgestellten XLS-Datei können nur die gelb unterlegten Eingabefelder bearbeitet werden. Es ist darauf zu achten, dass im Erhebungsbogen immer positive Zahlen eingesetzt werden. Die Errechnung bestimmter Summenwerte erfolgt automatisch. Es bestehen keine elektronischen Verknüpfungen zwischen den Tabellenblättern.

Zu Tabellenblatt A. des Erhebungsbogens:

Die zu erfassende Betriebs- und Netznummer hat mit der Betriebs- und Netznummer übereinzustimmen, welche den Unternehmen von der Bundesnetzagentur im Rahmen der Stammdatenerhebung mitgeteilt wurden.

Zu Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens:

Die „Erlöse aus Auflösung von Netzanschlussbeiträgen“ (Ziffer 5.4) und die „Erlöse aus Auflösung von Baukostenzuschüssen“ (Ziffer 5.5) sind grundsätzlich im Rahmen der Gruppenkalkulation allgemein netzkostenmindernd in Ansatz zu bringen. Eine auf den einzelnen Netznutzer bezogene Gutschrift scheidet daher aus.

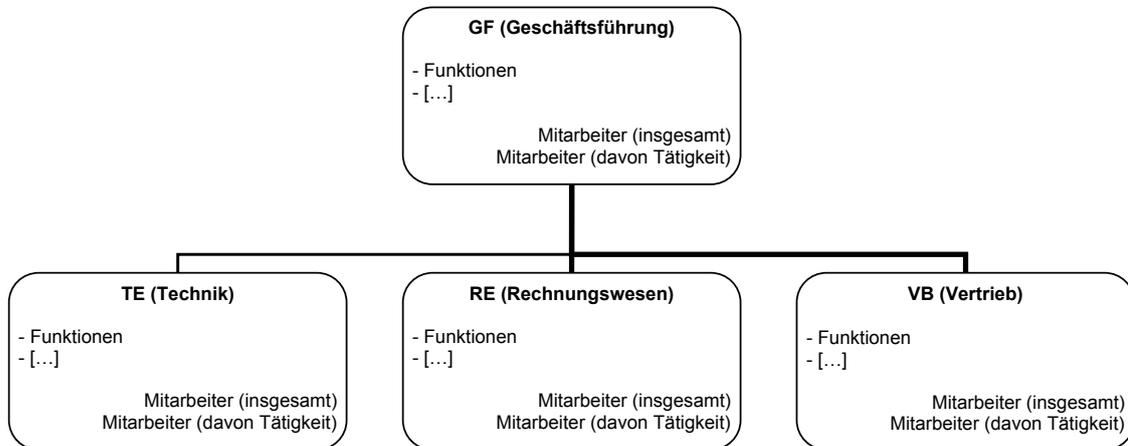
Zu Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens:

Die Darstellung der kalkulatorischen Abschreibungen hat im Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens jahresringscharf für die betroffenen Anlagengruppen zu erfolgen.

Zu Ziff. 3.5.: Organigramm

Unter dieser Ziffer des Berichts sollen die Netzbetreiber ein Organigramm des Unternehmens nach dem folgenden Beispiel beifügen und erläutern. Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben ein Organigramm des gesamten Unternehmens beizubringen. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen, die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist die Anzahl der Mitarbeiter anzugeben. Mitarbeiter, die für mehrere Organisationseinheiten tätig sind, sind auszuweisen.

Anlage N1: Struktur und Inhalt des von Betreibern neu errichteter Gasversorgungsnetze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23 a EnWG vorzulegenden Berichts samt Anhang



Sofern betriebsnotwendige Anlagegüter von dritten Unternehmen an den Netzbetreiber überlassen werden (§ 4 Abs. 5 GasNEV) oder von einem verbundenen Unternehmen Dienstleistungen erbracht werden (§ 4 Abs. 5a GasNEV), ist ein Organigramm des dritten Unternehmens beizufügen.

Der Netzbetreiber hat die Namen der rechtlichen Vertreter bzw. Organe (Geschäftsführer/Vorstand), inklusive der Geschäftsverteilungszuständigkeit bei Mehrpersonenorganen zu nennen. Das Gleiche gilt für jede Organisationseinheit eines Unternehmens, welches im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden ist.

Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden. (z.B. Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Abrechnung/Rechnungswesen, Zählermanagement, Netzentgelte usw.) Ferner ist für jeden Tätigkeitsbereich die jeweilige Mitarbeiterzahl anzugeben.

Zu Ziff. 3.6.: Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

Unter dieser Ziffer des Berichts soll eine exakte Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Organisationseinheiten geliefert werden. Dazu zählt auch die Angabe der Mitarbeiterzahl pro Organisationseinheit. Die Tätigkeitsbeschreibung soll alle Organisationseinheiten umfassen, die Tätigkeiten der Elektrizitäts- und Gasversorgung wahrnehmen. Organisationseinheiten des Unternehmens, welche Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausüben, brauchen nicht in die Tätigkeitsbeschreibung einbezogen zu werden.

Zu Ziff. 3.7.: Netzkarte

Dem Bericht ist eine aktuelle Karte über das Leitungsnetz des Netzbetreibers beizufügen.

Zu Ziff. 4: Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 5 GasNEV gehört der vollständige Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss nebst allen Ergänzungsbänden zum Bericht nach § 28 GasNEV.



Definitionen für Betreiber *neu errichteter* Gasversorgungsnetze

Anlage N2

**zur Entscheidung BK9-14/601
über Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu neu errichteten
Gasversorgungsnetzen**


Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze
Definitionen zum Erhebungsbogen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze
Vorbemerkung

Die nachfolgenden Definitionen liegen den Daten zugrunde, die in den Tabellenblättern B., B1., B2., C2. bis C4. und D. des Erhebungsbogens der Bundesnetzagentur für Betreiber von Gasversorgungsnetzen enthalten sind. Der Erhebungsbogen ist Bestandteil des Anhangs zum Bericht nach § 28 GasNEV und muss der Bundesnetzagentur im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach § 23 a EnWG unter Verwendung einer auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bereitgestellten XLS-Datei übermittelt werden. Definiert werden lediglich ausgewählte Positionen des Erhebungsbogens. Positionen, deren Bedeutung sich bereits aus der betriebswirtschaftlichen oder handelsrechtlichen Terminologie erschließt, werden nicht definiert. Somit entfiel insbesondere die Erläuterung der Positionen der Tabellenblätter A. („Allgemeine Informationen Gasnetzbetreiber“), A1. und A1a. („Überleitung von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zum elektronischen Datenerhebungsbogen“), A2. und A2a. („Überleitung von der handelsrechtlichen Bilanz zum elektronischen Datenerhebungsbogen“) und A3. („Anlagenspiegel“) des Erhebungsbogens. Die Nummerierung der Definitionen orientiert sich an der Nummerierung der Daten im Erhebungsbogen.

Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens: Betriebsabrechnungsbogen (Kostenarten- und Kostenstellenrechnung)		
1.	Aufwandgleiche Kosten	Keine Definition.
1.1.	Materialkosten	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Materialaufwand“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 5. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen..
1.1.1.	davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 5 a) HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie	In der Oberposition 1.1.1 enthaltene Kosten für die Beschaffung von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie), soweit gemessene Mengen zu Grunde gelegt werden können. Mengendifferenzen aufgrund von Temperaturbewertungen sind nicht zu erfassen.
1.1.1.2.	Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie	In der Oberposition 1.1.1 enthaltene Kosten für die Beschaffung von Treibenergie zum Betrieb von Erdgasverdichteranlagen.
1.1.1.3.	Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch	In der Oberposition 1.1.1 enthaltene Kosten für die Beschaffung von Gas zum Eigenverbrauch durch den Netzbetreiber als Letztverbraucher.
1.1.1.4.	Aufwendungen für die Beschaffung von Entscheidungsenergie	In der Oberposition 1.1.1 enthaltene Kosten für die Beschaffung von Energie zur Vorwärmung von Gas in Gasdruckregelanlagen.
1.1.1.5.	Aufwendungen für die Beschaffung von CO ² -Zertifikaten	In der Oberposition 1.1.1 enthaltene Kosten für die Beschaffung von CO ² -Zertifikaten.
1.1.1.6.	Aufwendungen für die Beschaffung von Betriebsstrom	In der Oberposition 1.1.1 enthaltene Kosten für die Beschaffung Strom für den Betrieb insbesondere von Verdichterstationen, Anlandestationen, Absperrstationen, Übernahmestationen etc.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

1.1.1.7	Sonstiges	In der Oberposition 1.1.1 enthaltene Kosten für Sonstiges.
	davon Aufwendungen für bezogene Leistungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 5. b) HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen. Leistungen, die von Dritten erbracht bzw. bereitgestellt werden und der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen.
1.1.2.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene
1.1.2.1.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für überlassene Netzinfrastruktur (§ 4 Abs. 5 GasNEV). Position ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Eigentümer der Infrastruktur (§ 4 Abs. 5 GasNEV; siehe auch Nachweispflicht Bericht nach § 28 GasNEV).
1.1.2.3.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für durch Dritte erbrachte Betriebsführung.
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen.
1.1.2.5.	Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für Basisbilanzausgleich	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich. Aufwendungen des Netzbetreibers für den Ausgleich der Abweichungen zwischen Ein- und Ausspeisungen innerhalb der Toleranzgrenzen des § 23 Abs. 2 GasNZV a.F.. Es ist der Nachweis zu führen, dass unter dieser Position lediglich Aufwendungen für den Basisbilanzausgleich erfasst worden sind. Aufwendungen für den erweiterten Bilanzausgleich (§ 35 Abs. 2 S. 2 GasNZV a.F.) werden nicht von dieser Position erfasst.
1.1.2.6.	Aufwendungen für Differenzmengen	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für Differenzmengen gemäß § 25 GasNZV.
1.1.2.7.	Sonstiges	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für Sonstiges.
1.2.	Personalkosten	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Personalaufwand“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 6. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
1.2.1.	Löhne und Gehälter	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Löhne und Gehälter“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 6. a) HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen..



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 6. b) HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen..
1.2.2.1.	davon für Altersversorgung	In der Oberposition 1.2.2 enthaltene Kosten für Altersversorgung
1.2.2.2.	davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen	In der Oberposition 1.2.2 enthaltene Kosten für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen
1.3.	Fremdkapitalzinsen	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 13 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen. Umfasst die für die Bereitstellung des Fremdkapitals im Geschäftsjahr angefallene Zinsen in ihrer tatsächlichen Höhe. Ansetzbar sind Fremdkapitalzinsen höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen (§ 5 Abs. 2 GasNEV), sofern sie dem Netzbetreiber zuzuordnen sind.
1.3.a	davon Fremdkapitalzinsen, die im Zusammenhang mit GaBi-Gas, Regel- und Ausgleichsenergie stehen	In der Oberposition 1.3 enthaltene Fremdkapitalzinsen, die in Zusammenhang mit Mitteln stehen, die durch den Netzbetreiber mittelbar oder unmittelbar zur Finanzierung von GaBi-Gas und von Regel- und Ausgleichsenergie zur Verfügung stehen. Nachrichtlicher Ausweis.
1.3.1.	davon gegenüber verbundenen Unternehmen	In der Oberposition 1.3 enthaltene Fremdkapitalzinsen, die gegenüber verbundenen Unternehmen entstanden sind.
1.3.2.	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	In der Oberposition 1.3 enthaltene Fremdkapitalzinsen, die gegenüber Unternehmen entstanden sind, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.
1.3.3.	davon gegenüber Kreditinstituten	In der Oberposition 1.3 enthaltene Fremdkapitalzinsen, die gegenüber Kreditinstituten entstanden sind.
1.3.4.	Sonstiges	In der Oberposition 1.3 enthaltene sonstige Fremdkapitalzinsen.
1.4.	Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag)	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „sonstige betriebliche Steuern“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 19 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen. Unter diese Position fallen nicht die Steuern vom Einkommen und Ertrag. Die Gewerbesteuer wird als kalkulatorische Größe unter Position 4. getrennt ausgewiesen. (Die Gewerbesteuer wird als kalkulatorische Größe (Position 4.) separat ausgewiesen. Die Körperschaftsteuer ist nicht ansetzen, da diese integraler Bestandteil der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist.
1.4.1.	davon KFZ-Steuer	In der Oberposition 1.4 enthaltene Kosten für KFZ-Steuer.
1.4.2.	davon Grundsteuer	In der Oberposition 1.4 enthaltene Kosten für Grundsteuer.
1.4.3.	davon Energiesteuern	In der Oberposition 1.4 enthaltene Kosten für Grundsteuer, die insbesondere z.B. mit den Verbrauch von Treibenergie oder Entsorgungsenergie in Zusammenhang steht.

Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

1.4.3.	davon Sonstiges	In der Oberposition 1.4 enthaltene Kosten für Sonstiges.
1.5.	Sonstige betriebliche Kosten	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „sonstige betriebliche Aufwendungen“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 8 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
1.5.1.	davon für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen	In der Oberposition 1.5 enthaltene Kosten für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen. Kosten für über den Basisbilanzausgleich hinausgehende Dienstleistungen gem. § 34 Abs. 1 GasNZV a.F., sofern diese nicht in einer der vorhergehenden Positionen erfasst werden. Hier sind auch Kosten nach § 15 Abs. 3 GasNZV a.F. und § 35 GasNZV n.F. zu erfassen.
1.5.2.	davon für Erstellung/Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung (§ 10 GasNZV a.F.)	In der Oberposition 1.5 enthaltene Kosten für die Erstellung oder Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung, § 10 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GasNZV a.F., sofern diese nicht in einer der vorhergehenden Positionen erfasst werden.
1.5.3.	davon aus der Vorgabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV	In der Oberposition 1.5 enthaltene Kosten aus der Vorgabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV.
1.5.4.	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Handelsplattform § 12 GasNZV	In der Oberposition 1.5 enthaltene Kosten für die Einrichtung und den Betrieb einer elektronischen Plattform für den Handel mit Kapazitätsrechten gem. § 12 Abs. 1 S. 2 GasNZV.
1.5.4.a	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Primärkapazitätsplattform (§ 12 Abs. 1 GasNZV)	In der Oberposition 1.5.4. enthaltene Kosten für die Einrichtung und den Betrieb einer Primärkapazitätsplattform. Nachrichtlicher Ausweis.
1.5.4.b	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Sekundärkapazitätsplattform (§ 12 Abs. 2 GasNZV)	In der Oberposition 1.5.4. enthaltene Kosten für die Einrichtung und den Betrieb einer Sekundärkapazitätsplattform. Nachrichtlicher Ausweis.
1.5.5.	davon für die Durchführung der Versteigerung nach § 10 Abs. 6 GasNZV a.F. bzw. nach § 13 Abs. 1 GasNZV n.F.	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für die Zuteilung verbleibender freier Kapazitäten i.S.d. § 10 Abs. 6 GasNZV a.F. für die Durchführung der Versteigerung. Hier sind auch Kosten für Kapazitätsversteigerungen nach § 13 Abs. 1 GasNZV n.F. anzugeben.
1.5.6.	davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. § 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten aus der Nachfrage nach Leistungen Dritter gem. § 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV.
1.5.6.a	davon aufgrund von Marktgebietskooperationen	In der Oberposition 1.5.6. enthaltene Kosten aus der Nachfrage nach Leistungen Dritter gem. § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV a.F., die aufgrund von Marktgebietskooperationen beruhen. Nachrichtlicher Ausweis..



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

1.5.7.	davon Wartung und Instandsetzung	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten, die beim Netzbetreiber für die Erbringung von Wartungs- und Instandsetzungsleistungen anfallen und nicht unter die Position 1.1.2.4. fallen.
1.5.8.	davon Konzessionsabgaben	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für Konzessionsabgaben gemäß § 2 KAV.
1.5.9.	davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für Mieten, Pachten, Leasing, Gebühren und Beiträge entstehen. Pachten und Leasingraten können in dieser Position erfasst werden, sofern sie nicht schon in Position 1.1.2.2. erfasst wurden.
1.5.10.	davon Versicherungen	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für Versicherungen.
1.5.11.	davon Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften.
1.5.12.	davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten	In der Oberposition 1.5. enthaltene Ansätze für Postkosten, Frachtkosten und ähnliche aufwandsgleiche Kosten..
1.5.13.	davon Rechts- und Beratungskosten	In der Oberposition 1.5. enthaltene Ansätze für Rechts- und Beratungskosten.
1.5.14.	davon Sponsoring, Werbung, Spenden	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für Sponsoring, Werbung und Spenden.
1.5.15.	davon Reisekosten und Auslösungen	In der Oberposition 1.5. enthaltene Ansätze für Reisekosten und Auslösungen.
1.5.16.	davon Bewirtung und Geschenke	In der Oberposition 1.5. enthaltene Ansätze für Bewirtung und Geschenke.
1.5.17.	davon Einzelwertberechtigungen und Abschreibungen auf Forderungen	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für Aufwendungen, Einzelwertberechtigungen und für Abschreibungen auf Forderungen.
1.5.18.	davon Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV.

Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

1.5.19.	davon Sonstiges	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten, die nicht von den vorhergehenden Positionen 1.5.1. bis 1.5.18. erfasst werden.
2.1.	Abschreibungen Sachanlagenvermögen	Ansatz von Kosten für kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens. Diese Kosten sind jeweils anlagengruppenscharf anzugeben.
2.2.	Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen	Ansatz von Kosten für kalkulatorische Abschreibungen für immaterielles Anlagevermögen.
2.2.1	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	In der Oberposition 2.2. Ansätze für Abschreibungen auf Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten.
2.2.2	Sonstiges	In der Oberposition 2.2. Ansätze für Sonstiges.
3.	Kalk. Eigenkapitalverzinsung	Ansatz der nach kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV.
4.	Kalk. Gewerbesteuer	Ansatz der nach kalkulatorischen Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV.
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge	Keine Definition.
5.1.	Erhobene Konzessionsabgaben	Vom Netzkunden erhobene Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichteten (§ 48 Abs. 1 EnWG).
5.2.	Aktivierete Eigenleistungen	Wertmäßig äquivalente Position der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „andere aktivierte Eigenleistungen“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 3. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.3.	Erträge aus Beteiligungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Erträge aus Beteiligungen“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 9. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.3.a	davon aus verbundenen Unternehmen	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 9. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen. Nachrichtliche Position
5.4.	Erlöse aus Auflösung von Netzanschlussbeiträgen	Wertmäßig äquivalente Position in den Tabellenblättern A1 und A1.a nach Hinzurechnungen und Kürzungen. Die Auflösung der Netzanschlusskostenbeiträge erfolgt linear über 20 Jahre. Netzanschlusskosten sind Kosten, die für die Errichtung des unmittelbaren Netzanschlusses anfallen. Der unmittelbare Netzanschluss ist die Verbindung zwischen dem vorhandenen Netz und der Kundenanlage. Der Netzkunde muss sich in der Regel an diesen Kosten über Netzanschlussbeiträge beteiligen.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

5.5.	Erlöse aus Auflösung von Baukostenzuschüssen	Wertmäßig äquivalente Position in den Tabellenblättern A1 und A1.a nach Hinzurechnungen und Kürzungen. Die handelsrechtlich zulässige aktive Absetzung der Anschaffungs- und Herstellungskosten ist nach § 9 GasNEV nicht zulässig. Die Auflösung der Baukostenzuschüsse erfolgt linear über 20 Jahre. Baukostenzuschüsse sind einmalige Zahlungen des Kunden für die Errichtung, Erweiterung oder Verstärkung des vorgelagerten Verteilernetzes im Zuge eines Neuanschlusses des Kunden oder einer Anschlussverlängerung.
5.6.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 10. HGB) nach Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.6.a	davon aus verbundenen Unternehmen	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 10 HGB) nach Hinzurechnungen und Kürzungen. Nachrichtlicher Ausweis.
5.7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 11. HGB) nach Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.7.1.	Erträge aus Finanzanlagen	In der Oberposition 5.7 enthaltene Erträge aus Finanzanlagen (Dividenden, Zinsen, Ausschüttungen).
5.7.1.1.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen	In der Position 5.7.1 enthaltene Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen
5.7.1.2.	davon Erträge aus Cash-Pooling	In der Position 5.7.1 enthaltene Erträge aus Cash-Pooling (Liquide Mittel der einzelnen Konzernunternehmen, die im Rahmen eines zentralen Finanzmanagements gesammelt werden und Konzernunternehmen mit geringer Liquidität bei Bedarf zugeleitet werden).
5.7.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	In der Oberposition 5.7 enthaltene Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen und liquiden Mitteln.
5.7.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	In der Position 5.7.2 enthaltene Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.
5.7.2.2.	Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	In der Position 5.7.2 enthaltene Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen.
5.7.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	In der Position 5.7.2 enthaltene Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.
5.7.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen	In der Position 5.7.2 enthaltene Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen.

Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

5.7.2.5	Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	In der Position 5.7.2 enthaltene Erträge aus Wertpapieren.
5.7.2.6.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten	In der Position 5.7.2 enthaltene Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten. Zinserträge, die durch Bankguthaben und kurzfristige Geldanlagen (Tagesgeld) erwirtschaftet werden.
5.7.2.7	Andere sonstige Zinsen und Erträge	In der Position 5.7.2 enthaltene andere sonstige Zinsen und Erträge.
5.8.	Sonstige Erlöse und Erträge	Erlöse und Erträge, die nicht in einer der vorhergehenden Positionen erfasst werden.
5.8.1.	Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste gem. § 5 Abs. 3 GasNZV (§ 15 Abs. 3 GasNZV a.F.)	In der Oberposition 5.8. enthaltene Erlöse aus der Bereitstellung von sonstigen Hilfsdiensten gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 GasNZV a.F.
5.8.1.1.	Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffheiten	In der Oberposition 5.8.1 enthaltene Erlöse aus der Herstellung einer nach allgemein anerkannten technischen Regeln verlangten Gasbeschafftheit (§ 19 Abs. 1 GasNZV) sowie Kompatibilität (§ 19 Abs. 2 GasNZV)
5.8.1.2.	Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren	In der Oberposition 5.8.1 enthaltene Erlöse aus dem Angebot von Nominierungsersatzverfahren gem. §§ 5 Abs. 3 Nr. 2, 28 GasNZV a.F. bzw. § 15 Abs. 3 GasNZV n.F.
5.8.1.3.	Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich	In der Oberposition 5.8.1 enthaltene Erlöse aus gesondertem Entgelt für den Ausgleich von Abweichungen, die über die Toleranzgrenzen des § 30 GasNZV a.F. hinausgehen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 GasNZV i.V.m. § 26 Abs. 2 S. 2 GasNZV a.F.)
5.8.1.4.	Erlöse aus sonstigen Flexibilitätssdienstleistungen	In der Oberposition 5.8.1 enthaltene Erlöse aus dem Angebot von Dienstleistungen, welche über den Basisbilanzausgleich hinausgehen (§§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und 34 Abs. 1 GasNZV a.F.), sofern diese nicht von einer obigen Position erfasst werden.
5.8.1.5.	Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten	In der Oberposition 5.8.1 enthaltene Erlöse, sofern diese nicht bereits von den Positionen 5.8.1.1. bis 5.8.1.4. erfasst sind.
5.8.2.	Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerung gem. § 13 GasNZV/GasNZV.	Im Geschäftsjahr erzielte Versteigerungserlöse, die über diejenigen Erlöse hinausgehen, die bei der Zuteilung nach § 13 GasNZV erzielt worden wären, und nicht zurückgestellt wurden.
5.8.3.	Erlöse aus Auflösung von Rückstellungen nach § 13 GasNZV.	Im Geschäftsjahr erzielte Erlöse aus Versteigerung, die über diejenigen Erlöse hinausgehen, die bei der Zuteilung nach § 13 Abs. 4 GasNZV erzielt worden wären, und für die Beseitigung von Engpässen zurückgestellt wurden.
5.8.4.	Erlöse aus Verkauf von Leistungsstrom	Im Geschäftsjahr erzielte Erlöse aus dem Verkauf von Leistungsstrom.
5.8.5.	Erlöse aus Differenzmengen	In der Oberposition 5.8. enthaltene Erlöse aus an Transportkunden gelieferten Differenzmengen (vgl. § 25 Abs. 2 GasNZV) sowie Erlöse, welche aus dem Ausgleich von Ein- und Auspreisdifferenzen gemäß § 25 Abs. 3 GasNEV resultieren..



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

5.8.6.	Andere sonstige Erlöse und Erträge	In der Oberposition 5.8. enthaltenen Sammelposition für betriebliche Erlöse, die nicht unter einer der Positionen von 5.8.1. bis 5.8.5. erfasst werden..
5.8.6.a	davon Erlöse aus für Dritte erbrachte Dienstleistungen	In der Position 5.8.6 enthaltenen Erlöse, die in Rahmen von Vertragsverhältnissen erzielt werden, in welchen der Netzbetreiber als Dienstleistungserbringer auftritt. Nachrichtlicher Ausweis.
5.8.7.	Bestandsveränderungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 2, HGB) nach Hinzurechnungen und Kürzungen.
I.b.	Netzkosten i.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse	Keine Definition.
IV.	Nachrichtlich außerordentliche und aperiodische Positionen:	Keine Definition.
		Gemäß § 4 Abs. 7 GasNEV sind außerordentliche Aufwendungen, welche die Netzkosten einer Kalkulationsperiode beeinflussen, der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese Kostenposition ist der nach § 6b Abs. 3 EnWG erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen. Unter dieser Position sind gem. § 277 Abs. 4 HGB Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft* anfallen. Dieser Posten ist hinsichtlich des Betrags und der Art im Anhang – und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Netzentgelte Gas auch im Bericht nach § 28 GasNEV Punkt 1.1. – zu erläutern, soweit der ausgewiesene Betrag für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung ist.
	Außerordentliche Aufwendungen (§ 4 Abs. 7 GasNEV)	*Gemäß § 6b Abs. 1 EnWG haben Energieversorgungsunternehmen ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen, prüfen und offenlegen zu lassen. Dieser Jahresabschluss ist dann (s. auch § 264 Abs. 1 HGB) um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet.
		Gemäß § 4 Abs. 7 GasNEV sind außerordentliche Erträge, welche die Netzkosten einer Kalkulationsperiode beeinflussen, der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese Kostenposition ist der nach § 6b Abs. 3 EnWG erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen. Unter dieser Position sind gem. § 277 Abs. 4 HGB Erträge auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft* anfallen. Dieser Posten ist hinsichtlich des Betrags und der Art im Anhang – und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Netzentgelte Gas auch im Bericht nach § 28 GasNEV Punkt 1.1. – zu erläutern, soweit der ausgewiesene Betrag für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung ist.
	Außerordentliche Erträge (§ 4 Abs. 7 GasNEV)	*Gemäß § 6b Abs. 1 EnWG haben Energieversorgungsunternehmen ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

	und ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen, prüfen und offenlegen zu lassen. Dieser Jahresabschluss ist dann (s. auch § 264 Abs. 1 HGB) um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet.
	Diese Kostenposition ist der nach § 6b Abs. 3 EnWG erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Dieser Posten ist hinsichtlich des Betrags und der Art im Anhang – und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Netzentgelte Gas auch im Bericht nach § 28 GasNEV Punkt 1.1. – zu erläutern, soweit der ausgewiesene Betrag für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung ist.
Aperiodische Aufwendungen	Diese Kostenposition ist der nach § 6b Abs. 3 EnWG erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Dieser Posten ist hinsichtlich des Betrags und der Art im Anhang – und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Netzentgelte Gas auch im Bericht nach § 28 GasNEV Punkt 1.1. – zu erläutern, soweit der ausgewiesene Betrag für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung ist.
Aperiodische Erträge	

Tabellenblatt B1. des Erhebungsbogens: Kalkulatorisches Eigenkapital	
1.	Eigenkapitalquote (EKQ) gem. § 6 GasNEV Die kalkulatorische Eigenkapitalquote wird als Prozentwert ausgewiesen. Die anzusetzende Eigenkapitalquote wird kalkulatorisch für die Berechnung der Netzentgelte auf höchstens 40 % begrenzt (§ 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV).
2.	Fremdkapitalquote (FKQ) gem. § 6 GasNEV Die Fremdkapitalquote ist die Differenz zwischen 100 Prozent und der als Prozentwert ausgewiesenen kalkulatorischen Eigenkapitalquote (vgl. § 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV).
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens Entspricht der Summe der kalkulatorischen Restwerte des Anlagevermögens für Altanlagen und für Neuanlagen.
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen Summe der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für Altanlagen i.S.v. § 6 Abs. 1 GasNEV.
3.1.1.	Altanlagen zu AK/HK Summe der kalkulatorischen Restwerte des Anlagevermögens für Altanlagen bewertet zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens Wertmäßig äquivalente Position der Bilanz der Netzbetreibers „immaterielle Vermögensgegenstände“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. I HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
3.1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau Wertmäßig äquivalente Position der Bilanz des Netzbetreibers: „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. II Nr.4 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

3.1.1.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK	Summe der kalkulatorisch ermittelten Restwerte zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten betriebsnotwendiger Anlagen gemäß Anlage 1 zur GasNEV. Bei der Ermittlung der Restwerte bleiben erhaltene Baukostenzuschüsse unberücksichtigt. Diese sind nach Maßgabe des § 9 GasNEV unter Position 11. auszuweisen.
3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK	Grundstücke sind mit den erstmalig historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.
3.1.1.5.	Sonstiges	Andere, bislang nicht unter 3.1.1.1. bis 3.1.1.4. erfasste Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.
3.1.2.	Altanlagen zu TNW	Summe der kalkulatorischen Restwerte des Anlagevermögens für Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten.
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	Wertmäßig äquivalente Position der Bilanz der Netzbetreibers „immaterielle Vermögensgegenstände“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. I HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
3.1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	Wertmäßig äquivalente Position der Bilanz des Netzbetreibers: „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. II Nr.4 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
3.1.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW	Summe der kalkulatorisch ermittelten Restwerte zu Tagesneuwerten betriebsnotwendiger Anlagen gemäß Anlage 1 zur GasNEV. Bei der Ermittlung der Restwerte bleiben erhaltene Baukostenzuschüsse unberücksichtigt.
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK	Siehe Ausführungen unter 3.1.1.4.
3.1.2.5.	Sonstiges	Andere, bislang nicht unter 3.1.2.1. bis 3.1.2.4. erfasste Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	Summe der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für Neuanlagen i.S.v. § 6 Abs. 1 GasNEV.
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	Wertmäßig äquivalente Position der Bilanz der Netzbetreibers „immaterielle Vermögensgegenstände“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. I HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
3.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	Wertmäßig äquivalente Position der Bilanz des Netzbetreibers: „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. II Nr.4 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
3.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK	Summe der kalkulatorisch ermittelten Restwerte zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten betriebsnotwendiger Anlagen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 GasNEV. Bei der Ermittlung der Restwerte bleiben erhaltene Baukostenzuschüsse unberücksichtigt.
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK	Siehe Ausführungen unter 3.1.1.4.
3.2.5.	Sonstiges	Andere, bislang nicht unter 3.2.1. bis 3.2.4. erfasste Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Finanzanlagen“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. III HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
4.a.	davon verzinsliche Finanzanlagen	In der Oberposition 4. enthaltene verzinsliche Finanzanlagen. Nachrichtlicher Ausweis.
4.b.	davon Werte aus Cash-Pooling	In der Oberposition 4. enthaltene Werte aus Cash-Pooling (d.h. liquide Mittel der einzelnen Konzernunternehmen, die im Rahmen eines zentralen Finanzmanagements gesammelt werden und Konzernunternehmen mit geringer Liquidität bei Bedarf zugeleitet werden).
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Anteile an verbundenen Unternehmen“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. III Nr. 1 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. III Nr. 3 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
4.3.	Beteiligungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Beteiligungen“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. III Nr. 3 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. III Nr. 4 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Wertpapiere des Anlagevermögens“ (vgl. § 266 Abs. 2 - A. III Nr. 5 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
4.6.	Sonstige Ausleihungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „sonstige Ausleihungen“ (vgl. § 266 Abs. 2 A. III Nr. 6 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Umlaufvermögen“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.1.	Vorräte	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Anteile an verbundenen Unternehmen“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. I HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.1.1.	Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. I Nr. 1 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.1.2.	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. I Nr. 2 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen
5.1.3.	Fertige Erzeugnisse und Waren	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „fertige Erzeugnisse und Waren“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. I Nr. 3 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

5.1.4.	geleistete Anzahlungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „geleistete Anzahlungen“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. I Nr. 4 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. II HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.2.a.	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	In der Oberposition 5.2. enthaltene verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände. Nachrichtlicher Ausweis.
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. II Nr. 1 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. II Nr. 2 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (z.B. Cash-Pooling)“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. II Nr. 3 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „sonstige Vermögensgegenstände“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. II Nr. 4 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.3.	Wertpapiere	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Wertpapiere“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. III HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.3.a.	davon verzinsliche Wertpapiere	In der Oberposition 5.3 enthaltene verzinsliche Wertpapiere. Nachrichtlicher Ausweis.
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Anteile an verbundenen Unternehmen“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. III Nr.1 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.3.2.	Eigene Anteile	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „eigene Anteile“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. III Nr. 2 HGB a.F.) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.3.3.	Sonstige Wertpapiere	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „sonstige Wertpapiere“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. III Nr. 2 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“ (vgl. § 266 Abs. 2 B. IV HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

5.4.a.	davon verzinslicher Bestand	In der Oberposition 5.4. enthaltene verzinslicher Bestand an Kasse, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks. Nachrichtlicher Ausweis.
6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten“ (vgl. § 266 Abs. 2 C. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
7.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	Auf die in der Bilanz des Netzbetreibers enthaltenen Sonderposten mit Rücklageanteil entfallender Steueranteil.
8.	Rückstellungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Rückstellungen“ (vgl. § 266 Abs. 3 B. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
8.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ (vgl. § 266 Abs. 3 B. Nr. 1 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
8.2.	Steuerrückstellungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Steuerrückstellungen“ (vgl. § 266 Abs. 3 B. Nr. 2 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
8.3.	Sonstige Rückstellungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „sonstige Rückstellungen“ (vgl. § 266 Abs. 3 B. Nr. 3 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
9.	Erhaltene Anzahlungen und Vorauszahlungen von Kunden	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „enthaltene Anzahlungen“ (vgl. § 266 Abs. 3 Nr. 3 HGB) zuzüglich Vorauszahlungen von Kunden nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
10.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten	Unverzinslicher Anteil der wertmäßig äquivalenten Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Verbindlichkeiten“ (vgl. § 266 Abs. 3 B HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
11.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Kalkulatorisch ist im Regime der GasNEV die aktive Absetzung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Es sind zwingend Passivposten zu bilden, die gemäß § 9 Abs. 2 GasNEV über 20 Jahre linear aufzulösen sind. Der Betrag für „erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskostenbeiträgen ist demnach ausgehend von den Bilanzansätzen durch Hinzurechnungen und Kürzungen zu ermitteln.
12.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	Anderer sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen und ausgehend von Bilanzansätzen des Netzbetreibers durch Hinzurechnungen und Kürzungen übergeleitet wurden.
13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „passiver Rechnungsabgrenzungsposten“ (vgl. § 266 Abs. 3 Nr. 3 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
14.	verzinsliches Fremdkapital	Verzinsliches Fremdkapital, welches ausgehend von der Bilanz des Netzbetreibers sowie durch vorgenommene Hinzurechnungen und Kürzungen ermittelt wurde.

Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens: Kalkulatorische Abschreibungen	
I	<p>Anschaffungsjahr</p> <p>Jahr, in dem ein bestimmtes Anlagegut angeschafft und in den betriebsbereiten Zustand versetzt wurde.</p>
II	<p>Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten bezogen auf das Anschaffungsjahr [€]</p> <p>Im Zeitpunkt der Errichtung eines Anlagegutes erstmalig aktivierte Anschaffungs- und Herstellungskosten (erstmalig historische Anschaffungs- und Herstellungskosten; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV) bezogen auf das Anschaffungsjahr.</p>
III	<p>Angesetzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer [Jahre]</p> <p>Der nach Maßgabe der Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1) und § 32 Abs. 3 GasNEV in Anwendung gebrachte Zeitraum, der Grundlage für die jährliche Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV ist.</p>
IV	<p>Restnutzungsdauer [Jahre]</p> <p>Zeitraum – beginnend nach dem Anschaffungs- / Herstellungsjahr –, in dem ein Vermögensgegenstand bis zum Ende seiner Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Die Restnutzungsdauer ergibt sich aus der Differenz zwischen Position III. "Angesetzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer [Jahre]" und dem bisherigen Abschreibungszeitraum.</p>
V	<p>Kumulierte Abschreibungen auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten [€]</p> <p>Summe der bisher angefallenen Abschreibungen auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für eine Anlagegruppe eines Anschaffungsjahres unter Beachtung des § 32 Abs. 3 GasNEV.</p>
VI	<p>Jahresabschreibung im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten [€]</p> <p>Kalkulatorische Abschreibungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.</p>
VII	<p>Abschreibungen auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote [€]</p> <p>Produkt aus der Position VI. und der Fremdkapitalquote (vgl. § 6 Abs. 2 Nr.2 GasNEV).</p>
VIII	<p>Abschreibungen auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen (ab 01.01.2006) [€]</p> <p>Kalkulatorische Abschreibungen auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen.</p>
IX	<p>Aktueller Tagesneuwert [€]</p> <p>Der Tagesneuwert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt (vgl. § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Nur für Altanlagen i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV relevant.</p>



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

X	Kumulierte Abschreibungen auf Basis der Tagesneuwerte [€]	Summe der bisher angefallenen Abschreibungen auf Basis der Tagesneuwerte für eine Anlagegruppe eines Anschaffungsjahres unter Beachtung des § 32 Abs. 3 GasNEV. Nur für Altanlagen i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV relevant.
XI	Jahresabschreibung im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr auf Basis der Tagesneuwerte [€]	Kalkulatorischer Abschreibungsbetrag des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres auf Basis der Tagesneuwerte. Nur für Altanlagen i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV relevant.
XII	Abschreibungen auf Basis der Tagesneuwerte multipliziert mit der Eigenkapitalquote [€]	Produkt aus der Position XI. und der Eigenkapitalquote (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1 GasNEV). Nur für Altanlagen i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV relevant.
XIII	Summe der Abschreibungen [€]	Summe der Positionen VII. und XII (Anlagegüter, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlagen)) sowie dem direkt ermittelten Wert für Neuanlagen (Anlagegüter, die ab dem 01.01.2006 aktiviert werden).
XIV	Kalkulatorischer Restwert auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten [€]	Ergibt sich als Differenz zwischen der Position II. "Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten bezogen auf das Anschaffungsjahr" und der Position V. "Kumulierte Abschreibungen auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten".
XV	Kalkulatorischer Restwert auf Basis der Tagesneuwerte [€]	Ergibt sich als Differenz zwischen der Position IX. "Aktueller Tagesneuwert" und der Position X. "Kumulierte Abschreibungen auf Basis der Tagesneuwerte".

Tabellenblatt C2. des Erhebungsbogens: Netzentgelte für Einspeise- und Ausspeisepunkte gemäß § 15 GasNEV

C2.1.	Einspeiseentgelte für feste Kapazitäten im Standardjahr	Gemäß § 13 Abs. 2 und 3 GasNEV sind Unternehmen verpflichtet, Entgelte sowohl für feste als auch unterbrechbare Kapazitäten auszuweisen. Die Einspeiseentgelte sind als Kapazitätsentgelte in Euro pro Kubikmeter pro Stunde pro Zeiteinheit anzugeben. Sie beziehen sich in der Regel auf zwölf aufeinander folgende Monate.
	Einspeisepunkt [Bezeichnung]	Bezeichnung ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Einspeisepunkt [ID-Nummer]	Eine den Einspeisepunkt eindeutig identifizierende Nummer. Sie ist vom Netzbetreiber zu vergeben (z.B. EP1; EP2; EP3...).
	Teilnetz [Bezeichnung]	Als Teilnetz bezeichnet man einen nach bestimmten Kriterien (Funktion, geographische Lage etc.) abgegrenzten Bereich des Gesamtnetzes, in dem ein separates Netzentgelt erhoben wird. Bezeichnung ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Teilnetz [ID-Nummer]	Eine das Teilnetz eindeutig identifizierende Nummer. Sie ist vom Netzbetreiber zu vergeben (z.B. TN1; TN2; TN3...).
	Max. Kapazität [in mn3/h]	Maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Einspeisepunkt in ein Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers insgesamt eingespeist werden kann (§ 3 Nr. 13a. EnWG). Entspricht technischer Kapazität, d.h. dem Maximum an fester Kapazität, das Netzbetreiber unter Berücksichtigung der



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

		Systemintegrität und der Erfordernisse des Netzbetriebs Transportkunden anbieten kann (§ 2 Nr. 13. GasNZV a.F.).
	Einspeiseentgelt Standardjahr [in €/mn3/h]	Für die Dauer von zwölf aufeinander folgenden Monaten und feste Kapazitäten festgelegtes Netzentgelt gem. § 15 GasNEV an einem Einspeisepunkt eines Teilnetzes in Euro pro Normkubikmeter pro Stunde.
	Ausspeiseentgelte für feste Kapazitäten im Standardjahr	Gemäß § 13 Abs. 2 und 3 GasNEV sind Unternehmen verpflichtet, Entgelte sowohl für feste als auch unterbrechbare Kapazitäten auszuweisen. Die Einspeiseentgelte sind als Kapazitätsentgelte in Euro pro Kubikmeter pro Stunde pro Zeiteinheit anzugeben. Sie beziehen sich in der Regel auf zwölf aufeinander folgende Monate.
C2.2.		Punkt, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher oder nachgelagerte Netze des Netzbetreibers ausgespeist werden kann, einschließlich der Netzpunkte zur Ausspeisung von Gas in Speicher, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen (§ 3 Nr. 1b EnWG). Bezeichnung ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Ausspeisepunkt [Bezeichnung]	
	Ausspeisepunkt [ID-Nummer]	Eine den Ausspeisepunkt eindeutig identifizierende Nummer. Sie ist vom Netzbetreiber zu vergeben (z.B. EP1; EP2; EP3...).
	Teilnetz [Bezeichnung]	Als Teilnetz bezeichnet man einen nach bestimmten Kriterien (Funktion, geographische Lage etc.) abgegrenzten Bereich des Gesamtnetzes, in dem ein separates Netzentgelt erhoben wird. Bezeichnung ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Teilnetz [ID-Nummer]	Eine das Teilnetz eindeutig identifizierende Nummer. Sie ist vom Netzbetreiber zu vergeben (z.B. TN1; TN2; TN3...).
	Max. Kapazität [in mn3/h]	Maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Ausspeisepunkt in ein Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers insgesamt eingespeist werden kann (§ 3 Nr. 1a EnWG). Entspricht technischer Kapazität, d.h. dem Maximum an fester Kapazität, welche Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Systemintegrität und der Erfordernisse des Netzbetriebs Transportkunden anbieten kann (§ 2 Nr. 13. GasNZV a.F.).
	Ausspeiseentgelt Standardjahr [in €/mn3/h]	Für die Dauer von zwölf aufeinander folgenden Monaten und feste Kapazitäten festgelegtes Netzentgelt gem. § 15 GasNEV an einem Ausspeisepunkt eines Teilnetzes in Euro pro Normkubikmeter pro Stunde.
C2.3.	Prognostizierte Erlöse aus Einspeiseentgelten für feste Kapazitäten im Standardjahr	Keine Definition.
	Einspeisepunkt [ID-Nummer]	Eine den Einspeisepunkt eindeutig identifizierende Nummer. Sie ist vom Netzbetreiber zu vergeben (z.B. EP1; EP2; EP3...).



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

	Teilnetz [ID-Nummer]	Eine das Teilnetz eindeutig identifizierende Nummer. Sie ist vom Netzbetreiber zu vergeben (z.B. TN1; TN2; TN3...).
	Kunde [Bezeichnung]	Bezeichnung ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Feste Kapazitäten Standardjahr; Gebuchte Kapazität [in mn3/h]	Für die bevorstehende Kalkulationsperiode prognostizierte Buchung fester Kapazitäten durch einen Kunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes für zwölf aufeinander folgende Monate in Normkubikmeter pro Stunde.
	Feste Kapazitäten Standardjahr; Erlöse feste Kapazität [in €]	Produkt aus für die bevorstehende Kalkulationsperiode für einen Kunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes prognostizierten Buchung fester Kapazitäten und dem gemäß Tabelle C2.1. anzuwendenden Preis in Euro.
	Gesamtsumme der Erlöse [in €]	Summe der Erlöse aus der Buchung fester Kapazitäten für zwölf aufeinander folgende Monate an den Einspeisepunkten in Euro.
C2.4.	Prognostizierte Erlöse aus Ausseisengebühren für feste Kapazitäten im Standardjahr	Keine Definition.
	Ausspeisepunkt [ID-Nummer]	Eine den Ausspeisepunkt eindeutig identifizierende Nummer. Sie ist vom Netzbetreiber zu vergeben (z.B. EP1; EP2; EP3...).
	Teilnetz [ID-Nummer]	Eine das Teilnetz eindeutig identifizierende Nummer. Sie ist vom Netzbetreiber zu vergeben (z.B. TN1; TN2; TN3...).
	Kunde [Bezeichnung]	Bezeichnung ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Feste Kapazitäten Standardjahr; Gebuchte Kapazität [in mn3/h]	Für die bevorstehende Kalkulationsperiode prognostizierte Buchung fester Kapazitäten durch einen Kunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes für zwölf aufeinander folgende Monate in Normkubikmeter pro Stunde.
	Feste Kapazitäten Standardjahr; Erlöse feste Kapazität [in €]	Produkt aus für die bevorstehende Kalkulationsperiode für einen Kunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes prognostizierten Buchung fester Kapazitäten und dem gemäß Tabelle C2.2. anzuwendenden Preis in Euro.
	Gesamtsumme der Erlöse [in €]	Summe der Erlöse aus der Buchung fester Kapazitäten für zwölf aufeinander folgende Monate an den Ausspeisepunkten in Euro.
	Abweichung der prognostizierten Erlöse von den Kosten	Gemäß § 15 Abs. 5 GasNEV ist die Kalkulation der Netzentgelte so durchzuführen, dass nach dem Ende einer bevorstehenden Kalkulationsperiode die Differenz zwischen den aus den Netzentgelten tatsächlich erzielten Erlöse und den nach § 4 GasNEV ermittelten und in der bevorstehenden Kalkulationsperiode zu deckenden Nettokosten möglichst gering ist.
C2.5.	Teilnetz-ID	Eine das Teilnetz eindeutig identifizierende Nummer. Sie ist vom Netzbetreiber zu vergeben (z.B. TN1; TN2; TN3...).



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

Erlöse aus Netzentgelten; Einspeisung [in €]	In die erste Zeile der Spalte sind die in Tabelle C2.3. prognostizierten Erlöse (Gesamtsumme der Erlöse [in €]) aus Einspeiseentgelten für feste Kapazitäten im Standardjahr einzutragen und in den darauf folgenden Zeilen auf die Teilnetze aufzuschlüsseln. Die Erlöse sind in Euro anzugeben.
Erlöse aus Netzentgelten; Auspeisung [in €]	In die erste Zeile der Spalte sind die in Tabelle C2.4. prognostizierten Erlöse (Gesamtsumme der Erlöse [in €]) aus Einspeiseentgelten für feste Kapazitäten im Standardjahr einzutragen und in den darauf folgenden Zeilen auf die Teilnetze aufzuschlüsseln. Die Erlöse sind in Euro anzugeben.
Erlöse aus nicht genehmigungsbedürftigen Entgelten; Einspeisung [in €]	Erlöse (Gesamtsumme der Erlöse [in €]) aus nicht genehmigungsbedürftigen, der Einspeisung zurechenbaren Entgelten in Euro gemäß Tabellenblatt C4.
Erlöse aus nicht genehmigungsbedürftigen Entgelten; Ausspeisung [in €]	Erlöse (Gesamtsumme der Erlöse [in €]) aus nicht genehmigungsbedürftigen, der Ausspeisung zurechenbaren Entgelten in Euro gemäß Tabellenblatt C4.
Erlöse aus Netzentgelten; Summe Erlöse [in €]	In den Zeilen ist die jeweilige Summe der Spalten C bis F in Euro einzutragen.
Umzulegende Kosten; Hauptkostenstelle Systemdienstleistungen [in €]	In der ersten Zeile ist die Summe der Hauptkostenstelle Systemdienstleistungen einzutragen und in den darauf folgenden Zeilen auf die Teilnetze aufzuschlüsseln. Alle Kosten sind in Euro anzugeben.
Umzulegende Kosten; Hauptkostenstelle Hochdruckleitungsnetz [in €]	In der ersten Zeile ist die Summe der Hauptkostenstelle Hochdruckleitungsnetz einzutragen und in den darauf folgenden Zeilen auf die Teilnetze aufzuschlüsseln. Alle Kosten sind in Euro anzugeben.
Umzulegende Kosten; Hauptkostenstelle Mitteldruckleitungsnetz [in €]	In der ersten Zeile ist die Summe der Hauptkostenstelle Mitteldruckleitungsnetz einzutragen und in den darauf folgenden Zeilen auf die Teilnetze aufzuschlüsseln. Alle Kosten sind in Euro anzugeben.
Umzulegende Kosten; Hauptkostenstelle Niederdruckleitungsnetz [in €]	In der ersten Zeile ist die Summe der Hauptkostenstelle Niederdruckleitungsnetz einzutragen und in den darauf folgenden Zeilen auf die Teilnetze aufzuschlüsseln. Alle Kosten sind in Euro anzugeben.
Auf Netznutzer umzulegende Netznutzungskosten; Summe Kosten [in €]	In der ersten Zeile ist die Summe der Kosten der Hauptkostenstellen Systemdienstleistungen, Hochdruckleitungsnetz, Mitteldruckleitungsnetz, Niederdruckleitungsnetz einzutragen und in den darauf folgenden Zeilen auf die Teilnetze aufzuschlüsseln. Der einem Teilnetz zugeschlossene Anteil an der Kostensumme Gesamtkosten muss mit der Summe der diesem Teilnetz zugeschlossenen Hauptkostenstellenpositionen übereinstimmen. Alle Kosten sind in Euro anzugeben.
Auf Netznutzer umzulegende Netznutzungskosten; davon auf Einspeisepunkte [in €]	In der ersten Zeile ist der durch feste Einspeiseentgelte für ein Standardjahr zu deckende Anteil der Kostensumme anzugeben und in den darauf folgenden Zeilen auf die Teilnetze aufzuschlüsseln. Alle Kosten sind in Euro anzugeben.

Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

	Auf Netznutzer umzulegende Nutzungskosten; davon auf Ausspeisepunkte [in €]	In der ersten Zeile ist der durch feste Ausspeiseentgelte für ein Standardjahr zu deckende Anteil der Kostensumme anzugeben und in den darauf folgenden Zeilen auf die Teilnetze aufzuschlüsseln. Alle Kosten sind in Euro anzugeben.
	Verprobung Einspeiseentgelte; absolute Abweichung [in €]	Keine Definition.
	Verprobung Einspeiseentgelte; relative prozentuale Abweichung [in %]	Keine Definition.
	Verprobung Ausspeiseentgelte; absolute Abweichung [in €]	Keine Definition.
	Verprobung Ausspeiseentgelte; relative prozentuale Abweichung [in %]	Keine Definition.
	Verprobung Ein- und Ausspeiseentgelte; absolute Abweichung [in €]	Keine Definition.
	Verprobung Ein- und Ausspeiseentgelte; relative prozentuale Abweichung [in %]	Keine Definition.

Tabellenblatt C3. des Erhebungsbogens: Preistabellen für Abrechnungs- und Messentgelte

Allgemein	Entgelte für Abrechnung und Messung mit / ohne Leistungsmessung	Gemäß § 13 Abs. 3 S. 4 GasNEV sind Entgelte für Messung und Abrechnung separat zu erheben und getrennt auszuweisen.
C3.1.	Abrechnung	Keine Definition.
Allgemein	Abrechnungsentgelt	Gemäß § 15 Abs. 7 GasNEV ist für leistungsgemessene Ausspeisepunkte jeweils getrennt nach Hoch-, Mittel- und Niederdruck ein Entgelt für die Abrechnung festzulegen. Für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung ist ebenfalls ein Entgelt für die Abrechnung festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jeden Ausspeisepunkt zu erheben. Gemäß § 15 Abs. 7 Satz 4 GasNEV richten sich die Abrechnungsentgelte nach den Kosten, die den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet sind und der Anzahl der entsprechenden Ausspeisepunkte. Gemäß § 16 Abs. 1 GasNEV haben die Netzbetreiber im Rahmen der Ermittlung der Netzentgelte sicherzustellen, dass ein zur Veröffentlichung stehendes Entgeltsystem geeignet ist, die nach § 4 GasNEV ermittelten Kosten zu decken.

Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

		Im Einzelnen ist sicherzustellen, dass die Anwendung des Entgeltsystems einen prognostizierten Erlös ergibt, welcher der Höhe nach den zu deckenden Kosten nach § 16 Abs. 1 Satz 1 GasNEV entspricht.
		Punkt, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher oder nachgelagerte Netze des Netzbetreibers ausgespeist werden kann, einschließlich der Netzpunkte zur Ausspeisung von Gas in Speicher, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen (§ 3 Nr. 1b EnWG).
Ausspeisepunkte		
Abrechnungsentgelt; (Hochdruckleitungsnetz oder Mitteldruckleitungsnetz oder Niederdruckleitungsnetz) mit Leistungsmessung/ohne Leistungsmessung [in €/Vorgang]		Abrechnungsentgelte für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung / ohne Leistungsmessung im Hochdruckleitungsnetz/Mitteldruckleitungsnetz/Niederdruckleitungsnetz in Euro pro Vorgang.
Anzahl der Abrechnungsvorgänge innerhalb des Kalenderjahres [in Vorgänge / a]		Anzahl der prognostizierten Abrechnungsvorgänge im Jahr.
Erlöse; (Hochdruckleitungsnetz oder Mitteldruckleitungsnetz oder Niederdruckleitungsnetz); mit Leistungsmessung/ohne Leistungsmessung [in €]		Erlöse aus Abrechnungsentgelten an Ausspeisepunkten mit Leistungsmessung/ohne Leistungsmessung im Hochdruckleitungsnetz/Mitteldruckleitungsnetz/Niederdruckleitungsnetz in Euro.
Auf Netznutzer umzulegende Kosten der Abrechnung [in €]		Summe der Nebenkostenstellen Abrechnung jeweils für das Hochdruckleitungsnetz, das Mitteldruckleitungsnetz, das Niederdruckleitungsnetz in Euro.
Verprobung Nebenkostenstelle Abrechnung (Hochdruckleitungsnetz oder Mitteldruckleitungsnetz oder Niederdruckleitungsnetz); absolute Abweichung [in €]		Keine Definition.
Verprobung Nebenkostenstelle Abrechnung (Hochdruckleitungsnetz oder Mitteldruckleitungsnetz oder Niederdruckleitungsnetz); relative prozentuale Abweichung [in %]		Keine Definition.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

C3.2.	Messung	Gemäß § 15 Abs. 7 GasNEV ist für leistungsgemessene Ausspeisepunkte jeweils getrennt nach Hoch-, Mittel- und Niederdruck ein Entgelt für die Messung festzulegen. Für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung ist ebenfalls ein Entgelt für die Messung festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jeden Ausspeisepunkt zu erheben. Gemäß § 15 Abs. 7 Satz 4 GasNEV richten sich die Messentgelte nach den Kosten, die den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet sind und der Anzahl der entsprechenden Ausspeisepunkte. Gemäß § 16 Abs. 1 GasNEV haben die Netzbetreiber im Rahmen der Ermittlung der Netzentgelte sicherzustellen, dass ein zur Veröffentlichung stehendes Entgeltsystem geeignet ist, die nach § 4 GasNEV ermittelten Kosten zu decken. Im Einzelnen ist sicherzustellen, dass die Anwendung des Entgeltsystems einen prognostizierten Erlös ergibt, welcher der Höhe nach den zu deckenden Kosten nach § 16 Abs. 1 Satz 1 GasNEV entspricht.
	Ausspeisepunkte	Punkte, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher oder nachgelagerte Netze des Netzbetreibers ausgespeist werden kann, einschließlich der Netzknoten zur Ausspeisung von Gas in Speicher, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen (§ 3 Nr. 1b EnWG).
	Entgelt Messung gesamt [in €/Vorgang]	Entgelt für die Messung im Hochdruckleitungsnetz/Mitteldruckleitungsnetz/Niederdruckleitungsnetz an Ausspeisepunkten mit Leistungsmessung / ohne Leistungsmessung bzw. für Zusatzgeräte in Euro pro Vorgang.
	Anzahl der Vorgänge für die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten innerhalb eines Kalenderjahres [in Vorgänge/a]	Anzahl der prognostizierten Vorgänge für die Abrechnung und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe im Hochdruckleitungsnetz/Mitteldruckleitungsnetz/Niederdruckleitungsnetz der Daten an die Berechtigten innerhalb eines Kalenderjahres
	Erlöse Entgelt Messung [in €]	Erlöse aus dem „Entgelt Messung gesamt“ im Hochdruckleitungsnetz/Mitteldruckleitungsnetz/Niederdruckleitungsnetz an Ausspeisepunkten mit Leistungsmessung / ohne Leistungsmessung in Euro.
	Umzulegende Kosten der Messung; Summe Kosten [in €]	Summe der Nebenkostenstellen Messung jeweils für das Hochdruckleitungsnetz, das Mitteldruckleitungsnetz, das Niederdruckleitungsnetz in Euro.
	Verprobung Nebenkostenstelle Messung (Hochdruckleitungsnetz oder Mitteldruckleitungsnetz oder Niederdruckleitungsnetz); absolute Abweichung [in €]	Keine Definition.
	Verprobung Nebenkostenstelle Messung (Hochdruckleitungsnetz oder Mitteldruckleitungsnetz oder Niederdruckleitungsnetz); relative	Keine Definition.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

prozentuale Abweichung [in %]	
Messstellenbetrieb nach § 3 Nr. 26b EnWG i.V.m. § 15 Abs. 7 GasNEV	Gemäß § 15 Abs. 7 GasNEV ist für leistungsgemessene Ausspeisepunkte jeweils getrennt nach Hoch-, Mittel- und Niederdruck ein Entgelt für den Messstellenbetrieb festzulegen. Für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung ist ebenfalls ein Entgelt für den Messstellenbetrieb festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jeden Ausspeisepunkt zu erheben. Gemäß § 16 Abs. 1 GasNEV haben die Netzbetreiber im Rahmen der Ermittlung der Netzentgelte sicherzustellen, dass ein zur Veröffentlichung stehendes Entgeltsystem geeignet ist, die nach § 4 GasNEV ermittelten Kosten zu decken. Im Einzelnen ist sicherzustellen, dass die Anwendung des Entgeltsystems einen prognostizierten Erlös ergibt, welcher der Höhe nach den zu deckenden Kosten nach § 16 Abs. 1 Satz 1 GasNEV entspricht.
Ausspeisepunkte	Punkte, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher oder nachgelagerte Netze des Netzbetreibers ausgespeist werden kann, einschließlich der Netzpunkte zur Ausspeisung von Gas in Speicher, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen (§ 3 Nr. 1b EnWG).
Ausspeisepunkt-ID	Eine den Ausspeisepunkt eindeutig identifizierende Nummer. Sie ist vom Netzbetreiber zu vergeben (z.B. EP1; EP2; EP3...).
Messstellen-ID	Eine die Messstelle eindeutig identifizierende Nummer. Sie ist vom Netzbetreiber zu vergeben (z.B. MS1; MS2; MS3...).
Leistungsbeziehung im Messstellenbetrieb	Genauere Bezeichnung der erbrachten Leistung im Rahmen des Messstellenbetriebs.
Entgelt für den Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen) [in €/a]	Jährliches Entgelt für die im Rahmen des Messstellenbetriebs erbrachte Leistung in Euro.
Anzahl der betriebenen Messstellen	Zahlenmäßige Angabe der betriebenen Messstellen,
Erlöse Messstellenbetrieb [in €]	Erlöse aus dem „Entgelt Messstellenbetrieb“ im Hochdruckleitungsnetz/Mitteldruckleitungsnetz/Niederdruckleitungsnetz an Ausspeisepunkten mit Leistungsmessung / ohne Leistungsmessung in Euro.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

Umzulegende Kosten der Messung [in €]	Summe der Nebenkostenstellen Messstellenbetrieb jeweils für das Hochdruckleitungsnetz; das Mitteldruckleitungsnetz, das Niederdruckleitungsnetz in Euro.
Verprobung Nebenkostenstelle Messstellenbetrieb (Hochdruckleitungsnetz oder Mitteldruckleitungsnetz oder Niederdruckleitungsnetz); absolute Abweichung [in €]	Keine Definition.
Verprobung Nebenkostenstelle Messstellenbetrieb (Hochdruckleitungsnetz oder Mitteldruckleitungsnetz oder Niederdruckleitungsnetz); relative prozentuale Abweichung [in %]	Keine Definition.

Tabellenblatt C4. des Erhebungsbogens: Nicht genehmigungsbedürftige Entgelte	
C4.1. Erlöse aus Kurzstreckenentgelten gemäß § 20 Abs. 1 GasNEV	Kann separat neben Ein- und Ausspeiseentgelten erhoben werden, wenn hierdurch eine bessere Auslastung des Leitungsnetzes erreicht oder gesichert werden kann (§ 20 Abs. 1 GasNEV).
Einspeisepunkt [Bezeichnung]	Ein Punkt, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz oder Teilnetz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe aus Speichern, Gasproduktionsanlagen, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen (§ 3 Nr. 13b EnWG). Die Bezeichnung ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Einspeisepunkt [ID-Nummer]	Eine den Einspeisepunkt eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Teilnetz [Bezeichnung]	Ein Teil des Transportgebiets eines oder mehrerer Netzbetreiber, in dem ein Transportkunde gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann (§ 3 Nr. 13a EnWG). Die Bezeichnung ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Teilnetz [ID-Nummer]	Eine das Teilnetz eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Ausspeisepunkt [Bezeichnung]	Punkt, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher oder nachgelagerte Netze des Netzbetreibers ausgespeist werden kann, einschließlich der Netzpunkte zur Ausspeisung von Gas in Speicher, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen (§ 3 Nr. 1b EnWG). Die Bezeichnung ist vom Netzbetreiber zu vergeben.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

	Ausspeisepunkt [ID-Nummer]	Eine den Ausspeisepunkt eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Teilnetz [Bezeichnung]	Ein Teil des Transportgebiets eines oder mehrerer Netzbetreiber, in dem ein Transportkunde gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann (§ 3 Nr. 13a EnWG). Die Bezeichnung ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Teilnetz [ID-Nummer]	Eine das Teilnetz eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Max. Kapazität der Strecke	Maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter bzw. Leistung in Kilowatt, das an einem Ausspeisepunkt aus einem Netz oder Teilnetz insgesamt ausgespeist und gebucht werden kann (§ 3 Nr. 1a EnWG). Entspricht technischer Kapazität, d.h. dem Maximum an fester Kapazität, das Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Systemintegrität und der Erfordernisse des Netzbetriebs Transportkunden anbieten kann
	Freie Kapazität	Gemäß § 2 Nr. 9 GasNZV a.F. das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter bzw. Kilowatt am Ein- oder Ausspeisepunkt, das sich aus der Differenz zwischen technischer Kapazität und der Summe der gebuchten Kapazitäten für diesen Punkt ergibt.
	Zeitraum, für den Kurzstreckenentgelt erhoben wird [in Tagen]	Keine Definition.
	Kurzstreckenentgelt	Entgelt ist gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 GasNEV als Kapazitätsentgelt in Euro pro Kubikmeter pro Stunde bzw. Kilowatt auszuweisen.
	Erlöse [in €]	Erlöse aus Kurzstreckenentgelten in Euro für die in der Zeile ausgewiesene Kurzstrecke.
	Gesamtsumme der Erlöse [in €]	Summe der Erlöse aus Kurzstreckenentgelten in Euro.
C4.2.	Erlöse aus gesonderter Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV	Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 GasNEV kann der Betreiber eines örtlichen Verteilernetzes abweichend von § 18 GasNEV in Einzelfällen zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ein gesondertes Netzentgelt aufgrund der konkret erbrachten gaswirtschaftlichen Leistung berechnen.
	Netzkunde [ID-Nummer]	Eine den Netzkunden eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Kundenklassifizierung [Bezeichnung]	Als Kundenklassifizierung ist von dem Netzbetreiber die Kundenart anzugeben. Ausgewählt werden kann zwischen der Klassifizierung als Industriekunde (IK) oder Weiterverteiler (WV).
	Länge der potenziellen Strecke für Direktleitungsbau [in km]	Länge des potenziellen Trassenverlaufs in Kilometern, die dem gesonderten Entgelt zugrunde gelegt ist.
	Jahresarbeit des Kunden in der vorherigen Kalkulationsperiode [in kWh]	Die abgerechnete Jahresarbeit des Kunden im Vorjahr in Kilowattstunden ist vom Netzbetreiber anzugeben.
	Gemessene maximale Leistung des Kunden in der vorherigen Kalkulationsperiode [in kW]	Gemessene und abgerechnete Jahreshöchstleistung des Kunden im Vorjahr in Kilowatt ist vom Netzbetreiber anzugeben.

Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

Vereinbartes gesonderter Arbeitsentgelt [in ct/kWh]	Keine Definition.
Vereinbartes gesonderter Leistungsentgelt [in €/kW]	Keine Definition.
Alternativ vereinbartes gesonderter Jahresentgelt [in €/a]	Sollte der Netzbetreiber anstatt eines Arbeits- und Leistungspreises ein gesonderter Jahresentgelt in Euro erheben, ist dieses vom Netzbetreiber anzugeben. Im Bericht hat er die Zusammensetzung des gesonderter Jahresentgelts zu erläutern.
Erlöse [in €/a]	Die von Kunden erzielten Erlöse aus Sonderentgelten gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV in Euro.
Gesamtsumme Erlöse [in €]	Gesamtsumme der Erlöse aus Sonderentgelten gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV.
C4.3. Erlöse aus Vertragsstrafen	Keine Definition.
Netzkunde [ID-Nummer]	Eine den Netzkunden eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Kundenklassifizierung [Bezeichnung]	Als Kundenklassifizierung ist von dem Netzbetreiber die Kundenart anzugeben. Ausgewählt werden kann zwischen der Klassifizierung als Industriekunde (IK) oder Weiterverleiher (WV).
Erlöse [in €]	Erlöse aus Vertragsstrafen in Euro vom in der Zeile spezifizierten Kunden.
Gesamtsumme Erlöse [in €]	Gesamtsumme der Erlöse aus Vertragsstrafen in Euro.
Erlöse aus Entgelten mit Preisnachlässen gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV	Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) dürfen Versorgungsunternehmen und Gemeinden neben oder anstelle von Konzessionsabgaben für einfache oder ausschließliche Wegerechte u.a. Preisnachlässe für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang vereinbaren oder gewähren, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden.
Ausspeisepunkt [ID-Nummer]	Punkt, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher oder nachgelagerte Netze des Netzbetreibers ausgespeist werden kann, einschließlich der Netzpunkte zur Ausspeisung von Gas in Speicher, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen (§ 3 Nr. 1b EnWG). Eine den Ausspeisepunkt eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Leistungsgemessen [Ja/Nein]	Einzutragen ist, ob es sich um einen leistungsgemessenen Ausspeisepunkt handelt. Der Netzbetreiber kann zwischen „Ja“ und „Nein“ wählen.
Jahresarbeit [in kWh]	Jahresarbeit des Kunden in Kilowattstunden.
Leistung [in kW]	Jahreshöchstleistung des Kunden in Kilowatt.
Erlöse aus Arbeit [in €]	Erlöse aus abgerechneter Jahresarbeit des Kunden in Euro.
Erlöse aus Leistung [in €]	Erlöse aus abgerechneter Jahreshöchstleistung des Kunden in Euro.
Einzelsummen	Auszuweisen ist jeweils die Summe über die Zeilen einer Spalte.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

	<p>Gesamtsumme der Erlöse aus Entgelten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV. Gemäß § 3 KAV dürfen Versorgungsunternehmen und Gemeinden neben oder anstelle von Konzessionsabgaben für einfache oder ausschließliche Wegerechte Preisnachlässe für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang gewähren, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden.</p> <p>Gesamtsumme Erlöse [in €]</p>
C4.5.	<p>Gemäß § 13 Abs. 2 GasNEV beziehen sich Ein- und Ausspeiseentgelte in der Regel auf zwölf aufeinander folgende Monate und sind als Kapazitätsentgelte in Euro pro Kubikmeter pro Stunde pro Zeiteinheit auszuweisen. Darüber hinaus haben Betreiber von Gasversorgungsnetzen Entgelte für monatliche, wöchentliche und tägliche Verträge sowie Jahresverträge mit abweichendem Laufzeitbeginn auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Zudem weisen Unternehmen Entgelte für fest und unterbrechbare Kapazitäten aus (§ 13 Abs. 3 Satz 1 GasNEV). Gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 GasNEV ist bei der Kalkulation der Netzentgelte das Buchungsverhalten der Netznutzer hinsichtlich unterbrechbarer und unterjähriger Kapazitätsprodukte zu berücksichtigen.</p>
C4.5.1.	Umrechnungsfaktoren bezogen auf Standardjahresentgelte
C4.5.1.1.	Umrechnungsfaktoren für unterbrechbare Jahresverträge
	Vertrags-ID unterbrechbar Jahresvertrag
	Umrechnungsfaktor
	Umrechnungsfaktoren für Jahresverträge mit abweichendem Laufzeitbeginn
C4.5.1.2.	Festlegung der Monatsabfolge für die Kalkulationsperiode
	Umrechnungsfaktor
	Umrechnungsfaktoren für feste sowie unterbrechbare Verträge mit halbjähriger Laufzeit
C4.5.1.3.	Feste Kapazitäten; Spalte Vertrags-ID Halbjahr
	Feste Kapazitäten; Halbjahr; Monatsspalten



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

	Unterbrechbare Kapazitäten; Spalte Vertrags-ID Halbjahr	Eine den unterbrechbaren halbjährigen Vertrag eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Unterbrechbare Kapazitäten; Halbjahr; Monatsspalten	Es sind die zur Vertrags-ID gehörenden Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Entgeltes für unterbrechbare halbjährige Kapazitäten einzutragen
C4.5.1.4.	Umrechnungsfaktoren für feste sowie unterbrechbare Verträge mit vierteljähriger Laufzeit	Keine Definition.
	Feste Kapazitäten; Spalte Vertrags-ID Vierteljahr	Eine den festen vierteljährigen Vertrag eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Feste Kapazitäten; Vierteljahr; Monatsspalten	Es sind die zur Vertrags-ID gehörenden Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Entgeltes für feste vierteljährige Kapazitäten einzutragen.
	Unterbrechbare Kapazitäten; Spalte Vertrags-ID Vierteljahr	Eine den unterbrechbaren vierteljährigen Vertrag eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Unterbrechbare Kapazitäten; Vierteljahr; Monatsspalten	Es sind die zur Vertrags-ID gehörenden Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Entgeltes für unterbrechbare vierteljähriger Kapazitäten einzutragen.
C4.5.1.5.	Umrechnungsfaktoren für feste sowie unterbrechbare Verträge mit monatlicher Laufzeit	Keine Definition.
	Feste Kapazitäten; Spalte Vertrags-ID Monat	Eine den festen monatlichen Vertrag eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Feste Kapazitäten; Monat; Monatsspalten	Es sind die zur Vertrags-ID gehörenden Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Entgeltes für feste monatliche Kapazitäten einzutragen.
	Unterbrechbare Kapazitäten; Spalte Vertrags-ID Monat	Eine den unterbrechbaren monatlichen Vertrag eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Unterbrechbare Kapazitäten; Monat; Monatsspalten	Es sind die zur Vertrags-ID gehörenden Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Entgeltes für unterbrechbare monatliche Kapazitäten einzutragen.
C4.5.1.6.	Umrechnungsfaktoren für feste sowie unterbrechbare Verträge mit wöchentlicher Laufzeit	Keine Definition.
	Feste Kapazitäten; Spalte Vertrags-ID Woche	Eine den festen wöchentlichen Vertrag eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Feste Kapazitäten; Woche; Monatsspalten; Wochenzellen	Es sind die zur Vertrags-ID gehörenden Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Entgeltes für feste wöchentliche Kapazitäten in einer Woche des jeweiligen Monats einzutragen.
	Unterbrechbare Kapazitäten; Spalte Vertrags-ID Woche	Eine den unterbrechbaren wöchentlichen Vertrag eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
	Unterbrechbare Kapazitäten; Woche; Monatsspalten;	Es sind die zur Vertrags-ID gehörenden Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Entgeltes für unterbrechbare wöchentliche Kapazitäten in einer Woche des jeweiligen Monats einzutragen.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

Wochenzeilen	
Umrechnungsfaktoren für feste sowie unterbrechbare Verträge mit täglicher Laufzeit	Keine Definition.
C4.5.1.7. Feste Kapazitäten; Spalte Vertrags-ID Tag	Eine den festen täglichen Vertrag eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Feste Kapazitäten; Tag; Monatsspalten; Tageszeilen	Es sind die zur Vertrags-ID gehörenden Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Entgeltes für feste tägliche Kapazitäten an einem Tag des jeweiligen Monats einzutragen.
Unterbrechbare Kapazitäten; Spalte Vertrags-ID Tag	Eine den unterbrechbaren täglichen Vertrag eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Unterbrechbare Kapazitäten; Tag; Monatsspalten; Tageszeilen	Es sind die zur Vertrags-ID gehörenden Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Entgeltes für unterbrechbare tägliche Kapazitäten an einem Tag des jeweiligen Monats einzutragen.
C4.5.2. Erlöse aus Einspeiseentgelten	Keine Definition.
Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Standardjahr	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Einspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Standardjahresverträge einzutragen.
Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Standardjahr mit abweichendem Laufzeitbeginn	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Einspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Jahresverträge mit abweichendem Laufzeitbeginn einzutragen.
Einspeisepunkt [ID-Nummer]	Eine den Einspeisepunkt eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Teilnetz [ID-Nummer]	Eine das Teilnetz eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Netzkunde [Bezeichnung]	Eine den Netzkunden eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Einspeiseentgelt im Standardjahr	Das vom Netzkunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes zu zahlende Einspeiseentgelt im Standardjahr in Euro pro Normkubikmeter pro Stunde bzw. in Euro pro Kilowatt.
Umrechnungsfaktor für abweichenden Laufzeitbeginn	Einzutragen ist der für den Kunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes und auf das Einspeiseentgelt im Standardjahr anzuwendende Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Jahresentgelten mit abweichendem Laufzeitbeginn.
Feste Kapazitäten; Gebuchte Kapazität	Die von einem Netzkunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes feste gebuchte Kapazität in Normkubikmeter pro Stunde bzw. in Kilowatt.
Feste Kapazitäten; Erlöse [in €]	Die von einem Netzkunden am Einspeisepunkte des Teilnetzes erzielten Erlöse aus Einspeiseentgelten für feste Kapazitäten in Euro.
Unterbrechbare Kapazitäten; Umrechnungsfaktor unterbrechbarer Jahresvertrag	Einzutragen ist die für den Kunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes und auf das Einspeiseentgelt im Standardjahr anzuwendende Vertrags-ID für unterbrechbare Jahresverträge.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

[Vertrags-ID]	
Unterbrechbare Kapazitäten; Gebuchte Kapazität	Die von einem Netzkunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes unterbrechbar gebuchte Kapazität in Normkubikmeter pro Stunde bzw. in Kilowatt.
Unterbrechbare Kapazitäten; Erlöse [in €]	Die von einem Netzkunden am Einspeisepunkte des Teilnetzes erzielten Erlöse aus Einspeiseentgelten für unterbrechbare Kapazitäten in Euro.
Gesamtsumme [in €]	Erlössumme der jeweiligen Spalten in Euro.
Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Halbjahr	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Einspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Verträge vom Typ Halbjahr einzutragen.
Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Vierteljahr	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Einspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Verträge vom Typ Vierteljahr einzutragen.
Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Monat	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Einspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Verträge vom Typ Monat einzutragen.
Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Woche	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Einspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Verträge vom Typ Woche einzutragen.
Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Tag	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Einspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Verträge vom Typ Tag einzutragen.
Einspeisepunkt [ID-Nummer]	Eine den Einspeisepunkt eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Teilnetz [ID-Nummer]	Eine das Teilnetz eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Netzkunde [Bezeichnung]	Eine den Netzkunden eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Einspeiseentgelt im Standardjahr	Das vom Netzkunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes zu zahlende Einspeiseentgelt im Standardjahr in Euro pro Normkubikmeter pro Stunde bzw. in Euro pro Kilowatt.
Feste Kapazitäten; Umrechnungsfaktor [Vertrags-ID]	Die für die Berechnung der Erlöse aus unterjährigen festen Einspeisungen von einem Netzkunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes anzuwendende Vertrags-ID des unterjährigen festen Vertrages.
Feste Kapazitäten; Gebuchte Kapazität	Die von einem Netzkunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes feste gebuchte Kapazität in Normkubikmeter pro Stunde bzw. in Kilowatt.
Feste Kapazitäten; Erlöse [in €]	Die von einem Netzkunden am Einspeisepunkte des Teilnetzes erzielten Erlöse aus Einspeiseentgelten für feste Kapazitäten in Euro.
Unterbrechbare Kapazitäten; Umrechnungsfaktor [Vertrags-ID]	Die für die Berechnung der Erlöse aus unterjährigen unterbrechbaren Einspeisungen von einem Netzkunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes anzuwendende Vertrags-ID des unterjährigen festen Vertrages.
Unterbrechbare Kapazitäten; Gebuchte Kapazität	Die von einem Netzkunden am Einspeisepunkt des Teilnetzes unterbrechbar gebuchte Kapazität in Normkubikmeter pro Stunde bzw. in Kilowatt.
Unterbrechbare Kapazitäten; Erlöse [in €]	Die von einem Netzkunden am Einspeisepunkte des Teilnetzes erzielten Erlöse aus Einspeiseentgelten für unterbrechbare Kapazitäten in Euro.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

Gesamtsumme [in €]	Erlössumme der jeweiligen Spalten in Euro
C4.5.3.	Keine Definition
Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Standardjahr	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Ausspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Standardjahresverträge einzutragen.
Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Standardjahr mit abweichendem Laufzeitbeginn	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Ausspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Jahresverträge mit abweichendem Laufzeitbeginn einzutragen.
Ausspeisepunkt [ID-Nummer]	Eine den Ausspeisepunkt eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Teilnetz [ID-Nummer]	Eine das Teilnetz eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Netzkunde [Bezeichnung]	Eine den Netzkunden eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Ausspeiseentgelt im Standardjahr	Das vom Netzkunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes zu zahlendes Ausspeiseentgelt im Standardjahr in Euro pro Normkubikmeter pro Stunde bzw. in Euro pro Kilowatt.
Umrechnungsfaktor für abweichenden Laufzeitbeginn	Einzutragen ist der für den Kunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes und auf das Ausspeiseentgelt im Standardjahr anzuwendende Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Jahresentgelten mit abweichendem Laufzeitbeginn.
Feste Kapazitäten; Gebuchte Kapazität bzw. Leistung	Die von einem Netzkunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes feste gebuchte Kapazität in Normkubikmeter pro Stunde bzw. Leistung in Kilowatt.
Feste Kapazitäten; Erlöse [in €]	Die von einem Netzkunden am Ausspeisepunkte des Teilnetzes erzielten Erlöse aus Ausspeiseentgelten für feste Kapazitäten in Euro.
Unterbrechbare Kapazitäten; Umrechnungsfaktor unterbrechbarer Jahresvertrag [Vertrags-ID]	Einzutragen ist die für den Kunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes und auf das Ausspeiseentgelt im Standardjahr anzuwendende Vertrags-ID für unterbrechbare Jahresverträge.
Unterbrechbare Kapazitäten; Gebuchte Kapazität	Die von einem Netzkunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes unterbrechbar gebuchte Kapazität in Normkubikmeter pro Stunde bzw. Leistung in Kilowatt.
Unterbrechbare Kapazitäten; Erlöse [in €]	Die von einem Netzkunden am Ausspeisepunkte des Teilnetzes erzielten Erlöse aus Ausspeiseentgelten für unterbrechbare Kapazitäten in Euro.
Gesamtsumme [in €]	Erlössumme der jeweiligen Spalten in Euro.
Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Halbjahr	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Ausspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Verträge vom Typ Halbjahr einzutragen.
Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Vierteljahr	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Ausspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Verträge vom Typ Vierteljahr einzutragen.



Anlage N2 : Definitionen für Betreiber neu errichteter Gasversorgungsnetze

Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Monat	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Ausspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Verträge vom Typ Monat einzutragen.
Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Woche	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Ausspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Verträge vom Typ Woche einzutragen.
Spalte Vertragstyp, Zeilenblock Tag	In diesem Zeilenblock sind alle notwendigen Daten zur Ermittlung der Erlöse aus Ausspeiseentgelten für feste und unterbrechbare Verträge vom Typ Tag einzutragen.
Ausspeisepunkt [ID-Nummer]	Eine den Ausspeisepunkt eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Teilnetz [ID-Nummer]	Eine das Teilnetz eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Netzkunde [Bezeichnung]	Eine den Netzkunden eindeutig beschreibende alphanumerische Nummerierung. Diese ist vom Netzbetreiber zu vergeben.
Ausspeiseentgelt im Standardjahr	Das vom Netzkunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes zu zahlendes Ausspeiseentgelt im Standardjahr in Euro pro Normkubikmeter pro Stunde bzw. in Euro pro Kilowatt.
Feste Kapazitäten; Umrechnungsfaktor [Vertrags-ID]	Die für die Berechnung der Erlöse aus unterjährigen festen Einspeisungen von einem Netzkunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes anzuwendende Vertrags-ID des unterjährigen festen Vertrages.
Feste Kapazitäten; Gebuchte Kapazität	Die von einem Netzkunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes feste gebuchte Kapazität in Normkubikmeter pro Stunde bzw. in Kilowatt.
Feste Kapazitäten; Erlöse [in €]	Die von einem Netzkunden am Ausspeisepunkte des Teilnetzes erzielten Erlöse aus Ausspeiseentgelten für feste Kapazitäten in Euro.
Unterbrechbare Kapazitäten; Umrechnungsfaktor [Vertrags-ID]	Die für die Berechnung der Erlöse aus unterjährigen unterbrechbaren Einspeisungen von einem Netzkunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes anzuwendende Vertrags-ID des unterjährigen festen Vertrages.
Unterbrechbare Kapazitäten; Gebuchte Kapazität	Die von einem Netzkunden am Ausspeisepunkt des Teilnetzes unterbrechbar gebuchte Kapazität in Normkubikmeter pro Stunde bzw. in Kilowatt.
Unterbrechbare Kapazitäten; Erlöse [in €]	Die von einem Netzkunden am Ausspeisepunkte des Teilnetzes erzielten Erlöse aus Ausspeiseentgelten für unterbrechbare Kapazitäten in Euro.
Gesamtsumme [in €]	Erlössumme der jeweiligen Spalten in Euro.
Erlöse aus sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Entgelten	Keine Definition.
C4.6.	
Klassifizierung [Bezeichnung]	Eine vom Netzbetreiber vorzunehmende Klassifizierung des Entgelts.
Erlöse [in €]	Für das in der Zeile klassifizierte sonstige nicht genehmigungsbedürftige Entgelt in Euro.
Gesamtsumme Erlöse [in €]	Gesamtsumme der Erlöse aus sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Entgelten in Euro.

**Mitteilung Nr. 174/2014****EnWG § 118 Abs. 6;****hier: Veröffentlichung eines Antrages der EnBW Erneuerbare und Konventionelle Erzeugung AG**

Die EnBW Erneuerbare und Konventionelle Erzeugung AG, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, hat am 05.02.2014 die Freistellung von den Netzentgelten auf Grundlage des § 118 Abs. 6 EnWG für das Pumpspeicherwerk Wehr beantragt. Der Antrag richtet sich auf die Genehmigung ab Inbetriebnahme. Der betreffende Netzbetreiber ist die Transnet BW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70567 Stuttgart.

Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Geschäftszeichen BK4-14-005 geführt.

BK4-14-005

Mitteilung Nr. 175/2014**EnWG § 118 Abs. 6;****hier: Veröffentlichung eines Antrages der EnBW Erneuerbare und Konventionelle Erzeugung AG**

Die EnBW Erneuerbare und Konventionelle Erzeugung AG, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, hat am 05.02.2014 die Freistellung von den Netzentgelten auf Grundlage des § 118 Abs. 6 EnWG für das Pumpspeicherwerk Säckingen beantragt. Der Antrag richtet sich auf die Genehmigung ab Inbetriebnahme. Der betreffende Netzbetreiber ist die Transnet BW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70567 Stuttgart.

Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Geschäftszeichen BK4-14-007 geführt.

BK4-14-007

Mitteilung Nr. 176/2014**EnWG § 118 Abs. 6;****hier: Veröffentlichung eines Antrages der RWE Power AG**

Die RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen, hat am 05.02.2014 die Freistellung von den Netzentgelten auf Grundlage des § 118 Abs. 6 EnWG für das Pumpspeicherwerk Wehr beantragt. Der Antrag richtet sich auf die Genehmigung ab Inbetriebnahme. Der betreffende Netzbetreiber ist die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund.

Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Geschäftszeichen BK4-14-004 geführt.

BK4-14-004

Mitteilung Nr. 177/2014**EnWG § 118 Abs. 6;****hier: Veröffentlichung eines Antrages der RWE Power AG**

Die RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen, hat am 05.02.2014 die Freistellung von den Netzentgelten auf Grundlage des § 118 Abs. 6 EnWG für das Pumpspeicherwerk Säckingen beantragt. Der Antrag richtet sich auf die Genehmigung ab Inbetriebnahme. Der betreffende Netzbetreiber ist die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund.

Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Geschäftszeichen BK4-14-006 geführt.

BK4-14-006

Mitteilung Nr. 178/2014**EnWG § 118 Abs. 6;****hier: Veröffentlichung eines Antrages der Vattenfall Europe Generation AG**

Die Vattenfall Europe Generation AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus, hat am 13.02.2014 die Freistellung von den Netzentgelten auf Grundlage des § 118 Abs. 6 EnWG für das Pumpspeicherwerk Goldisthal beantragt. Der Antrag richtet sich auf die Genehmigung ab dem 01.01.2014. Der betreffende Netzbetreiber ist die 50Hertz Transmission GmbH, Eichenstraße 3A, 12435 Berlin.

Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Geschäftszeichen BK4-14-003 geführt.

BK4-14-003



Mitteilung Nr. 179/2014

StromNEV § 19 Absatz 2 Satz 1;

hier: Veröffentlichung eines Antrags der [Antragstellerin mit Rechtsform]

Die in der nachfolgenden Liste aufgeführten Unternehmen haben bei der Beschlusskammer 4 Anträge auf Genehmigung einer Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV für den Zeitraum ab dem 01.01.2012 gestellt. Die in den Anträgen genannten einzelnen Abnahmestellen werden unter den jeweiligen Aktenzeichen bearbeitet:

BK4

Az.:	Antrag vom:	Netzbetreiber	Letztverbraucher	Abnahmestelle
BK4-12-2789	28.11.12	Enervie AssetNetWork GmbH	Bäckerei Diwald GmbH	Waldheimstr. 21, 58566 Kierspe
BK4-12-4227	28.12.12	Netze BW GmbH	Bäckerei Grieser	Poststr. 10, 88416 Ochsenhausen
BK4-12-4324	06.07.12	Westnetz GmbH	bofrost Vertriebs XLVIII GmbH & CO.KG	Meysstr. 10-12, 53773 Hennef
BK4-12-4325	06.07.12	Westnetz GmbH	bofrost Vertriebs LXXII GmbH & Co. KG	Horster Str. 26, 45279 Essen
BK4-12-4326	06.07.12	Westnetz GmbH	bofrost Josef H.Boquoi Deutschland West GmbH & Co. KG	Raiffeisenstr. 24, 40764 Langenfeld
BK4-12-4327	06.07.12	Westnetz GmbH	bofrost Josef H.Boquoi Deutschland West GmbH & Co. KG	Gewerbestr. 18, 57258 Freudenberg
BK4-12-4330	25.07.12	Pfalzwerke Netz AG	Pfalzmarkt für Obst und Gemüse eG	Neustadter Str. 100, 67112 Mutterstadt
BK4-12-4331	28.12.12	Avacon AG	Kreiszeitung Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG	Am Ristedter Weg 17, 28857 Syke
BK4-12-4338	10.12.13	Mainfranken Netze GmbH	ASB-Casa-Vital GmbH	Bonhoefferstr. 26, 97078 Würzburg
BK4-12-4339	19.12.13	Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH	Thüringer Liegenschaftsmanagement	Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena
BK4-12-4343	13.11.13	Bayernwerk AG	Bayerisches Rotes Kreuz Bezirksverband Niederbayern/Oberpfalz	Seniorenpflegeheim Eggmühl, Kirchplatz 1, 84069 Schierling
BK4-12-4344	13.11.13	Bayernwerk AG	Bayerisches Rotes Kreuz Bezirksverband Niederbayern/Oberpfalz	Seniorenheim Zandt, Schloßplatz 1, 93499 Zandt
BK4-12-4345	07.12.12	Bayernwerk AG	Meco Maschinen-Elektro-Companie GmbH	Ludwig-Hüttner-Str. 3, 95679 Waldershof
BK4-13-327	19.12.13	LEW Verteilnetz GmbH	Klauser Wensauer GmbH & Co. Kies Splitt Transportbeton KG	Kieswerk 800, 86663 Asbach-Bäumheim

**Mitteilung Nr. 180/2014****StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 2;****hier: Veröffentlichung von Anträgen**

Die in der nachfolgenden Liste aufgeführten Unternehmen haben bei der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Befreiung von den Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV (alte Fassung) oder aber einen Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts gem. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV (neue Fassung vom 14.08.2013) ab dem 1.1.2013 gestellt.

Aufgrund der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3250) traten Neuregelungen im § 19 Abs. 2 StromNEV ein, welche gemäß der ebenfalls durch die Änderungsverordnung vom 14.08.2013 neu eingeführten Übergangsregelung des § 32 Abs. 7 StromNEV bereits auf den 01.01.2012 zurückwirken. Im Rahmen dieser Änderung wurde die Möglichkeit einer völligen Netzentgeltbefreiung des Letztverbrauchers durch die Möglichkeit, mit dem Netzbetreiber ein reduziertes individuelles Netzentgelt zu vereinbaren, ersetzt.

Daher werden die vorliegenden Anträge von der Beschlusskammer 4 bezüglich der Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes gem. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 geprüft. Die Anträge betreffen die angegebenen Netzbetreiber und Abnahmestellen. Sie werden unter den jeweils genannten Aktenzeichen bearbeitet.



Akten- zeichen	Antrags- schreiben vom:	Netzbetreiber	Letztverbraucher	LV Str. + Hausnr.	LV PLZ + Ort	Abnahmestelle	Zählpunktbezeichnung
BK4-13-0015	25.10.12	Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH	Ingredion Germany GmbH	Grüner Deich 110	20097 Hamburg	Grüner Deich 110, 20097 Hamburg	DE00025920097000000 0000000000256
BK4-13-0016	29.10.12	Netze BW GmbH	SAP AG	Dietmar-Hopp- Allee 16	69190 Walldorf	Raifeisenring 19, 68789 St. Leon-Rot	DE00721468789000ZE 000000343192VSO
BK4-13-0017	05.11.13	Bayernwerk AG	OMV Deutschland GmbH	Haiminger Str. 1	84489 Burghausen	OMV UW Neuhofen NT1- +NT2+NT7+NT8, Haiminger Str. 1, 84489 Burghausen;	DE00106884489100000 0000003705859, DE00722584499XXXX0 000000BGHE00955
BK4-13-0024	18.01.13	Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH	Fiducia IT AG	Fiduciastr. 20	76227 Karlsruhe	Ottostr. 22a, 76227 Karlsruhe	
BK4-13-0025	17.01.13	E.DIS AG	ARLA Foods Deutschland GmbH	Meiereiweg 1	23936 Uphal	Niederlassung Uphal, Meiereiweg 1, 23936 Uphal	DE00100023936TS000 0000000222196
BK4-13-0026	14.01.13	Schleswig-Holstein Netz AG	Trede und von Pein GmbH	Hochfeld 23	25554 Dammfleth	Trede von Pein GmbH, Hochfeld 23, 25554 Dammfleth	DE00053525554000000 0000000094100
BK4-13-0027	17.01.13	Stadtwerke Bad Langensalza Netz GmbH	Heyl GmbH & Co. KG	Tonnaer Str. 22	99947 Bad Langensalza	Bad Langensalza	
BK4-13-0028	25.01.13	Energiedienst Netze GmbH	Global Safety Textiles GmbH	Murgtalstr. 29	79730 Murg	Murgtalstr. 29, 79730 Murg	DE00054279730000000 000000023471
BK4-13-0030	15.02.13	Netze BW GmbH	Berry Plastics GmbH	Goethestr. 61	68753 Waghäusel	Produktionswerk Philippsburg, Mittler Weg 1, 76661 Philippsburg	DE00721476661000ZE 000000126914RA0
BK4-13-0031	01.02.13	Bayernwerk AG	Neenah Gessner GmbH	Otto-von Steinbies-Str. 14b	83052 Bruckmühl	Weidacher Str. 30, 83620 Feldkirchen-Westerham	DE00106883620100000 00000003094130
BK4-13-0032	01.02.13	Bayernwerk AG	Neenah Gessner GmbH	Otto-von Steinbies-Str. 14b	83052 Bruckmühl	Neenah Gessner GmbH, Otto- von-Steinbies-Str. 14b, 83052 Bruckmühl	DE00106883052100000 00000003093631
BK4-13-0324		EWE Netz GmbH	Premium Aerotec GmbH	Riesweg 151-155	26316 Varel	Riesweg 151-155, 26316 Varel	DE00049626316000000 00000010016513
BK4-13-0325	24.04.13	Avacon AG	Dachziegelwerke Nelskamp GmbH, Werk Ammensleben	Waldweg 6	46514 Schermbeck	Magdeburger Str. 42, 39326 Groß Ammensleben	DE00713739326S0000 00000000388325
BK4-13-0364	04.06.13	Fischereihafen- Betriebs- gesellschaft mbH	NordCeram GmbH	Schönebeckerstr. 101	28758 Bremen	Neufundlandstr. 1, 27572 Bremerhaven	DE00010827572NEUF UNDLANDSTR1XXXX1
BK4-13-0365	11.06.13	TEN Thüringer Energienetze GmbH	Lübecker Kunststoffwerk GmbH	Oberlinder Str. 59	96524 Förritz	Oberlinder Str. 59, 96524 Förritz	DE00073096524RS505 057920000642611
BK4-13-0409	10.07.13	E.DIS AG	Glatfelter Falkenhagen GmbH	Gewerbepark Prignitz/Falkenbe- rg, Rolf Hövelmannstr. 10	16928 Pritzwalk	Rolf Hövelmannstr. 10, 16928 Pritzwalk	DE00100016928TS000 00000001666131
BK4-13-0410	19.07.13	TEN Thüringer Energienetze GmbH	HPT Hochwertige Pharmatechnik GmbH & Co. KG	Waldweg 16	98724 Neuhaus/Rwg.	Waldweg 16, 98724 Neuhaus/Rwg.	DE00073098724RS505 704090000643278
BK4-13-0411	22.07.13	Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH	Stadt Karlsruhe, Tiefbauamt	Lammstr. 7	76133 Karlsruhe	Stadt. Klärwerk, An der Wässerung 2, 76187 Karlsruhe,	DE00032776187000000 00000000254075
BK4-13-0412	16.07.13	keine Angabe	ABT GmbH Alternative Energieerzeugung	Clara-Zetkin-Str. 54	14712 Rathenow	Clara-Zetkin-Str. 54, 14712 Rathenow	
BK4-13-0479	02.08.13	NEW Netz GmbH	Universal Polythex Kunststoffe GmbH	Friedrich-Ebert- Str. 15	52531 Übach- Palenberg	Friedrich-Ebert-Str. 15, 52531 Übach-Palenberg	DE00021752531000000 0000000002330
BK4-13-0480	03.09.13	enercity Netzgesellschaft mbH	Intelligent Power GmbH & Co. KG	Nymphenburger Str. 20b	80335 München	Rothwiese 5, 30559 Hannover	DE00026930559E0000 000000101000068
BK4-13-0481	08.08.13	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	Hetzner Online AG	Am Datacenter- Park 1	08223 Falkenstein	Am Datacenter-Park 1, 08223 Falkenstein	DE00108108223V0000 00000000115801
BK4-13-0482	20.08.13	TEN Thüringer Energienetze GmbH	GEALAN Tanna Fenster-Systeme GmbH	Industriegebiet Kapelle	07922 Tanna / Thüringen	Industriegebiet Kapelle, 07922 Tanna / Thüringen	DE00073007922RS503 463560000641778
BK4-13-0483	09.08.13	E.DIS AG	coolback GmbH	Erdbeerstr. 1	14947 Nuthe- Urstromtal	Flughorst 9, Jänickendorf, 14947 Nuthe-Urstromthal	DE00100014947TS000 00000002897479
BK4-13-0896	27.09.13	E.DIS AG	Baltic Distillery GmbH	Gartenweg 1	18334 Dettmannsdorf	Gartenweg 1, 18334 Dettmannsdorf	DE00100018334TS000 00000002664009
BK4-13-0965	30.09.13	LEW Verteilnetz GmbH	Malteurop Deutschland GmbH	Gennacher Str. 1	86853 Langerringen	Gennacher Str. 1, 86853 Langerringen	DE00002786853R11000 00000507518000
BK4-13-0966	24.09.13	ENSO Netz GmbH	CREATON KERA- DACH GmbH & Co. KG	Dillinger Str. 60	86637 Wertingen	Werk Gutttau, Barutherstr. 18, 02694 Gutttau-Kleinsaubernitz	DE0072602694EP0000 0000000003049
BK4-13-0967	25.09.13	Stromnetz Berlin GmbH	e-shelter facility services GmbH	Eschborner Landstr. 100	60489 Frankfurt	Nonnendamm 15, 13599 Berlin	DE00008013599000000 0000080677063



Akten- zeichen	Antrags- schreiben vom:	Netzbetreiber	Letztverbraucher	LV Str. + Hausnr.	LV PLZ + Ort	Abnahmestelle	Zählpunktbezeichnung
BK4-13-0968	25.09.13	Avacon AG	HNG Global GmbH	Dr.-Kurt-Becker- Str. 1	39638 Gardelegen	Dr.-Kurt-Becker-Str. 1, 39638 Gardelegen	DE0071373963800000 E0000000144523
BK4-13-0970	23.09.13	NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH	Global Switch FM GmbH	Eschborner Landstraße 110	60489 Frankfurt am Main	Eschborner Landstraße 110, 60489 Frankfurt am Main	DE00737660489000000 000000009055660
BK4-13-0971	25.09.13	Westnetz GmbH Herrn Thomas Hartmann	MeadWestvaco Calmar GmbH	Ernst-Stenner- Strasse 17	58675 Hemer	Ernst-Stenner-Strasse 17, 58675 Hemer	DE00018158675000000 02340000008450
BK4-13-0972	20.09.13	Bayernwerk AG	Heinz-Glas GmbH & Co.KGaA	Glashüttenplatz 1- 7	96355 Kleintettau	Glashüttenplatz 1-7, 96355 Kleintettau	DE00044596355AAAAA 100003877800001
BK4-13-0973	26.09.13	Stromnetz Berlin GmbH	Rexam Beverage Can Berlin GmbH	Goerzallee 263	14167 Berlin	Goerzallee 263, 14167 Berlin	DE00008014167000000 00000042075381
BK4-13-0974	25.09.13	LEW Verteilnetz GmbH	Nextrusion GmbH	Max-Fischer-Str. 11	86399 Bobingen	Max-Fischer-Straße 11, 86399 Bobingen	DE00002786399V1000 000001134106000
BK4-13-0975	18.09.13	E.DIS AG	LEIPA Georg Leinfelder GmbH	Kuhheide 34	16303 Schwedt/Oder	Kuhheide 34, 16303 Schwedt/Oder	DE00100015517AS000 099996021265396
BK4-13-0976	17.09.13	ENERVIE AssetNetWork GmbH	KOSTAL Kontakt Systeme GmbH	An der Bellmerlei 10	58513 Lüdenscheid	Zum Timberg 2, 58513 Lüdenscheid	DE00040058513000000 00000000051210
BK4-13-0977	26.09.13	Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG)	Saint-Gobain Isover G+H AG	Bürgermeister- Grünzweig-Str. 1	67059 Ludwigshafen	Jakobstr. 47, 51465 Bergisch- Gladbach	DE00007951465750000 0000000013828
BK4-13-0978	10.09.13	Bayernwerk AG	Sandler AG	Lamitzmühle 1	95126 Schwarzenbach/ Saale	Rehauer Str. 36, 95126 Schwarzenbach/Saale	DE00106895126100000 00000003092700
BK4-13-0979	03.09.13	Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH	Hakle GmbH	Bonner Str. 201	40589 Düsseldorf	Bonner Straße 201, 40589 Düsseldorf	DE00015340597P0000 00000000018633
BK4-13-0980	18.09.13	Strom- und Gasnetz GmbH	Ostsee-Molkerei Wismar GmbH	Molkereistr. 1	23970 Wismar	Molkereistr. 1, 23970 Wismar	DE00100023970000000 000009000000092
BK4-13-1124	24.09.13	TEN Thüringer Energienetze GmbH	Schott Jena ^{er} Glas GmbH	Otto-Schott-Str. 13	07745 Jena	Otto-Schott-Str. 13, 07745 Jena	DE00073007745VS505 817100000795756
BK4-13-1333	16.09.13	E.ON Mitte AG	Walther-Glas GmbH	Ander Landstr. 820	33014 Driburg	An der Landstr. 820, 33014 Bad Driburg	DE00033033014100000 00001000075847
BK4-13-1681	26.09.13	Stadtwerke Mainz Netze GmbH	Chemische Fabrik Budenheim KG	Rheinstr. 27	55257 Budenheim	Rheinstr. 27, 55257 Budenheim	DE00040555257000000 00800500600001
BK4-13-1701	14.10.13	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	Puralube GmbH	Hauptstr. 30 - Gebäude 37	06729 Elsteraue		DE0007250672900160 E97480100000001, DE00108106729V0000 000000000093082
BK4-13-1706	11.11.13	E.DIS AG	YARA GmbH & Co. KG	Werkstr. 1	18184 Poppendorf	Poppendorf	
BK4-13-1707	14.11.13	EWE Netz GmbH	Molkerei Ammerland eG	Oldenburger Landstr. 1a	26215 Wiefelstede- Dringenburg	Oldenburger Landstr. 1a, 26215 Wiefelstede	DE00049626215000000 00000011296425
BK4-13-0624	29.08.13	Westnetz GmbH Herrn Thomas Hartmann	Simona AG	Teichweg 16	55606 Kirn	Sulzbacher Str. 49, 55606 Kirn	DE00018144139V0000 000000000562895
BK4-13-1712	19.12.13	keine Angabe	IBM Deutschland GmbH	IBM Allee 1	71139 Ehningen	Bismarkstr. 2, 65760 Eschborn	DE00106465760000000 0000000025490
BK4-13-1714	14.11.13	TEN Thüringer Energienetze GmbH	ETM GmbH	Schönbrunn 180	07929 Saalburg- Ebersdorf	Schönbrunn 180, 07929 Saalburg-Ebersdorf	DE0073007929VS5060 05860000677336
BK4-11-473	04.11.11	EWE Netz GmbH	Rehau AG + Co.	Rheniumhaus, Otto-Hahn-Str. 2	95111 Rehau	Werk Visbek, Visbeker Damm 1, 49429 Visbek	DE00049649429000000 00000011032884
BK4-12-2687	06.12.12	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	URSA Deutschland GmbH	Fuggerstr. 1d	04158 Leipzig	Uralita Str. 1, 06118 Landsberg	
BK4-12-886	27.04.12	EnR Energienetze Rudolstadt GmbH	STFG Filamente GmbH	Breitscheidstr. 135	07407 Rudolstadt	Breitscheidstr. 135, 07407 Rudolstadt (TST U 2004)	DE00733507407STS20 X00361167VR0404; DE00733507407STS20 X00381167VR0404



Mitteilungen

Qualifizierte elektronische Signatur

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 181/2014

Veröffentlichung von Herstellererklärungen für Produkte für qualifizierte elektronische Signaturen nach § 17 Abs. 4 SigG, die bei der Bundesnetzagentur hinterlegt wurden;

hier: intarsys consulting GmbH, SignLive! CC 6.1

Veröffentlichungshinweis

Die Bundesnetzagentur ist aufgrund des § 17 Abs. 4 des Signaturgesetzes (SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), verpflichtet, Erklärungen durch Hersteller von Produkten für qualifizierte elektronische Signaturen (Herstellererklärungen) im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Das Amtsblatt dient insoweit nur als Veröffentlichungsmedium. Der Veröffentlichung ist weder eine materielle Prüfung der Herstellererklärungen noch eine Prüfung der in ihnen bezuggenommenen Produkte durch die Bundesnetzagentur vorausgegangen. Für den Inhalt der Herstellererklärungen und für die Produkte sind allein die Hersteller verantwortlich.

Hersteller:
intarsys consulting GmbH
Bahnhofplatz 8
76137 Karlsruhe

Produkt:
SignLive! CC 6.1

Bezeichnung der Herstellererklärung:
Herstellererklärung SignLive! CC 6.1, Stand: 14.November 2013

Als weitere Unterlagen wurden eingereicht:

1. Entwicklungsrichtlinien (Process Guide Version 1.3, 52 Seiten)
2. Testbeschreibung (Testing Guide Version 1.4, 48 Seiten)
3. Testpläne (Test Plan Design Report) zu der erklärten Version
insgesamt 9 Testpläne für
Sign Live! CC Linux Version 1.0
Sign Live! CC Mac OS X Version 1.0
Sign Live! CC Windows 7 Version 1.0
Sign Live! CC Windows 8 Version 1.0
Sign Live! CC Windows 2008 Server CITRIX – Client IGEL Version 1.0
Sign Live! CC Windows 2008 Server CITRIX – Client Ubuntu Version 1.0
Sign Live! CC Windows 2008 Server CITRIX – Client Win 7 Version 1.0
Sign Live! CC Windows 2008 Server TS – Client IGEL Version 1.0
Sign Live! CC Windows 2008 Server TS – Client Win 7 Version 1.0

4. Testergebnisse zu der erklärten Version
jeweils eine Testergebnistabelle je Testplan
Erstellung: Oktober 2013
5. Sign Live! CC Datenblatt 6.1 Version 1.0, 19 Seiten

Es folgt der Text der Herstellererklärung:

Herstellereklärung

Die

intarsys consulting GmbH
Bahnhofplatz 8
D – 76137 Karlsruhe

erklärt hiermit gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 SigG¹
in Verbindung mit § 15 Abs. 5 Satz 1 SigV²
unter Berücksichtigung der Übersicht über geeignete Algorithmen³, dass ihr Produkt

Sign Live! CC 6.1

die nachstehend genannten Anforderungen des SigG bzw. der SigV in Teilen erfüllt.

Karlsruhe, den 14.11.2013

Michael Traut
Geschäftsführer

Diese Herstellereklärung in Version 1.0 mit der Dokumentennummer IS-SIGNLIVECC-6.1
besteht aus 37 Seiten.

¹ Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091)

² Signaturverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 2010 (BGBl. I S. 1542)

³ Bekanntmachung zur elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und der Signaturverordnung (Übersicht über geeignete Algorithmen) vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 27. März 2013 auf den Internetseiten des Bundesanzeigers unter BAnz AT 27.03.2013 B4

**Dokumentenhistorie**

Version	Datum	Autor	Bemerkung
1.0	14.11.2013	Jörg Steinbach	Initial eingereichte Version

Inhalt

1	HANDELSBEZEICHNUNG	5
2	LIEFERUMFANG UND VERSIONSINFORMATIONEN	6
2.1	INTARSYS CODE SIGNING ZERTIFIKAT	6
2.2	INTARSYS PRODUKTBESTANDTEILE	6
2.3	DRITTPRODUKTE	8
3	FUNKTIONSBESCHREIBUNG	12
3.1	ÜBERBLICK	12
3.2	AUFBAU DES PRODUKTES	12
3.2.1	COMMAND LINE INTERFACE (CLI)	13
3.2.2	PKCS#11	13
3.2.3	ACTIVEX	14
3.2.4	HTTP	14
3.2.5	GRAPHICAL USER INTERFACE (GUI)	14
3.2.6	FILE SYSTEM	14
3.2.7	PC/SC DRIVER	14
3.2.8	TCP/IP	14
3.2.9	CLIENT API	14
3.3	SICHERHEITSFUNKTIONEN IM DETAIL	15
3.3.1	EINZELDOKUMENT VERTRAUENSWÜRDIG ANZEIGEN	15
3.3.2	DOKUMENTSTAPEL VERTRAUENSWÜRDIG BEARBEITEN	15
3.3.3	SIGNATUR ERSTELLEN	15
3.3.3.1	Signaturverfahren <i>signIT smartcard CC</i>	15
3.3.3.2	Signaturverfahren <i>signIT signtrust CC</i>	16
3.3.4	ZEITSTEMPEL ERSTELLEN	16
3.3.5	SIGNATUR VALIDIEREN	16
3.3.5.1	Integrität prüfen	17
3.3.5.2	Zertifikat prüfen	17
3.3.5.3	QES prüfen	17
3.3.5.4	Zeitstempel prüfen	18
3.3.5.5	Ergebnisdarstellung	18
3.3.5.6	Qualifizierte Zeitstempel	22
3.3.6	DOKUMENTE IN MASSENVERARBEITUNGSPROZESSEN BEARBEITEN	22
3.3.7	MANIPULATIONEN DES PRODUKTS ERKENNBAR MACHEN	22
3.3.8	PIN/PUK INITIALISIEREN, ÄNDERN UND ZURÜCKSETZEN	23
4	ERFÜLLTE ANFORDERUNGEN DES SIGG UND DER SIGV	24
5	MAßNAHMEN IN DER EINSATZUMGEBUNG	28
5.1	EINRICHTUNG DER IT-KOMPONENTEN	28
5.1.1	ALLGEMEINE IT-KOMPONENTEN	28
5.1.1.1	Hardware	28
5.1.1.2	Betriebssystem	28
5.1.1.3	Java Runtime Environment (JRE)	29
5.1.2	WEITERE IT-KOMPONENTEN	29
5.1.2.1	IT-Komponenten für das Signaturverfahren <i>signIT smartcard CC</i>	29
5.1.2.2	IT-Komponenten für das Signaturverfahren <i>signIT signtrust CC</i>	29
5.2	ANBINDUNG AN EIN NETZWERK	29
5.3	AUSLIEFERUNG UND INSTALLATION	30
5.3.1	INSTALLATIONSASSISTENTEN	30
5.3.2	AUSLIEFERUNG UND INSTALLATION IM WARTUNGSFALL	31
5.4	AUFLAGEN FÜR DEN BETRIEB DES PRODUKTES	31
5.4.1	ALLGEMEINE AUFLAGEN	31



5.4.2	AUFLAGEN BEI ERSTELLUNG VON QUALIFIZIERTEN ZEITSTEMPELN	32
5.4.3	AUFLAGEN BEI ERSTELLUNG VON MASSENSIGNATUREN	33
5.4.4	AUFLAGEN BEI VERWENDUNG DES SIGNATURVERFAHRENS SIGNIT SMARTCARD CC	33
5.4.5	AUFLAGEN BEI VERWENDUNG DES SIGNATURVERFAHRENS SIGNIT SIGNTRUST CC	33
6	ALGORITHMEN UND ZUGEHÖRIGE PARAMETER	35
7	GÜLTIGKEIT DER HERSTELLERERKLÄRUNG	36
8	ZUSATZDOKUMENTATION	37

1 Handelsbezeichnung

Handelsbezeichnung: *Sign Live! CC 6.1*
Versionsnummer: 6.1
Auslieferung: Das Produkt ist per CD direkt vom Hersteller oder einem seiner Vertriebspartner erhältlich oder kann über die Homepage der intarsys <http://www.intarsys.de> heruntergeladen werden.
Hersteller: intarsys consulting GmbH
Bahnhofplatz 8
D-76137 Karlsruhe
Handelsregister HRB 107535,
Amtsgericht Mannheim Abteilung B

Im Folgenden wird das Produkt, auf das sich die Herstellererklärung bezieht nur noch als *das Produkt* bzw. *Sign Live! CC* bezeichnet. In Situationen, die Missverständnisse möglich machen, wird die vollständige Handelsbezeichnung verwendet.



2 Lieferumfang und Versionsinformationen

Die von intarsys bereitgestellten Produkte sind zur Integritätssicherung mit dem zum intarsys Code Signing Zertifikat gehörigen Signaturschlüssel signiert. intarsys trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung des Signaturschlüssels, die Funktionalität und korrekte Auslieferung der intarsys Produkte.

Für die Funktionalität und korrekte Auslieferung der in den jeweiligen Szenarien erforderlichen Drittprodukte ist der jeweilige Hersteller verantwortlich.

2.1 intarsys Code Signing Zertifikat

Die von intarsys bereitgestellten Produktbestandteile sind mit dem zum intarsys Code Signing Zertifikat gehörigen Signaturschlüssel signiert. Somit ist gewährleistet, dass der Benutzer den Hersteller der Produktbestandteile und den Originalzustand eindeutig identifizieren kann.

Es handelt sich um einen Zertifikat ausgestellt von der Firma Thawte, Tochter von Verisign, mit einem 2048 Bit Signaturschlüssel.

Ausgestellt von: Thawte Code Signing CA - G2
 Seriennummer: 0f 1e db 45 b5 b2 3f 12 17 9e 8c fc b5 6b 9a b7
 Fingerabdruck (SHA-1): 6c 0b 56 45 70 d4 8f e0 cd f6 26 c3 33 5b fc 58
 84 2f ad 5f

2.2 intarsys Produktbestandteile

Produktbestandteile	Bezeichnung	Version
Installationsassistent Windows	Sign Live! CC	6.1.0
	Sign Live! CC validate	
	Sign Live! CC Signtrust NET	
	Sign Live! CC Telekom Edition	
Installationspaket Mac OS X	Sign Live! CC für Mac OS X	6.1.0
Installationspaket Linux	Sign Live! CC für Linux	6.1.0
Integritätsprüfroutine	Sign Live! CC Installation Verifier	4.1

Tabelle 1 Lieferumfang und Versionsinformationen

INSTALLATIONSASSISTENTEN/INSTALLATIONSPAKET SIGN LIVE! CC

Installationsassistenten werden in Varianten

- mit und ohne integrierter JRE und
- für 32- und für 64 bit-Betriebssysteme

ausgeliefert.

Die Installationsassistenten mit JRE installieren alle für den Betrieb des Produktes notwendigen Dateien. Die Installationsassistenten ohne JRE beinhalten keine JRE. In diesen Fällen muss der Benutzer selbst für die korrekte Installation der JRE sorgen. Weitere Informationen zur zu verwendenden JRE sind in Kapitel 5.1.1.3 dokumentiert. Die so installierte Anwendung heißt *Sign Live! CC*.

Die Installationsassistenten installieren alle für den Betrieb des Produktes notwendigen Dateien. Die folgenden Installationsassistenten/-pakete beinhalten keine JRE:

- *Sign Live! CC ohne JRE*
- *Sign Live! CC Signtrust NET ohne JRE*
- *Sign Live! CC validate ohne JRE*
- *Sign Live! CC für Mac OS X*
- *Sign Live! CC für Linux.*

In diesen Fällen muss der Benutzer selbst für die korrekte Installation der JRE sorgen bzw. die JRE ist bereits vorinstalliert (Mac OS X). Weitere Informationen zur zu verwendenden JRE sind in Kapitel 5.1.1.3 dokumentiert. Die so installierte Anwendung heißt *Sign Live! CC*.

Der Installationsassistent *Sign Live! CC Signtrust NET* unterscheidet sich vom Installationsassistenten *Sign Live! CC* dadurch, dass das Produkt *Sign Live! CC* mit stark eingeschränkter Oberfläche, einer anderen Vorkonfiguration und einem mitgelieferten Lizenzschlüssel installiert wird.

Der Installationsassistent *Sign Live! CC Telekom Edition* unterscheidet sich vom Installationsassistenten *Sign Live! CC* dadurch, dass das Produkt *Sign Live! CC* mit Telekom-spezifischem Branding installiert wird.

Der Installationsassistent *Sign Live! CC validate* unterscheidet sich vom Installationsassistenten *Sign Live! CC* dadurch, dass das Produkt *Sign Live! CC* mit einem Lizenzschlüssel installiert wird.

Im Installationsassistenten enthalten sind unter anderen EULA, Readme, Releasenotes, Online-Dokumentation.

Das Produkt wird mit von Drittanbietern hergestellten Funktionsbibliotheken, Farbprofilen und Schriftarten ausgeliefert und benutzt diese. Dies sind:

Bibliothek	Herausgeber
Apache Commons	Open Source
Apache CXF	Open Source
Apache Xalan	Open Source
Bouncycastle	Open Source
DejaVu Font Dateien	Open Source
Dom4j	Open Source
Eclipse Standard Widget Toolkit (SWT)/ JFace/Nebula	Open Source
exe4j	ej-technologies GmbH
Farbprofile	Adobe Systems Incorporated Heidelberger Druckmaschinen AG Hewlett Packard
Freetype Library	Open Source



Bibliothek	Herausgeber
Java Native Access (JNA)	Open Source
Java Runtime Environment (JRE)	Open Source
jPedal JBIG2	Open Source
JLine	Open Source
Mozilla Rhino, JavaScript Interpreter	Open Source
tagsoup	Open Source
URW Schriftarten	URW++ Design & Development GmbH

Tabelle 2 Mit dem Produkt ausgelieferte und verwendete Funktionsbibliotheken, Farbprofile und Schriftarten

INSTALLATIONSPRÜFRoutine SIGN LIVE! CC INSTALLATION VERIFIER

Mit Hilfe der Installationsprüfroutine prüft der Benutzer die Integrität der installierten Anwendung. Die Prüfroutine ist mit dem zum intarsys Code Signing Zertifikat gehörigen Signaturschlüssel signiert und ausschließlich auf der intarsys Homepage www.intarsys.de über eine SSL-gesicherte Verbindung erreichbar.

2.3 Drittprodukte

Das Produkt Sign Live! CC nutzt die folgenden nach SigG bestätigten Produkte, die von Dritten hergestellt werden und nicht Bestandteil dieser Erklärung sind. Die Drittprodukte werden in Abhängigkeit vom verwendeten Signaturverfahren eingesetzt.

SIGNATURVERFAHREN SIGNIT SMARTCARD CC

Bei Verwendung des Signaturverfahrens *signIT smartcard CC* muss eine Kombination aus Signaturkarte und Kartenleser der folgenden Tabellen eingesetzt werden.

Herausgeber	Bezeichnung	Bestätigung
Deutscher Sparkassen Verlag GmbH (S-Trust)	Signaturerstellungseinheit ZKA Banking Signature Card, Version 7.1.3 Hersteller: Giesecke und Devrient GmbH	TUVIT93171.TU.06.2010
	Signaturerstellungseinheit ZKA-Signaturkarte, Version 6.32 Hersteller: Giesecke und Devrient GmbH	TUVIT.93184.TU.11.2010 Nachtrag 1 12.11.2010 (19.05.2011) Nachtrag 2 17.06.2013
	Signaturerstellungseinheit ZKA-Signaturkarte, Version 6.32 M Hersteller: Giesecke und Devrient GmbH	TUVIT.93176.TU.05.2011 Nachtrag 1 17.06.2013
Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH	Signaturerstellungseinheit STARCOS 3.2 QES Version 1.1 Hersteller: Giesecke und Devrient GmbH	BSI.02102.TE.11.2008



Herausgeber	Bezeichnung	Bestätigung
medisign GmbH	Signaturerstellungseinheit STARCOS 3.4 Health QES C1 Hersteller: Giesecke und Devrient GmbH	BSI.02135.TE.08.2011
	Signaturerstellungseinheit STARCOS 3.2 QES Version 2.0 Hersteller: Giesecke und Devrient GmbH	BSI.02114.TE.12.2008 Nachtrag 1 08.03.2010
Deutsche Post Com GmbH (Signtrust) auch für - DATEV eG - BNotK	Signaturerstellungseinheit STARCOS 3.5 ID ECC C1R Hersteller: Giesecke und Devrient GmbH	SRC.00021.TE.05.2013 Nachtrag 1 vom 23.09.2013
D-TRUST GmbH Swisscom AG QuoVadis AG	Signaturerstellungseinheit Chipkarte SLE66CX322P (oder SLE66CX642P), Software CardOS V4.3B Re_Cert with Application for Digital Signature Hersteller: Siemens AG	T-Systems.02182.TE.11.2006 Nachtrag 1 06.02.2007 Nachtrag 2 06.05.2008
D-TRUST GmbH	Signaturerstellungseinheit STARCOS 3.4 Health QES C1 und C2 Hersteller: Siemens AG	BSI. 02120.TE.05.2009 Nachtrag 1 19.05.2009
ZDA DTAG (Telesec)	Signaturerstellungseinheit TCOS 3.0 Signature Card, Version 1.0 with Philips chip P5CT072V0Q / P5CD036V0Q Hersteller: T-Systems Enterprise Services GmbH	TUVIT.93119.TE.09.2006
	Signaturerstellungseinheit TCOS 3.0 Signature Card, Version 1.1 Hersteller: T-Systems Enterprise Services GmbH	TUVIT.93146.TE.12.2006 Nachtrag 1 07.05.2010
	Signaturerstellungseinheit TCOS 3.0 Signature Card, Version 2.0 Release 1/SLE78CLX1440P Hersteller: T-Systems Enterprise Services GmbH	SRC. 00016.TE.11.2012
Bundesdruckerei	Signaturerstellungseinheit TCOS Identity Card Version 1.0 Release	SRC.00006.TE.11.2010



Herausgeber	Bezeichnung	Bestätigung
	1/SLE78CLX1440P	
A-TRUST	Signaturerstellungseinheit ACOS EMV-A04V1 Hersteller: Austria Card Plastikkarten und Ausweissysteme GmbH	T-Systems.02166.TE.07.2008

Tabelle 3 Zusätzliche bestätigte Produkte – Signaturkarten

Hersteller	Bezeichnung	Bestätigung
Cherry GmbH	Chipkartenterminal Familie SmartBoard xx44 Firmware Version 1.04	BSI.02048.TE.12.2004
ZF Electronics GmbH	Chipkartenterminal Familie SmartTerminal ST-2xxx Firmware Version 5.11	BSI.02095.TE.10.2007
	Chipkartenterminal Familie SmartTerminal ST-2xxx Firmware Version 6.01	BSI.02124.TE.09.2010
Fujitsu	Chipkartenterminal Familie SmartCase KB SCR eSIG (S26381-K529-Vxxx) Hardware Version HOS:01 Firmware Version 1.20	BSI.02107.TE.03.2010 Nachtrag 1 04.02.2011
KOBIL Systems GmbH	Chipkartenterminal KAAAN Advanced Firmware Version 1.19 und Hardware Version 1.04R3	BSI.02050.TE.12.2006 Nachtrag 1 07.04.2008
	KAAAN EMV-TriCAP Reader (Artikel-Nr. HCPNCKS/A04, Firmware-Version 82.23) SecOVID Reader III (Artikel-Nr. HCPNCKS/B07, Firmware-Version 82.23) TriB@nk (Artikel-Nr. HCPNCKS/C08, Firmware- Version 79.23)	T-Systems.02246.TE.10.2010
OMNIKEY GmbH	Chipkartenterminal Familie CardMan Trust CM3621 Firmware Version 6.00	BSI.02057.TE.12.2005
	Chipkartenterminal Familie CardMan Trust CM3821 Firmware Version 6.00	
REINER Kartengeräte GmbH & Co. KG	Chipkartenterminal cyberJack pin pad, Version 3.0	TUVIT.93107.TU.11.2004



Hersteller	Bezeichnung	Bestätigung
	Chipkartenterminal cyberJack e-com, Version 3.0	TUVIT.93155.TE.09.2008
	Chipkartenterminal cyberJack e-com plus Version 3.0	TUVIT.93156.TE.09.2008
	Chipkartenterminal cyberJack secoder Version 3.0	TUVIT.93154.TE.09.2008
	Chipkartenterminal cyberJack RFID standard, Version 1.0 Nachtrag 1: Version 1.1	TUVIT.93179.TU.12.2010 Nachtrag 1 vom 11.05.2011
	Chipkartenterminal cyberJack RFID komfort, Version 1.0	TUVIT.93187.TU.02.2011
	Chipkartenterminal cyberJack RFID standard, Version 1.2	TUVIT.93188.TU.07.2011
	Chipkartenterminal cyberJack RFID komfort, Version 2.0	TUVIT.93180.TU.12.2011
SCM Microsystems GmbH	Chipkartenterminal SPR532 Firmware Version 5.10	BSI.02080.TE.10.2006
	Chipkartenterminal SPR332 Firmware Version 6.01	BSI.02117.TE.02.2010

Tabelle 4 Zusätzliche bestätigte Produkte - Kartenleser

SIGNATURVERFAHREN SIGNIT SIGNTRUST CC

Bei Verwendung des Signaturverfahrens *signIT signtrust CC* muss ein Signaturserver laut folgender Tabelle eingesetzt werden. Dieses Verfahren ist nur unter den genannten Windows Betriebssystemen einsetzbar.

Hersteller	Bezeichnung	Bestätigung/ Herstellereklärung
secunet Security Networks AG Betreiber: Deutsche Post Com GmbH	Vertriebsname der Deutschen Post Com GmbH: „Signtrust NET“ (realisiert auf Basis von „Signtrust Signaturserver, Version 4.1“)	TUVIT. 93178.TE.03.2011

Tabelle 5 Zusätzliche bestätigte/herstellereklärte Produkte – Signtrust Signaturserver



3 Funktionsbeschreibung

3.1 Überblick

Sign Live! CC 6.1 ist gemäß SigG eine Teil-Signaturanwendungskomponente. Das Produkt deckt die durch § 17 Abs. 2 SigG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 und 4 SigV geforderte Funktionalität ab. Es ist in dieser Version nicht sicherheitsbestätigt, basiert jedoch auf dem nach den Common Criteria zertifizierten und vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sicherheitsbestätigten Produkt *Sign Live! CC* 3.2.3.

Das Produkt dient der Bearbeitung von elektronischen Dokumenten in verschiedenen Formaten, wie z. B. PDF, Text, TIFF und XML, mit besonderem Fokus auf elektronischen Signaturen. In diesem Kontext bietet es die folgenden Funktionen:

- vertrauenswürdige Anzeige von Dokumenten im Format PDF, Text, TIFF und XML
- Validierung von elektronischen Signaturen für ein einzelnes Dokument, einen Dokumentstapel oder im Massvalidierungsverfahren
- Erzeugung von qualifizierten, elektronischen Signaturen für ein einzelnes Dokument, einen Dokumentstapel oder im Massensignaturverfahren

Zur Erstellung einer qualifizierten Signatur ist eine sichere Signaturerstellungseinheit in Form einer Signaturkarte erforderlich. Um den unterschiedlichen Durchsatzanforderungen gerecht zu werden, bietet das Produkt folgende Signaturverfahren, die Signaturkarten in unterschiedlicher Weise an das Produkt anbinden:

- Signaturverfahren *signIT smartcard CC*: Signaturkarten werden über Standard Kartenleser der Klasse II und III direkt an den Arbeitsplatzrechner angeschlossen.
- Signaturverfahren *signIT signtrust CC*: Eine oder mehrere Signaturkarten werden über den Signtrust Signaturserver der Deutschen Post per Internet angeschlossen.

Zusätzlich ermöglicht das Produkt, qualifizierte Zeitstempel über einen externen Zeitstempelservers eines Zeitstempeldiensteanbieters anzufordern und zu validieren.

Das Produkt bietet weitere Signaturverfahren – z. B. auf Basis von Software-Zertifikaten und biometrischen Informationen –, die jedoch nicht zur Erstellung von qualifizierten elektronischen Signaturen geeignet sind.

Das Produkt ist gleichermaßen über die graphische Benutzeroberfläche wie auch per Kommandozeile bedienbar.

Das Produkt ist konzipiert als Java Applikation. Es ist lauffähig auf den in Kapitel 5.1.1.2 aufgeführten Betriebssystemen. Das Produkt ist in einem geschützten Einsatzbereich⁴ einzusetzen.

Das Produkt ist in deutscher und englischer Sprache bedienbar.

3.2 Aufbau des Produktes

Abbildung 1 *Sign Live! CC* Schnittstellen gibt einen Überblick über den Aufbau des Produktes und seine Schnittstellen.

Windows: *Sign Live! CC* ist realisiert als eigenständige Java-Anwendung, die durch den integrierten Windows-Exe-Wrapper für den Benutzer wie eine Windows Anwendung per Kommandozeile bedienbar ist. Durch einen weiteren Windows-Exe-Wrapper kann die Anwendung auch als Windows-Dienst betrieben werden. In diesem Fall wird die

⁴ Definition gemäß dem von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Dokument „Einheitliche Spezifizierung der Einsatzbedingungen für Signaturanwendungskomponenten“ Version 1.4, Stand 19.07.2005 (<http://www.bundesnetzagentur.de/media/archive/2648.pdf>).



Anwendung über Standard Mechanismen des Betriebssystems gestartet und gestoppt. Kommandozeilenparameter sind in diesem Fall über eine Kommandozeile verwendbar.

Mac OS X: Sign Live! CC ist realisiert als eigenständige Java-Anwendung, die durch den integrierten Application-Wrapper gestartet und per Kommandozeile bedienbar ist.

Linux: Sign Live! CC ist realisiert als eigenständige Java-Anwendung, die durch das mitgelieferte Programm `./signlivecc` per Kommandozeile bedienbar ist.

Durch das integrierte Plug-in Konzept, kann die Anwendung durch sogenannte Instruments flexibel an individuelle Anforderungen angepasst werden. Über das von der intarsys Homepage herunterladbare Applet *Installation Verifier* (nicht Bestandteil der Abbildung) kann der Benutzer jederzeit prüfen, ob die Installation dem Standardumfang entspricht oder erweitert bzw. manipuliert wurde.

Das security API stellt Signatur- und Validierungsfunktionen zur Verfügung, die über die Protokolle CLI, ActiveX und http aufgerufen werden können.

In Kombination mit dem Produkt *Sign Live! CC remote signer* stellt *Sign Live! CC* Teilfunktionen der über das security API bereitgestellten Signatur und Validierungsfunktionen zur Verfügung, um diese z. B. in verteilten Anwendungen zu nutzen. Diese sind nicht Bestandteil dieser Herstellererklärung.

3.2.1 Command Line Interface (CLI)

Der Benutzer startet das Produkt über den Standardkommandozeilenaufruf ohne Optionen. Durch die Verwendung von Optionen kann der Benutzer das Produkt veranlassen, komplexe Operationen durchzuführen, wie z. B. das Öffnen einer Datei und den Anstoß des Signatur-Assistenten.

Die mit dem Produkt ausgelieferte Online-Dokumentation gibt Auskunft über die zur Verfügung stehenden Optionen. Für den Aufruf des Produktes mit korrekten Optionen ist der Benutzer verantwortlich. Um ungewollte Aufrufe zu verhindern, ist der Rechner durch eine geeignete Benutzeradministration abzusichern.

Rückgabewert eines Kommandozeilenaufrufs ist ein Integer.

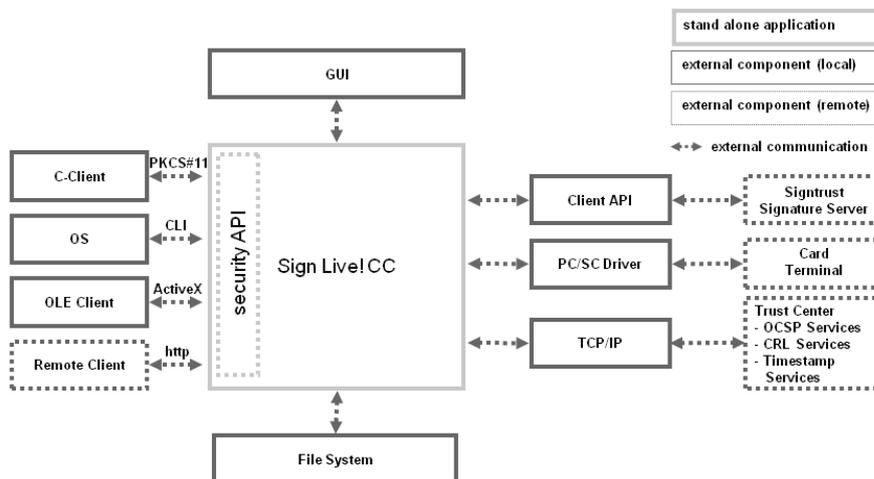


Abbildung 1 Sign Live! CC Schnittstellen

3.2.2 PKCS#11

Das Produkt bietet die Möglichkeit, auf Funktionen des security APIs via C-Aufruf gemäß PKCS#11 zuzugreifen. Die mit dem Produkt ausgelieferte Dokumentation und zugehörige



Beispiele geben Auskunft über die zur Verfügung stehenden Funktionen. Für den Aufruf des Produktes mit korrekten Optionen ist der Benutzer verantwortlich. Um ungewollte Aufrufe zu verhindern, ist der Rechner durch eine geeignete Benutzeradministration abzusichern.

3.2.3 ActiveX

Das Produkt bietet die Möglichkeit, auf Funktionen des security APIs via ActiveX zuzugreifen. Die mit dem Produkt ausgelieferte Dokumentation und zugehörige Beispiele geben Auskunft über die zur Verfügung stehenden Funktionen. Für den Aufruf des Produktes mit korrekten Optionen ist der Benutzer verantwortlich. Um ungewollte Aufrufe zu verhindern, ist der Rechner durch eine geeignete Benutzeradministration abzusichern.

3.2.4 http

Das Produkt bietet die Möglichkeit, auf Funktionen des security APIs via http zuzugreifen. Die mit dem Produkt ausgelieferte Dokumentation und zugehörige Beispiele geben Auskunft über die zur Verfügung stehenden Funktionen. Für den Aufruf des Produktes mit korrekten Optionen ist der Benutzer verantwortlich. Um ungewollte Aufrufe zu verhindern, ist der Rechner durch eine Firewall und geeignete Benutzeradministration abzusichern.

3.2.5 Graphical User Interface (GUI)

Das Produkt ist standardmäßig über seine graphische Benutzeroberfläche zu bedienen, die über die Graphikbibliotheken des Betriebssystems dargestellt wird. Über die Kommandozeile kann das Produkt dazu veranlasst werden, ohne graphische Oberfläche zu arbeiten.

3.2.6 File System

Zu verarbeitende Quelldateien liest das Produkt vom Dateisystem. Ergebnisdateien stellt das Produkt über das Dateisystem des Betriebssystems zur Verfügung. Um Manipulationen der Dateien während der Bearbeitung vorzubeugen, werden Dateien vollständig in den Speicher geladen.

3.2.7 PC/SC Driver

Das Produkt kommuniziert mit Kartenlesern/Signaturkarten über den PC/SC-Treiber des Betriebssystems. Das Produkt stellt sicher, dass eine Verbindung zu einer Signaturkarte exklusiv ist.

3.2.8 TCP/IP

Das Produkt kommuniziert mit externen Diensten (OCSP-, CRL-, Timestamp-Services) über die TCP/IP-Dienste des Betriebssystems. Das Verfahren ist sicher, da die erwarteten Ergebnisse signiert sind und die Signatur vom Produkt geprüft wird.

3.2.9 Client API

Sign Live! CC installiert und verwendet die zu der Signaturanwendungskomponente Signtrust Signaturserver gehörige Client API zur abgesicherten Kommunikation mit dem Signaturserver. Die Kommunikation zwischen *Sign Live! CC* und dem Client API erfolgt durch programminternen Aufruf. Das Client API selbst gewährleistet die sichere Übertragung der Daten. Zusätzlich sichert *Sign Live! CC* die Sicherheit der Übertragung, indem der übergebene Hashwert mit dem empfangenen, signierten Hashwert verprobt wird. Im Szenario mit *Sign Live! CC* übernimmt der Signaturserver die Rolle eines Kartenlesers.

3.3 Sicherheitsfunktionen im Detail

Im Folgenden werden die Sicherheitsfunktionen des Produktes detailliert erläutert. Die Erfüllung von SigG/SigV durch die Sicherheitsfunktionen ist in Kapitel 4 dargestellt.

3.3.1 Einzeldokument vertrauenswürdig anzeigen

Das Produkt bietet mit dem *Trusted Viewer* die Möglichkeit, Dokumente der Typen PDF, Text, TIFF, XML vertrauenswürdig und eindeutig anzuzeigen. XML Dateien werden ohne Umformung als Text dargestellt. Andere Dokumenttypen weist der *Trusted Viewer* als nicht darstellbar ab.

Der *Trusted Viewer* erlaubt zusätzlich die Analyse der angezeigten Dokumente. Er weist auf unbekannte, aktive und versteckte Inhalte hin.

3.3.2 Dokumentstapel vertrauenswürdig bearbeiten

Das Produkt bietet über die integrierte Stapelverarbeitung die Möglichkeit, Dokumente zu einem Stapel zusammenzustellen, so dass Manipulationen an der Zusammenstellung des Stapels oder einzelner Dokumente, die während der Verarbeitung stattfinden, für den Benutzer erkennbar sind. Die Anwendung verarbeitet genau die Dokumente des Stapels. Somit ist die Begrenzung des Stapels hinsichtlich der Anzahl der Dokumente erfüllt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, jedes Dokument des Stapels über den *Trusted Viewer* vor Verarbeitung zu inspizieren. Wenn der Benutzer dies nicht tut, ist er dazu angehalten, nur Dokumente zu verarbeiten, die den gleichen Zweck haben (z. B. elektronischer Rechnungsversand).

Der Ablauf der Signaturerstellung verhält sich wie unter 3.3.3 beschrieben.

3.3.3 Signatur erstellen

3.3.3.1 Signaturverfahren *signIT smartcard CC*

Das Produkt bietet die Möglichkeit Einzel- und Stapelsignaturen mit Signaturkarten zu erstellen, die über einen direkt am Arbeitsplatzrechner angeschlossenen Kartenleser kontaktiert werden.

Vor Beginn des Signaturprozesses weist das Produkt den Benutzer eindeutig darauf hin, dass er im Begriff ist, eine qualifizierte Signatur zu erstellen. Das Produkt macht kenntlich, mit welcher Identität der Benutzer signiert und welche Daten er signiert.

Das Produkt ist zum Auslieferzeitpunkt so vorkonfiguriert, dass gültige Algorithmen zur Erstellung einer QES verwendet werden. Sollte dennoch – z. B. durch Umkonfigurieren des Benutzers – ein nicht mehr gültiger Algorithmus ausgewählt sein, weist das Produkt den Benutzer darauf hin.

Die Anwendung kann folgende Signaturtypen erstellen:

- PDF integriert (PKCS#7)
- PKCS#7 embedded (signierte Daten werden in die PKCS#7 Datenstruktur eingebettet)
- PKCS#7 detached (PKCS#7 Datenstruktur wird in separater Datei abgelegt)

Die Erstellung der Signatur ist über die PIN Eingabe auf einem von der Bundesnetzagentur zugelassenen Klasse II oder Klasse III Leser zu autorisieren.

Bei der Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist die Verwendung dieser Leser sowie die Eingabe der PIN über die Tastatureinheit der Leser zwingend erforderlich. Die Anwendung hat keine Kenntnis der PIN und speichert diese nicht für eine spätere Verwendung zwischen.



Der Benutzer hat die Möglichkeit, die PIN auch über die Anwendung anzugeben, wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Vorgehen auf Grund der Sicherheitsrisiken nicht für die Erstellung einer qualifizierten Signatur geeignet ist.

Um sicherzustellen, dass die SSEE die übergebenen Daten korrekt signiert hat, werden die signierten Daten entschlüsselt und der resultierende Hashwert mit dem zur Signatur übergebenen Hashwert verifiziert. Stellt das Produkt einen Fehler fest, wird der Benutzer mit einer Fehlermeldung per Oberfläche oder per Log in Kenntnis gesetzt.

3.3.3.2 Signaturverfahren *signIT signtrust CC*

Im Unterschied zum Verfahren *signIT smartcard CC* werden beim Verfahren *signIT signtrust CC* eine oder mehrere Signaturkarten über den Signtrust Signaturserver der Deutschen Post per Internet angeschlossen. Die Signaturkarte(n) wird/werden auf dem Server durch PIN-Eingabe des Karteninhabers freigeschaltet.

Am Arbeitsplatz prüft der Bearbeiter das oder die zu signierenden Dokumente und löst die Signatur durch die Eingabe von Zugangskennung/Kennwort aus. Der Signaturlöser ist meistens nicht der Karteninhaber. Aus diesem Grund können nur zuvor vereinbarte, gleichartige Dokumente als Auftragsleistung signiert werden.

Um sicherzustellen, dass die SSEE die übergebenen Daten korrekt signiert hat und die Übertragung nicht manipuliert wurde, werden die signierten Daten entschlüsselt und der resultierende Hashwert mit dem zur Signatur übergebenen Hashwert verifiziert. Stellt das Produkt einen Fehler fest, wird der Benutzer mit einer Fehlermeldung per Oberfläche oder per Log in Kenntnis gesetzt.

Die Kommunikation zwischen Client und Server sichert die Client-Komponente des Signaturservers (Client-API) durch SSL und bereits zum Herstellungszeitpunkt auf Client und Server verteilte Zertifikate (RSA-4096) ab. Das Produkt berücksichtigt sowohl die Client-Komponente als auch das Zertifikat in seiner Integritätsprüfung.

3.3.4 Zeitstempel erstellen

Das Produkt bietet die Möglichkeit, einen qualifizierten Zeitstempel gemäß § 2 Nr. 14 SigG eines Zertifizierungsdiensteanbieters anzufordern, zu prüfen und in eine QES zu integrieren. Dazu übermittelt das Produkt zunächst den Hashwert der erstellten Signatur per Time-Stamp Protocol (TSP gemäß RFC 3161) an den ZDA. Anschließend prüft das Produkt die zurückgegebene, signierte Struktur hinsichtlich

- mathematischer Korrektheit,
- Übereinstimmung des gesendeten mit empfangenem Hashwert,
- Eignung des signierenden Zertifikats für die Zeitstempelerstellung und
- Gültigkeit der in der Zertifikatskette enthaltenen Zertifikate

Wenn die Struktur korrekt ist, wird sie in die QES integriert, andernfalls weist das Produkt den Benutzer mit einer Fehlermeldung auf die Situation hin.

Zusätzlich bietet das Produkt die Möglichkeit, die Zeitstempelinformation des ZDAs als separate Datei abzulegen.

3.3.5 Signatur validieren

Das Produkt bietet die Möglichkeit, Dokumente in Einzel- und Stapelverarbeitung zu validieren. Das Validierungsergebnis wird bei Einzelverarbeitung mit Hilfe der graphischen Benutzeroberfläche angezeigt. Optional kann ein Validierungsprotokoll als Dokument separat erstellt oder (nur bei PDF) an das validierte Dokument angehängt werden. Bei der Stapelverarbeitung wird das Validierungsergebnis als Sammelprotokoll dargestellt. Auch hier kann optional je Dokument zusätzlich ein Validierungsprotokoll erstellt werden.

Die Anwendung untersucht im Rahmen der Prüfung die folgenden Fragen:



- Wurden die signierten Daten seit dem Anbringen der Signatur verändert? (Integritätsprüfung)
- War das Zertifikat zum Zeitpunkt der Signaturerstellung gültig? (Zertifikatsprüfung)
- Handelt es sich um eine qualifizierte Signatur? (QES-Prüfung)

Jede dieser Fragen wird mit einem Status beantwortet, der einen der folgenden Werte annehmen kann:

- gültig
- ungültig
- unbekannt (Der Status konnte nicht zuverlässig ermittelt werden.)

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen ergänzen sich zu einem Gesamtergebnis, das ebenfalls einen der oben genannten Werte annehmen kann und dem Nutzer gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 SigV zutreffend angezeigt wird.

3.3.5.1 Integrität prüfen

Die Anwendung extrahiert und verifiziert den in der Signatur eines Dokuments enthaltenen Hashwert unter Anwendung des RSA Algorithmus sowie des im Signaturzertifikat enthaltenen öffentlichen Schlüssels. Dieser Hashwert wird mit dem Hashwert der signierten Daten verglichen, der auf Basis eines der folgenden Algorithmen ermittelt wird: SHA-1, SHA-224, SHA-256, SHA-384, SHA-512, RIPEMD-160. Bei Übereinstimmung der beiden Hashwerte ist die Integrität der signierten Daten sichergestellt.

3.3.5.2 Zertifikat prüfen

Die Anwendung prüft, ob das Signaturzertifikat zum Referenzzeitpunkt - dem Zeitpunkt, zu dem die Signatur erstellt wurde - gültig war. Die Anwendung ermittelt den Referenzzeitpunkt abhängig von der Verfügbarkeit entsprechender Informationen, in der folgenden Reihenfolge:

1. Der Zeitpunkt, der im Zeitstempel der Signatur ausgewiesen ist. Sind mehrere Zeitstempel hinterlegt, so wird der erste gültige Zeitstempel verwendet.
2. Der Zeitpunkt, der in der Signatur-Datenstruktur dokumentiert ist.
3. Die aktuelle Systemzeit.

Für die Zertifikatsprüfung wird zunächst die Zertifikatskette zu einem vertrauenswürdigen Zertifikat ermittelt. Anschließend prüft die Anwendung jedes Zertifikat der Kette einzeln. Die Prüfung wird nach dem Kettenmodell durchgeführt. Jedes Zertifikat wird unter Verwendung lokal installierter CRLs (Certificate Revocation List) oder OCSP-Antworten der OCSP-Dienste der Zertifikatsaussteller (Online Certificate Status Protocol) auf Sperrung gemäß § 8 SigG geprüft.

Falls dem Signaturzertifikat ein Attributzertifikat beigelegt ist, so wird auch dieses nach dem oben beschriebenen Verfahren geprüft.

3.3.5.3 QES prüfen

Die Anwendung prüft, ob es sich um eine qualifizierte Signatur handelt. Dies ist gegeben, wenn die Signatur ausschließlich qualifizierte Signatur- und Attributzertifikate gemäß § 2 Nr. 7 SigG sowie qualifizierte Zeitstempel gemäß § 2 Nr. 14 SigG enthält. Ein Zertifikat wird als qualifiziertes Zertifikat ausgegeben, wenn die inhaltlichen Anforderungen an qualifizierte Zertifikate erfüllt sind sowie

- der ausstellende Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) nach § 15 Abs. 1 SigG akkreditiert ist oder



- der ZDA die Ausstellung qualifizierter Zertifikate nach § 15 Abs. 1 SigG der zuständigen Behörde angezeigt hat.

Die Anwendung beinhaltet fest eingebaute Vertrauensanker der akkreditierten und angezeigten Zertifizierungsdiensteanbieter, die die o. g. Identifikation ermöglichen.

3.3.5.4 Zeitstempel prüfen

Wenn die Signatur einen qualifizierten Zeitstempel gemäß § 2 Nr. 14 SigG enthält, prüft das Produkt diesen mit den gleichen Mechanismen, wie eine QES geprüft wird. Signierter Inhalt ist in diesem Fall der Hashwert der QES.

Zusätzlich prüft das Produkt, ob das Zertifikat, das den qualifizierten Zeitstempel erstellt hat, für die Erstellung von qualifizierten Zeitstempeln markiert ist.

3.3.5.5 Ergebnisdarstellung

Die Prüfergebnisse lassen sich in drei verschiedenen Varianten darstellen:

- Verdichtete Darstellung
- Detail-Darstellung
- Verifikationsprotokoll

Verdichtete und Detail-Darstellung werden über das GUI dargestellt. Die Detail-Darstellung detailliert die verdichtete Darstellung für jeweils eine Signatur. Das Verifikationsprotokoll wird als PDF-Dokument erzeugt und kann somit über das GUI dargestellt und gespeichert werden.

Die in Kap. 4 beschriebenen Regeln zur Darstellung der Prüfungsergebnisse bzgl. abgelaufener Algorithmen werden berücksichtigt.

VERDICHTETE DARSTELLUNG

Die verdichtete Darstellung gibt Aufschluss über die wichtigsten Aspekte einer Signatur:

- Name/Pfad der externen Signaturdatei bzw. Kennzeichnung als interne Signatur
- Signatortyp (Signatur / qualifizierte Signatur)
- Erzeuger der Signatur
- Zeitpunkt der Signaturerstellung
- Gesamtstatus der Signatur
- Status der Datenintegrität
- Status des Signaturzertifikats
- Status der Attributzertifikate (falls vorhanden)
- Status der Zeitstempel (falls vorhanden)

DETAIL-DARSTELLUNG

Die Detail-Darstellung des Prüfergebnisses ermöglicht eine genaue Inspektion aller Signaturdaten. Dies sind je Signatur:

- Verdichtete Darstellung der Signaturdaten
- Status zur Datenintegrität
 - o Hash-Algorithmus
 - o Berechneter / signierter Hashwert
 - o Signaturalgorithmus



- Signaturbytes (hexadezimal)
- Status des verwendeten Unterschriftszertifikats
 - Allgemeine Daten
 - Status
 - Prüfzeitpunkt
 - Bestandteile des X500-Namens
 - Details
 - Gültigkeitszeitraum
 - Inhaber
 - Aussteller
 - Signaturalgorithmus
 - Seriennummer
 - Version
 - Öffentlicher Schlüssel (hexadezimal)
 - Attribute
 - OID
 - Name
 - Wert
 - Erweiterungen
 - OID
 - Name
 - Wert
 - kritisch (ja / nein)
 - Zertifikatsrichtlinien
 - Status des Zertifizierungspfads
 - Status
 - Validierungsmodell
 - Status der einzelnen Zertifikate
 - Sperrlistenstatus / Onlinestatus
 - Qualifiziertes Zertifikat
 - Status
 - Richtlinie (Common PKI / Common PKI SigG)
 - Vertrauensbasis (Akkreditierter ZDA / Angezeigter ZDA / Ausländischer ZDA)
 - QC-Aussagen
- Status je verwendetem Attributzertifikat (falls vorhanden)
 - Darstellung analog zum Unterschriftszertifikat
- Status je Zeitstempel (falls vorhanden)



- Allgemein
 - Status
 - Erzeugungszeit
 - Herausgeber
- Details
 - Erzeugungszeit
 - Policy-Identifikation
 - Hash-Algorithmus und -Wert
 - Seriennummer
 - Chronologisch
 - Anfrageidentifikation (nonce)
 - Ausstellende Autorität
- Erweiterungen
 - OID
 - Name
 - Wert
 - kritisch (ja / nein)
- Status der Signaturintegrität
- Details der Zeitstempelunterschrift
- Qualifizierter Zeitstempel
 - Status
 - Richtlinie (COMMON PKI / COMMON PKI SigG)
- Qualifizierte Signatur
 - Status
 - Richtlinie (COMMON PKI / COMMON PKI SigG)

Des Weiteren werden je Prüfaspект die angefallenen Hinweise, Warnungen und Fehlermeldungen tabellarisch dargestellt.

VERIFIKATIONSPROTOKOLL

Das Verifikationsprotokoll enthält die folgenden Informationen:

- Einstellungen für die Signaturvalidierung
 - COMMON PKI-Profil (Standard / SigG)
 - Akzeptanzregel für nicht qualifizierte Zertifikate
 - CRL-Prüfung aktiv / inaktiv
 - OCSP-Prüfung aktiv / inaktiv
- Dokumenteigenschaften
 - Dateiname
 - Dateigröße
 - Prüfzeitpunkt



- Eigenschaften der Signaturdatei (bei externen Signaturen)
 - o Dateiname
 - o Datum der letzten Änderung
 - o Dateigröße
- Signaturdaten je Signatur
 - o Verdichtetes Prüfergebnis
 - Gesamtstatus der Signatur
 - Status der Datenintegrität
 - Status des Signaturzertifikats
 - Status der Attributzertifikate (falls vorhanden)
 - Status der Zeitstempel (falls vorhanden)
 - o Angaben zur Unterschrift
 - Signaturersteller
 - Signaturzeitpunkt
 - Begründung der Signaturerstellung
 - Ort der Signaturerstellung
 - Signierter Hashwert und verwendeter Algorithmus
 - o Angaben zum verwendeten Unterschriftszertifikat
 - Inhaber
 - Attribute
 - Seriennummer
 - Aussteller
 - Hashwert und -algorithmus
 - Gültigkeitszeitraum
 - Form der Sperrprüfung (OCSP / CRL / keine)
 - Validierungsmethode (Kettenmodell / Schalenmodell)
 - o Angaben je verwendetem Attributzertifikat (falls vorhanden)
 - Attribute
 - Seriennummer
 - Aussteller
 - Hashwert und -algorithmus
 - Gültigkeitszeitraum
 - Form der Sperrprüfung (OCSP / CRL / keine)
 - Validierungsmethode (Kettenmodell / Schalenmodell)
 - o Angaben je Zeitstempel (falls vorhanden)
 - Erzeugungszeit
 - Seriennummer
 - Ersteller



- Hinweise zur Prüfung (falls Warnungen vorliegen)

3.3.5.6 Qualifizierte Zeitstempel

Die Anwendung kann Daten mit einem Qualifizierten Zeitstempel nach §2 Nr. 14 SigG versehen und validiert diesen korrekt.

Die Anwendung ist in der vorliegenden Version nicht in der Lage, Eigenschaften von qualifiziert signierten Daten, die nach §17 SigV im Sinne einer Übersignatur signiert wurden, so darzustellen, dass erkennbar ist, dass die Übersignatur den Beweiswert der signierten Daten erhält.

3.3.6 Dokumente in Massenverarbeitungsprozessen bearbeiten

Das Produkt erlaubt die Definition von *Services*. Ein Service definiert eine Aufgabe, welche über die angegebenen Protokolle (CLI, ActiveX, http) oder den in das Produkt integrierten Verzeichnisüberwachungsmechanismus wiederholt aufrufbar ist.

Der Verzeichnisüberwachungsmechanismus überwacht ein Eingangs-Verzeichnis, führt gefundene Dateien der definierten Aufgabe zu und stellt Ergebnisdokumente im Ausgabeverzeichnis zur Verfügung.

Alle Aufrufe des *securityAPIs* sind als Aufgaben definierbar.

MASSENSIGNATUR

Das Produkt erlaubt die Definition von *Signaturpools*. Ein Signaturpool verwaltet 1-n Signaturkarten. Nach Start eines Signaturpools müssen die zugeordneten Signaturkarten durch Eingabe der jeweiligen PINs über den jeweiligen Kartenleser freigeschaltet werden. Das Produkt implementiert einen Dialog, der bei Freigabe des Signaturprozesses anzeigt:

- Mit welchem Zertifikat signiert wird und
- ob es sich um ein qualifiziertes Zertifikat handelt.

Nach der Freigabe steht der Signaturpool für Massensignaturprozesse zur Verfügung. Die über einen Signaturpool erstellbaren Signaturen können zeitlich und mengenmäßig eingeschränkt werden. Durch Stoppen des Signaturpools werden alle zugeordneten Signaturkarten geschlossen und stehen für Signaturanforderungen nicht zur Verfügung.

Durch Definition eines Signaturservices in Verbindung mit einem Signaturpool als Signatur Device sind kontinuierlich arbeitende Massensignaturprozesse abbildbar. Die eigentliche Erstellung der Signatur erfolgt wie bei der Einzelsignatur mit dem Unterschied, dass die optische Kontrolle jedes einzelnen Dokuments entfällt.

Aus diesem Grund muss der Benutzer die notwendige Sicherheit durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten. Zudem dürfen nur gleichartige Dokumente verarbeitet werden.

MASSEVALIDIERUNG

Durch Definition eines Validierungsservices sind kontinuierlich arbeitende Massensignaturprozesse abbildbar. Das Produkt erzeugt Validierungsergebnisse im Format XML und PDF.

3.3.7 Manipulationen des Produkts erkennbar machen

PRÜFUNG DER INTEGRITÄT

Über die Installationsprüfroutine prüft der Benutzer die Integrität der installierten Dateien. Hierzu wurden bei Erstellung der Installationsassistenten die auszuliefernden Dateien unter Verwendung der Algorithmen RSA und SHA-1, SHA-224, SHA-256, SHA-384, SHA-512, RIPEMD-160 mit einer hierarchisch konstruierten Verzeichnissignatur versehen. Der Hashwert der Top-Level-Signatur identifiziert das Produkt eindeutig. Der Benutzer startet die Installationsprüfroutine online, validiert die Verzeichnissignaturen und prüft den Top-Level-Hashwert. Dazu ist eine Internet-Verbindung notwendig.

PRÜFUNG DER KONFIGURATION

Das Produkt prüft selbstständig die aktuelle Konfiguration und zeigt dem Benutzer über den „Trusted Mode“ Indikator in der Statuszeile an, ob die Konfiguration für einen sicheren Betrieb geeignet ist.

3.3.8 PIN/PUK initialisieren, ändern und zurücksetzen

Das Produkt assistiert den Benutzer beim Initialisieren der PIN, bei Änderung der PIN bzw. PUK und beim Zurücksetzen der PIN. Das Datenblatt listet die Hardware-/Betriebssystemkombinationen auf, bei deren Verwendung ausschließlich die sichere Eingabe der PIN bzw. PUK über den Kartenleser erfolgt.


4 Erfüllte Anforderungen des SigG und der SigV

Das Produkt erfüllt die nachfolgend aufgeführten Anforderungen des SigG bzw. SigV. Falls notwendig, werden nicht erfüllte Teilabsätze explizit ausgeschlossen.

§ 17 Abs. 2 SigG	abgedeckt durch
<p><i>Für die Darstellung zu signierender Daten sind Signaturanwendungskomponenten erforderlich, die die Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur vorher eindeutig anzeigen und feststellen lassen, auf welche Daten sich die Signatur bezieht.</i></p>	<p>Einzel-/Stapelsignatur: Das Produkt implementiert einen Signaturassistenten, der bei Freigabe des Signaturprozesses anzeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit welchem Zertifikat signiert wird, - ob es sich um ein qualifiziertes Zertifikat handelt und - welche Daten signiert werden sollen. <p>(s. auch Kap. 3.3.3)</p> <p>Massensignatur: Das Produkt implementiert einen Dialog, der bei Freigabe des Signaturprozesses anzeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit welchem Zertifikat signiert wird und - ob es sich um ein qualifiziertes Zertifikat handelt. <p>Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nur gewünschte Dokumente signiert werden und dass diese von gleicher Art sind.</p>
<p><i>Für die Überprüfung signierter Daten sind Signaturanwendungskomponenten erforderlich, die feststellen lassen,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>auf welche Daten sich die Signatur bezieht,</i> 2. <i>ob die signierten Daten unverändert sind,</i> 3. <i>welchem Signaturschlüssel-Inhaber die Signatur zuzuordnen ist,</i> 4. <i>welche Inhalte das qualifizierte Zertifikat, auf dem die Signatur beruht, und zugehörige qualifizierte Attribut-Zertifikate aufweisen und</i> 5. <i>zu welchem Ergebnis die Nachprüfung von Zertifikaten nach § 5 Abs. 1 Satz 3 geführt hat.</i> 	<p>Das Produkt zeigt die Ergebnisse der Signaturvalidierung in folgenden Formen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzeige im GUI in Detail- und verdichteter Ansicht - Validierungsprotokoll in den Formaten HTML, PDF, XML <p>Folgende Informationen werden angezeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf welche Daten sich die Signatur bezieht (im GUI implizit durch das parallel angezeigte, signierte Dokument; im Protokoll durch Pfadangabe des signierten Dokuments), - ob die Daten der Signatur und die signierten Daten unverändert sind, - welchem Signaturschlüsselinhaber die Signatur zuzuordnen ist, - die Inhalte des qualifizierten Zertifikats, auf dem die Signatur beruht, und evtl. vorhandener, zugehöriger qualifizierter Attributzertifikate und - ob die verwendeten Zertifikate gültig und nicht gesperrt sind. <p>(s. auch Kap. 3.3.5)</p>
<p><i>Signaturanwendungskomponenten müssen nach Bedarf auch den Inhalt der zu signierenden oder signierten Daten hinreichend erkennen lassen. Die Signaturschlüssel-Inhaber sollen solche</i></p>	<p>Das Dokument implementiert eine vertrauenswürdige Ansicht (<i>Trusted Viewer</i>) für die Dokumentformate PDF, TIFF, Text (XML). Diese steht dem Benutzer für bereits signierte Dokumente wie auch vor dem Signaturprozess zur Verfügung.</p>



§ 17 Abs. 2 SigG	abgedeckt durch
<p><i>Signaturanwendungskomponenten einsetzen oder andere geeignete Maßnahmen zur Sicherheit qualifizierter elektronischer Signaturen treffen.</i></p>	<p>Einzelsignatur: Bei Verwendung des Trusted Viewers im Einzelsignaturprozess wird durch Anzeige des vollständig im Speicher gehaltenen Dokuments sichergestellt, dass das angezeigte Dokument mit dem signierten übereinstimmt.</p> <p>Stapelsignatur: Bei Verwendung des <i>Trusted Viewers</i> im Stapelsignaturprozess wird durch Berechnung der Hashwerte vor Anzeige und Prüfung dieser vor Beginn des Signaturprozesses sichergestellt, dass die angezeigten Dokumente mit den signierten übereinstimmen.</p> <p>Massensignatur: Im Massensignaturprozess ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ausschließlich gewünschte Dokumente signiert werden und dass diese von gleicher Art sind.</p> <p>(s. auch Kap. 3.3.1 und Kap. 3.3.2)</p>
§ 15 Abs. 2 SigV	abgedeckt durch
<p><i>Signaturanwendungskomponenten nach §17 Abs. 2 des Signaturgesetzes müssen gewährleisten, dass</i></p> <p><i>1. bei der Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur</i></p> <p><i>a) die Identifikationsdaten nicht preisgegeben und diese nur auf der jeweiligen sicheren Signaturerstellungseinheit gespeichert werden,</i></p> <p><i>b) eine Signatur nur durch die berechtigt signierende Person erfolgt,</i></p> <p><i>c) die Erzeugung einer Signatur vorher eindeutig angezeigt wird und</i></p>	<p>zu a) b) Die Geheimhaltung des Signaturschlüssels wird durch den ausschließlichen Einsatz von sicheren Kartenlesern der Klasse II/III und SSEEn zur Erstellung von elektronischen, qualifizierten Signaturen sichergestellt.</p> <p>Um die Anforderungen umzusetzen, implementiert das Produkt Funktionen, die sicherstellen, dass die eingegebene Signatur-PIN sich immer nur auf das (Einzelsignatur) oder die (Stapelsignatur) zuvor angezeigten / aufgelisteten / im Trusted Viewer geprüften Dateien bezieht. Änderungen an den Dateien, würde das Produkt kenntlich machen.</p> <p>Im Falle der Massensignatur ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nach zeitlich oder mengenmäßig begrenzter Freigabe der SSEE, nur solche Dateien signiert werden, die signiert werden sollen, und dass alle zu signierenden Dateien einem gleichartigen Zweck dienen.</p> <p>zu c) Das Produkt informiert den Benutzer im Signaturassistenten eindeutig, dass die Erzeugung einer Signatur initiiert bzw. ein qualifiziertes Zertifikat für den Massensignaturprozess freigeschaltet wird.</p> <p>Hierzu zeigt der Signaturassistent/-dialog des Produktes an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit welchem Zertifikat signiert wird und



§ 15 Abs. 2 SigV	abgedeckt durch
	<ul style="list-style-type: none"> - ob es sich um ein qualifiziertes Zertifikat handelt. <p>Im Kontext der Massensignatur muss der Benutzer durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass dem Produkt nur solche Dokumente übergeben bzw. zur Verfügung gestellt werden, die tatsächlich signiert werden sollen und dass diese Dokumente alle einem gleichartigen Zweck dienen (s. auch Kap. 3.3.3 und Kap. 3.3.6).</p>
<p>2. bei der Prüfung einer qualifizierten elektronischen Signatur</p> <p>a) die Korrektheit der Signatur zuverlässig geprüft und zutreffend angezeigt wird und</p> <p>b) eindeutig erkennbar wird, ob die nachgeprüften qualifizierten Zertifikate im jeweiligen Zertifikat-Verzeichnis zum angegebenen Zeitpunkt vorhanden und nicht gesperrt waren.</p>	s. Begründung zu § 17 Abs. 2 SigG Satz 2

§ 15 Abs. 4 SigV	abgedeckt durch
<p>Sicherheitstechnische Veränderungen an technischen Komponenten nach den Absätzen 1 bis 3 müssen für den Nutzer erkennbar werden.</p>	<p>Die Anforderungen zum Erkennen sicherheitstechnischer Veränderungen an der SAK werden umgesetzt durch die hierarchische Signatur der zum Produkt gehörigen Dateien und programminterner Routinen zur Prüfung der sicheren Konfiguration des Produktes. Durch die Auflagen zum Betrieb des Produktes ist der Benutzer aufgefordert, die Signatur des Produktes und dessen sichere Konfiguration regelmäßig zu prüfen.</p> <p>(s. Kap. 3.3.7 und Kap. 5.4)</p>

Das Produkt erfüllt die Anforderungen an schwach werdende Algorithmen und qualifizierte Zeitstempel wie folgt:

Anforderungen	abgedeckt durch
<p>a) Abgelaufene Algorithmen: Die Prüfung einer Signatur durch eine Signaturanwendungskomponente (SAK) für qualifizierte elektronische Signaturen i.S.v. § 2 Nr. 11b SigG muss bei abgelaufenen Algorithmen für den Nutzer deutlich anzeigen, dass die geprüfte Signatur mit einem Algorithmus erzeugt wurde, der nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und Technik entspricht, und sie somit einen verminderten Beweiswert hinsichtlich der Authentizität und Integrität des verbundenen Dokuments gegenüber dem Signaturzeitpunkt besitzt. Weiter sollte der Zeitpunkt, zu dem der Algorithmus</p>	<p>Die Darstellung der Validierungsergebnisse berücksichtigt folgende Regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn die geprüfte Signatur auf einem Algorithmus basiert, der zum Erstellungszeitpunkt der Signatur nicht mehr gültig war, gibt die Anwendung als Validierungsergebnis „nicht qualifiziert“ aus und weist den Benutzer darauf hin, seit wann die Verwendung des Algorithmus nicht mehr zulässig ist. - Wenn die geprüfte Signatur auf einem Algorithmus basiert, der zwar zum Erstellungszeitpunkt aber nicht zum Prüfzeitpunkt



Anforderungen	abgedeckt durch
<p>seine Eignung verloren hat, zutreffend angezeigt werden. Unspezifische Aussagen zu abgelaufenen Algorithmen sind nicht zulässig.</p>	<p>gültig ist, gibt die Anwendung als Validierungsergebnis „qualifiziert mit Warnungen“ aus, weist den Benutzer darauf hin, seit wann die Verwendung des Algorithmus nicht mehr zulässig ist und dass das Dokument somit nur einen verminderten Beweiswert hinsichtlich Authentizität und Integrität hat.</p>
<p>b) Nicht implementierte Algorithmen: Ist bei der Prüfung einer Signatur ein Algorithmus zu verwenden, der in der Verifikationskomponente der SAK nicht implementiert ist, so muss dies dem Nutzer zutreffend angezeigt werden. Unspezifische Aussagen zu nicht implementierten Algorithmen sind nicht zulässig.</p>	<p>Die Darstellung der Validierungsergebnisse berücksichtigt folgende Regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn die geprüfte Signatur auf einem Algorithmus basiert, den die Anwendung nicht implementiert, gibt die Anwendung als Validierungsergebnis „unbekannt“ aus und weist den Benutzer mit der Meldung „Der verwendete Algorithmus ist nicht implementiert“ darauf hin.
<p>c) Qualifizierte Zeitstempel: Tragen Daten einer qualifizierten Signatur, bei deren Verifikation zu erkennen ist, dass der Signaturprüf Schlüssel zu einem Zeitstempel-Zertifikat gehört, so ist dies dem Nutzer zutreffend anzuzeigen. Der Zeitpunkt, der im qualifizierten Zeitstempel enthalten ist, ist dem Nutzer ebenfalls darzulegen. Solange kein standardisiertes Verfahren für die Einbindung von qualifizierten Zeitstempeln existiert, ist es ausreichend, wenn das Produkt seine selbst integrierten qualifizierten Zeitstempel auswerten kann. Qualifizierte Zeitstempel, die aus Fremdprodukten und damit in einer evtl. proprietären Datenstruktur vorliegen, müssen nicht zwingend durch das Produkt ausgewertet werden. Unspezifische Aussagen zu qualifizierten Zeitstempeln sind nicht zulässig.</p>	<p>Das Produkt kann Daten mit einem Qualifizierten Zeitstempel nach §2 Nr. 14 SigG versehen und validiert diesen korrekt.</p> <p>Die Anwendung ist in der vorliegenden Version nicht in der Lage, Eigenschaften von qualifiziert signierten Daten, die nach §17 SigV im Sinne einer Übersignatur signiert wurden, so darzustellen, dass erkennbar ist, dass die Übersignatur den Beweiswert der signierten Daten erhält.</p>



5 Maßnahmen in der Einsatzumgebung

5.1 Einrichtung der IT-Komponenten

Das Produkt darf ausschließlich innerhalb der im Folgenden beschriebenen Einsatzumgebung eingesetzt werden. Die allgemeinen IT-Komponenten werden immer vorausgesetzt, die weiteren IT-Komponenten sind abhängig vom verwendeten Signaturverfahren erforderlich.

5.1.1 Allgemeine IT-Komponenten

Die Einsatzumgebung muss den folgenden Anforderungen in jedem Einsatzszenario genügen.

5.1.1.1 Hardware

PROZESSOR

Intel Pentium 1 GHz oder gleichwertiger Prozessor

FREIER HAUPTSPEICHER

Minimum 256 MB, empfohlen 512 MB

FREIER FESTPLATTENSPEICHER

Sign Live! CC mit JRE: ca. 250 MB,
zusätzlich ca. 150 MB zum Entpacken der Installationsdateien

MONITORAUFLÖSUNG

Minimum 800 x 600, empfohlen 1024 x 768

5.1.1.2 Betriebssystem

Windows

- Windows 7
- Windows 8
- Windows 2008 Server

Linux

- Cent OS 5.5, 6
- Open Suse 12.3
- Suse Linux Enterprise Server 11
- Ubuntu 10.04, 12.04

Mac OS X

- Mac OS X 10.8

Die folgenden VDI (Virtual Desktop Infrastructure) Kombinationen sind möglich:

- Windows 2008 Terminal Server mit Windows 7 Clients
- Windows 2008 Terminal Server mit Client IGEL-3200 LX Compact FW 3.11.100 (embedded flash Linux)

- Windows 2008 Terminal Server mit Citrix Xen App und Windows 7 Clients
- Windows 2008 Terminal Server mit Citrix Xen App und Ubuntu 12.4 Clients
- Windows 2008 Terminal Server mit Citrix Xen App und Client IGEL-3200 LX Compact FW 3.11.100 (embedded flash Linux)

5.1.1.3 Java Runtime Environment (JRE)

Die Anwendung benötigt eine JVM Version 1.7 Ein Java Runtime Environment (JRE) ist ausreichend. Wir empfehlen, den Installationsassistenten mit integrierter JRE zu verwenden und das integrierte JRE zu installieren.

Der Installation Verifier benötigt einen Browser mit integrierter JVM Version 1.5, 1.6 oder 1.7.

5.1.2 Weitere IT-Komponenten

Abhängig vom verwendeten Signaturverfahren sind die folgenden IT-Komponenten erforderlich. Ausschließlich die genannten Signaturverfahren erlauben die Erstellung von QES.

5.1.2.1 IT-Komponenten für das Signaturverfahren *signIT smartcard CC*

Bei Verwendung des Signaturverfahrens *signIT smartcard CC* muss die Einsatzumgebung zusätzlich folgenden Anforderungen genügen:

- Verwendet werden muss eine Signaturkarte gemäß Tabelle 3 Zusätzliche bestätigte Produkte – Signaturkarten
- Der Benutzer muss die Auflagen der zugehörigen Sicherheitsbestätigung/Herstellereklärung berücksichtigen.
- Verwendet werden muss ein Kartenleser gemäß Tabelle 4 Zusätzliche bestätigte Produkte - Kartenleser. Der Benutzer muss die Auflagen der zugehörigen Sicherheitsbestätigung/Herstellereklärung berücksichtigen.

Die IT-Komponente für das Signaturverfahren *signIT smartcard CC* ist im Produkt enthalten. Enthaltene Funktionen werden über Lizenzschlüssel freigeschaltet.

5.1.2.2 IT-Komponenten für das Signaturverfahren *signIT signtrust CC*

Bei Verwendung des Signaturverfahrens *signIT signtrust CC* muss die Einsatzumgebung keinen weiteren Anforderungen genügen, da die benötigte Komponente *Client API* durch den *Sign Live! CC* Installationsassistenten mitinstalliert wird und der Benutzer dessen Integrität durch den *Sign Live! CC Installation Verifier* überprüfen kann.

Die IT-Komponente für das Signaturverfahren *signIT signtrust CC* ist im Produkt enthalten. Enthaltene Funktionen werden über Lizenzschlüssel freigeschaltet.

5.2 Anbindung an ein Netzwerk

Es wird vorausgesetzt, dass der Signaturrechner hinreichend gegen Bedrohungen durch Zugriff über das Internet und Intranet abgeschottet ist.

Das Produkt darf nur in Verbindung mit einer Firewall an ein Netzwerk angeschlossen werden, so dass Angriffe aus dem Intra- oder Internet erkannt und verhindert werden können.

Das Produkt darf nur in Verbindung mit einem Virens scanner an ein Netzwerk angeschlossen werden, so dass auf dem Signaturrechner installierte, bösartige Programme erkannt werden können.



5.3 Auslieferung und Installation

5.3.1 Installationsassistenten

AUSLIEFERUNG

Die Installationsassistenten werden auf der intarsys Homepage zum Download angeboten und per CD vom Hersteller selbst oder einem seiner Vertriebspartner ausgeliefert.

Die Installationsassistenten installieren alle für den Betrieb des Produktes notwendigen Dateien. Lediglich der Installationsassistent *Sign Live! CC ohne JRE* beinhaltet keine JRE. In diesem Fall muss der Benutzer selbst dafür sorgen, dass die JRE korrekt installiert ist.

Das installierte Produkt umfasst die Administrator- und Benutzeranleitung in Form einer Online-Dokumentation.

Ein Teil der in den Installationsassistenten enthaltenen Dateien wird zum besseren Zugriff für den Benutzer zusätzlich losgelöst auf CD oder im Web angeboten. Dazu gehören:

- readme (de/en)
- releasenotes (en)
- limitations (en)
- EULA (de/en)

INSTALLATION

Der Benutzer installiert das Produkt gemäß dem in der mitgelieferten readme Datei beschriebenen Verfahren. Es wird vorausgesetzt, dass der Benutzer entsprechende Voraussetzungen zur Bedienung eines Rechners besitzt.

Zusätzlich sind die im Kapitel 5.4 genannten Auflagen zu berücksichtigen.

SICHERHEIT DER AUSLIEFERUNG

Windows: Die Installationsassistenten sind mit dem zum intarsys Code Signing Zertifikat gehörigen Signaturschlüssel (s. Kapitel 2.1) signiert. Die Signatur ist mit Betriebssystemmitteln prüfbar.

Linux/Mac OS X: Das Installationspaket ist nicht signiert. Jedoch wird auf der intarsys Homepage im zugehörigen Downloadeintrag der Hashwert des Pakets angezeigt. So kann der Benutzer prüfen, ob er ein nicht manipuliertes Installationspaket verwendet.

Alle installierten Produktbestandteile sind mit dem zum intarsys Code Signing Zertifikat gehörigen Signaturschlüssel (s. Kapitel 2.1) signiert. Die zugehörigen Hashwerte sind über **einen** hierarchisch konstruierten Hashwert prüfbar. Dieser ist mit Hilfe der Installationsprüfungsroutine prüfbar.

ÜBERPRÜFUNG DER INTEGRITÄT DER INSTALLATIONSASSISTENTEN

Der Benutzer ist angehalten, die Integrität des zu verwendenden Installationsassistenten/-pakets vor Installation zu prüfen. Die *readme* Datei des Produktes beschreibt das Vorgehen detailliert.

ÜBERPRÜFUNG DER INTEGRITÄT DES INSTALLIERTEN PRODUKTES

Der Benutzer ist angehalten, die Integrität der Installation mit Hilfe der Installationsprüfungsroutine nach Installation, nach Nachinstallation und zusätzlich in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Die Online-Dokumentation des Produktes beschreibt das Vorgehen detailliert.

5.3.2 Auslieferung und Installation im Wartungsfall

Im Wartungsfall erhält der Benutzer vom Hersteller eine ZIP-Datei oder einen Installationsassistenten. Entweder kopiert er selbst oder der Installationsassistent die auszutauschenden Dateien in die bestehende Installation. Nach abgeschlossenem Update soll der Benutzer in jedem Fall die Integrität der Installation prüfen wie unter Kapitel 5.3.1 beschrieben.

Bei einem solchen Update verliert diese Herstellererklärung ihre Gültigkeit.

5.4 Auflagen für den Betrieb des Produktes

Das Produkt ist in einem geschützten Einsatzbereich⁵ einzusetzen.

Während des Betriebs sind die folgenden Auflagen für den sachgemäßen Einsatz zu beachten. Die allgemeinen Auflagen sind immer zu berücksichtigen, die weiteren nur bei Verwendung des entsprechenden Signaturverfahrens. Es muss eines der genannten Signaturverfahren eingesetzt werden. Andere mit dem Produkt verfügbare Signaturverfahren sind für die Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen nicht geeignet.

5.4.1 Allgemeine Auflagen

Die folgenden Auflagen sind immer zu berücksichtigen:

ZUGANGSKONTROLLE

Der Benutzer hat die vollständige Kontrolle über die im Rechner befindlichen Speichermedien.

Es ist nicht möglich, über existierende Netzwerkverbindungen auf *Sign Live! CC* – Verzeichnisse zuzugreifen, außer in der vom Benutzer beabsichtigten Weise. Dies sind:

- Installationsverzeichnis - Verzeichnis, in das Sign Live! CC installiert ist (<CABHOME>).
Vorgabewert: C:\Programme\SignLive CC <Version>
- Konfigurationsverzeichnis - Verzeichnis, in dem Sign Live! CC seine Konfigurationsdaten, Zertifikate und Sperrlisten ablegt (<CABPROFILE>).
Vorgabewert: C:\Dokumente und Einstellungen\<Benutzername>\SignLiveCC_<Version>
- Arbeitsverzeichnisse - alle Verzeichnisse, in denen Dateien für Signatur- und Validierungsprozesse zur Verfügung gestellt und verarbeitet werden.
Vorgabewert: <CABPROFILE>\batch und alle zugehörigen Unterverzeichnisse.

Falls Sie ein Signaturverfahren ohne Benutzeroberfläche einsetzen, müssen Sie zusätzlich ausreichende Vorkehrungen treffen, die Arbeitsverzeichnisse der Anwendung gegen nicht autorisierte Manipulation zu schützen. Nur so sind Sie sicher, dass die zu signierenden Dateien zwischen kontrollierter Bereitstellung und Start des Signaturprozesses nicht unbemerkt manipuliert werden können.

PERSONAL

Benutzer und Administratoren der Anwendung müssen vertrauenswürdig sein. Sie kennen den Inhalt der zum Produkt gehörigen mit dem Produkt ausgelieferten Online-Dokumentation und berücksichtigen insbesondere die darin gegebenen Sicherheitshinweise. Andere Personen haben keinen Zugriff auf das System.

⁵ Definition gemäß dem von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Dokument „Einheitliche Spezifizierung der Einsatzbedingungen für Signaturanwendungskomponenten“ Version 1.4, Stand 19.07.2005 (<http://www.bundesnetzagentur.de/media/archive/2648.pdf>).



ALGORITHMEN

Benutzer und Administratoren der Anwendung sind angewiesen, mit Hilfe der Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur regelmäßig zu prüfen, ob die verwendeten Algorithmen noch sicher sind. Ist dies nicht der Fall, soll der entsprechende Algorithmus nicht mehr verwendet werden

INTEGRITÄT DER INSTALLATION

Der Benutzer ist angewiesen, die Integrität des installierten Produkts regelmäßig zu überprüfen (s. auch Kapitel 5.3.1 Überprüfung der Integrität des installierten Produktes).

SICHERHEIT DER KONFIGURATION

Das Produkt prüft selbständig seine Konfiguration und zeigt dem Benutzer in der Statuszeile an, ob diese für einen sicheren Betrieb geeignet ist. Der Benutzer ist angewiesen, das Ergebnis zu berücksichtigen und die Konfiguration entsprechend anzupassen.

Durch die Gestaltung von *readme* Datei, Installationsassistent und Online-Dokumentation wird der Benutzer auf die Einhaltung der oben genannten Einsatzbedingungen hingewiesen.

ERSTELLUNG EIGENER STAPELVERARBEITUNGSDEFINITIONEN

Die Installationsprüfroutine der Anwendung kann die vom Benutzer selbst erstellten Stapelverarbeitungsdefinitionen nicht prüfen. Sobald der Benutzer solche verwendet, trägt er selbst die Verantwortung für die korrekte Verwendung dieser und die Prüfung auf Manipulationen.

VERWENDUNG API

Das API der Anwendung kann per Kommandozeile, ActiveX oder http verwendet werden. Die korrekte Erstellung der Aufrufe kann von der Anwendung nicht überwacht werden. Sobald der Benutzer solche Aufrufe verwendet, trägt er selbst die Verantwortung für die korrekte Erstellung dieser.

NETZANBINDUNG

Für das Herunterladen von Sperrlisten, Absetzen von OCSP-Anfragen und Zeitstempelanforderungen muss das Produkt eine IP-Verbindung zum entsprechenden Dienst aufbauen können.

5.4.2 Auflagen bei Erstellung von qualifizierten Zeitstempeln

Die folgenden Auflagen sind beim Erstellen von qualifizierten Zeitstempeln zu berücksichtigen.

AUFLAGEN DER DRITTPRODUKTE

Die durch den qualifizierten Zeitstempeldienst gegebenen Auflagen sind zu berücksichtigen.

NETZANBINDUNG

Für das Absetzen Zeitstempelanforderungen muss das Produkt eine IP-Verbindung zum entsprechenden Dienst aufbauen können.

5.4.3 Auflagen bei Erstellung von Massensignaturen

Die folgenden Auflagen sind beim Erstellen von Massensignaturen zu berücksichtigen. Massensignatur bezeichnet das Verfahren, durch einmalige PIN-Eingabe eine Signaturkarte für die Signatur von gleichartigen Dokumenten freizuschalten. Die Kontrolle, dass nur gewollte Signaturen erstellt werden, wird nicht durch individuelle Kontrolle jedes einzelnen, zu signierenden Dokuments gewährleistet, sondern durch einen dazu eingerichteten Prozess.

SCHUTZ GEGEN MANIPULATION DES SYSTEMS

Stellen Sie durch organisatorische bzw. technische Maßnahmen sicher, dass das Signatursystem nur von autorisiertem Personal konfiguriert und bedient wird.

DAUER DER SIGNATURSESSION

Eine sinnvolle Zeitdauer für eine Signatursession ist die Arbeitszeit des das System überwachenden Administrators, z. B. 8h.

KONTROLLE DER ZU VERARBEITENDEN DOKUMENTE

Stellen Sie durch organisatorische bzw. technische Maßnahmen sicher, dass nur solche Dokumente in das Eingangsverzeichnis gelangen, die tatsächlich signiert werden sollen. Dazu dienen z. B. Schreibrechte auf Dateisystemebene.

SIGNATURERSTELLUNG FÜR EINEN EINHEITLICHEN ZWECK

Erstellen Sie mit dem Massensignatur-Verfahren ausschließlich Signaturen für einen bestimmten Zweck - z. B. Rechnungssignatur. Verwenden Sie zur Signatur ein Attribut-zertifikat, welches diesen Zweck kenntlich macht.

5.4.4 Auflagen bei Verwendung des Signaturverfahrens *signIT smartcard CC*

Die folgenden Auflagen sind zu berücksichtigen, wenn das Signaturverfahren *signIT smartcard CC* verwendet wird:

AUFLAGEN DER DRITTPRODUKTE

Die durch Kartenleser und Signaturkarte gegebenen Auflagen sind zu berücksichtigen.

UMGANG MIT DER SIGNATURKARTE

Die PIN für die Verwendung der Signaturkarte ist unbedingt vertraulich zu behandeln.

5.4.5 Auflagen bei Verwendung des Signaturverfahrens *signIT signtrust CC*

Die folgenden Auflagen sind zu berücksichtigen, wenn das Signaturverfahren *signIT signtrust CC* verwendet wird:

AUFLAGEN DER DRITTPRODUKTE

Stellen Sie sicher, dass im gehosteten Betrieb, die durch den Signatordienst SIGNTRUST NET gegebenen Auflagen berücksichtigt werden.

VERFÜGBARKEIT DES SIGNTRUST SIGNATUR-SERVERS 4.1

Stellen Sie sicher, dass der Signtrust Signatur-Server 4.1 per Internet zur Verfügung steht. Die Deutsche Post Com GmbH als Betreiber des Signatordienstes SIGNTRUST NET nennt Ihnen die zu verwendenden Zugangsdaten.

Der Signtrust Signatur-Server darf nur mit dem durch das Produkt installierte Client API kontaktiert werden. Andernfalls verliert diese Herstellererklärung ihre Gültigkeit.



KONFIGURATION DES SIGNATUR-SERVERS

Die Deutsche Post Com GmbH als Betreiber des Signaturdienstes SIGNTRUST NET ist für die korrekte Konfiguration des Signatur-Servers verantwortlich.

UMGANG MIT DEM ZUGANGSKENNWORT

Die Authentifizierungsdaten für die Anmeldung an der zentralen Server-Komponente sind vertraulich zu behandeln.

6 Algorithmen und zugehörige Parameter

Das Produkt verwendet zum Erstellen und Prüfen qualifizierter Signaturen Hash-, Hashwert-Formatierungs- und Signatur-Algorithmen. Die folgenden Tabellen bezeichnen die verwendeten Algorithmen und geben an, bis wann diese Algorithmen laut Algorithmenkatalog der Bundesnetzagentur vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 27. März 2013 als sicher eingestuft werden.

Das Produkt beinhaltet alle zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Software von der BNetzA bekannt gegebenen, auch die zukünftig ablaufenden, Gültigkeitsbereiche der verwendeten Algorithmen. Diese Informationen werden folgendermaßen verwendet:

- Vor Erstellung einer Signatur weist die Software den Benutzer auf einen abgelaufenen Algorithmus hin.
- Bei Validierung einer Signatur:
War der verwendete Algorithmus zum Zeitpunkt der Signaturerstellung abgelaufen, markiert die Software die Signatur als nicht gültig.
- Bei Validierung einer Signatur:
Ist der verwendete Algorithmus zum Zeitpunkt der Validierung abgelaufen, weist die Software den Benutzer auf den verminderten Beweiswert der Signatur hin.

Gültig bis	Erzeugung QES	Prüfung QES
abgelaufen	SHA-1, RIPEMD-160	
Ende 2015	SHA-224	SHA-224 ausschließlich für die Prüfung qualifizierter Zertifikate: SHA-1, RIPEMD-160
Ende 2019	SHA-256 SHA-384 SHA-512	SHA-256 SHA-384 SHA-512

Tabelle 6 Hash-Algorithmen und deren Eignung gemäß BNetzA

Gültig bis	Erzeugung QES	Prüfung QES
abgelaufen	RSA n<1976 bit DSA-Elliptische Kurven q<224 bit	
Ende 2015	DSA-Elliptische Kurven q>=224 bit	DSA-Elliptische Kurven q>=224 bit
Ende 2019	RSA n>=1976 bit DSA-Elliptische Kurven q>=250 bit	RSA n>=1976 bit DSA-Elliptische Kurven q>=250 bit

Tabelle 7 Signatur-Algorithmen und deren Eignung gemäß BNetzA

RSA: Für die Gewährleistung eines langfristigen Sicherheitsniveaus wird grundsätzlich die Erhöhung auf 2048 Bit empfohlen.

Der aktuell gültige Algorithmenkatalog sowie die jährlichen Aktualisierungen veröffentlicht die Bundesnetzagentur unter <http://www.bundesnetzagentur.de>.

**7 Gültigkeit der Herstellererklärung**

Diese Erklärung ist bis zu ihrem Widerruf, längstens jedoch bis zum 31.12.2019 gültig.

Die Gültigkeit der Herstellererklärung ist weiter beschränkt durch die in Kapitel 6 aufgeführten Gültigkeiten der Algorithmen; die Gültigkeit kann sich verkürzen, wenn z.B. neue Feststellungen hinsichtlich der Sicherheit des Produktes oder der Eignung der Algorithmen im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Der aktuelle Status der Gültigkeit der Erklärung ist bei der zuständigen Behörde (Bundesnetzagentur, Referat Qualifizierte Elektronische Signatur – Technischer Betrieb) zu erfragen.

8 Zusatzdokumentation

Folgende Bestandteile der Herstellererklärung sind aus dem Veröffentlichungstext ausgliedert und bei der zuständigen Behörde hinterlegt.

1. Entwicklungsrichtlinien (Process Guide Version 1.3, 52 Seiten)
2. Testbeschreibung (Testing Guide Version 1.4, 48 Seiten)
3. Testpläne (Test Plan Design Report) zu der erklärten Version
insgesamt 9 Testpläne für
Sign Live! CC Linux Version 1.0
Sign Live! CC Mac OS X Version 1.0
Sign Live! CC Windows 7 Version 1.0
Sign Live! CC Windows 8 Version 1.0
Sign Live! CC Windows 2008 Server CITRIX – Client IGEL Version 1.0
Sign Live! CC Windows 2008 Server CITRIX – Client Ubuntu Version 1.0
Sign Live! CC Windows 2008 Server CITRIX – Client Win 7 Version 1.0
Sign Live! CC Windows 2008 Server TS – Client IGEL Version 1.0
Sign Live! CC Windows 2008 Server TS – Client Win 7 Version 1.0
4. Testergebnisse zu der erklärten Version
jeweils eine Testergebnistabelle je Testplan
Erstellung: Oktober 2013
5. Sign Live! CC Datenblatt 6.1 Version 1.0, 19 Seiten

Das Benutzer- und Administratorhandbuch wird als Online Dokumentation mit dem Produkt ausgeliefert. Releasenotes und Readme Datei ebenso.

Die in Kapitel 2.3 aufgeführten Drittprodukte sind Gegenstand der Testpläne und während des Produkttests erfolgreich getestet worden.

Das zu meldende Produkt Sign Live! CC 6.1 ist nicht sicherheitsbestätigt, basiert jedoch auf dem nach den Common Criteria zertifizierten und vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sicherheitsbestätigten Produkt Sign Live! CC 3.2.3. Der Hersteller bestätigt, dass das zu meldende Produkt unter Einhaltung der gleichen Entwicklungsrichtlinien produziert wird, wie das sicherheitsbestätigte Produkt. Die berücksichtigten Entwicklungsrichtlinien sind als Zusatzdokumentation (1) eingereicht.

Ende der Herstellererklärung

media production bonn gmbh
 Mechenstr. 36
 53129 Bonn

9390

Herausgeber Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
 Redaktion Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
 Referat Z 15 · Postfach 80 01 · 53105 Bonn; Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 14 53 18
 Telefax: (02 28) 14 65 33
 E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
 Erscheinungsweise Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14täglich
 Bezugspreis (einschließlich Versandkosten)

Bezug	Versandform und Bezugspreis		
	nur Papier Version	nur elektronische Version	Papier und elektronische Version
Halbjahresabonnement Inland	26 €	26 €	47 €
Jahresabonnement Inland	48 €	48 €	86 €
Halbjahresabonnement Ausland	52 €	52 €	94 €
Jahresabonnement Ausland	96 €	96 €	173 €
Einzelexemplar	6,50 €	6,50 €	12 €

Die Leistung wird im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben der Bundesnetzagentur ausgeführt und unterliegt nach § 2 Abs. 3 UStG nicht der Umsatzbesteuerung.

Bestellung/ media production bonn gmbh, Mechenstr. 36, 53129 Bonn
 Versand Abonnementverwaltung/Einzellieferung
 Telefon: (02 28) 3 91 80-10
 Telefax: (02 28) 3 91 80-29
 E-Mail: info@bnetza-amtsblatt.de
 Der Versand erfolgt gegen Rechnung
 Kontoverbindung: Sparkasse KölnBonn, SWIFT-BIC: COLSDE33XXX, IBAN: DE47 3705 0198 1901 9702 34
 Halbjahresabonnements können jeweils zum 30.6. oder 31.12., Jahresabonnements zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.
 Druck Medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Bestellung
 Amtsblatt der Bundesnetzagentur
 für Elektrizität, Gas,
 Telekommunikation, Post
 und Eisenbahnen

**Bestellung der elektronischen
 Version nur über:
 www.bnetza-amtsblatt.de**

Bezug	Versandform und Bezugspreis		
	nur Papier Version	nur elektronische Version	Papier und elektronische Version
Halbjahresabonnement Inland	<input type="checkbox"/> 26 €	<input type="checkbox"/> 26 €	<input type="checkbox"/> 47 €
Jahresabonnement Inland	<input type="checkbox"/> 48 €	<input type="checkbox"/> 48 €	<input type="checkbox"/> 86 €
Halbjahresabonnement Ausland	<input type="checkbox"/> 52 €	<input type="checkbox"/> 52 €	<input type="checkbox"/> 94 €
Jahresabonnement Ausland	<input type="checkbox"/> 96 €	<input type="checkbox"/> 96 €	<input type="checkbox"/> 173 €
Einzelexemplar	<input type="checkbox"/> 6,50 €	<input type="checkbox"/> 6,50 €	<input type="checkbox"/> 12 €

Der Versand erfolgt gegen Rechnung. Abo ab: _____

Anzahl der Exemplare _____ Nummer bei Einzelexemplaren _____

Name/Firma _____

Anschrift _____

media production bonn gmbh
 z. Hd. Frau Mathieu
 Mechenstr. 36
 53129 Bonn

Mit der Weiterleitung einer neuen Anschrift durch die media production bonn gmbh an den Verleger bin ich einverstanden

Datum/Unterschrift _____